



BAYERN.
GEMEINSAM.
STARK.

Ehe und Partnerschaft
rechtlich begleiten

*Ehe und Partnerschaft
rechtlich begleiten*

Grußwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



Ehe beginnt mit einem Versprechen. Partnerschaft lebt von Vertrauen. Beides verlangt nach Verlässlichkeit und fairen Regeln. Nicht aus Misstrauen – sondern aus Verantwortung füreinander. Wo Gefühle den Anfang machen, brauchen wir Klarheit. Wer vorsorgt, sorgt auch füreinander!

Gemeinsam leben heißt: gemeinsam planen. Für heute – und für das, was kommt. Wem gehört was? Wie teilen wir die Verantwortung, wenn wir Kinder bekommen? Und wie schützen wir uns – im Alter, im Fall von Trennung oder Verlust? Fragen, die Verliebte oft auf später verschieben – und doch früh stellen sollten.

Liebe und Recht schließen sich nicht aus. Im Gegenteil: Sie ergänzen einander – klug, fair und vorausschauend. Diese Broschüre widmet sich den rechtlichen Seiten für das Zusammenleben. Ein Ehevertrag, ein Testament, ein Partnerschaftsvertrag – das klingt nüchtern, ist aber zutiefst fürsorglich. Wer sich Gedanken macht, schützt, was wichtig ist. Gemeinsame Vereinbarungen schaffen Sicherheit, vermeiden Streit und zeigen: Ich nehme Dich ernst. Ich sehe Dich. Ich will, dass es uns gut geht – heute wie morgen.

Gerade Frauen tragen viel – im Alltag, für die Familie, für andere. Sie verzichten immer noch häufiger auf Karriere, leisten mehr Sorgearbeit – und stehen daher später oft mit weniger da. Weniger Rente, weniger Vermögen, weniger Sicherheit. Ich sage: Das lässt sich besser regeln, gerechter! Wer Kinder betreut, wer beruflich zurücksteckt, wer Risiken trägt – egal ob Frau oder Mann –,

braucht Rückhalt. Rechtliche Vereinbarungen schaffen genau das: Sicherheit. Klar, fair, partnerschaftlich. Gemeinsam Verantwortung tragen, gemeinsam absichern!

Unsere Broschüre zeigt Ihnen mit konkreten Fallbeispielen, wie rechtliche Vorsorge aussehen kann – praktisch und lebensnah. Nicht als Ersatz für rechtlichen Rat, sondern als Anstoß. Ich wünsche Ihnen gute Gespräche, gute Entscheidungen und das schöne Gefühl, gemeinsam auf einem sicheren Fundament zu stehen. Mit Vertrauen, mit Liebe und dem klaren Ziel: Wir regeln unser Leben – gemeinsam, von Anfang an, ein Leben lang!

Ihre



Ulrike Scharf

Staatsministerin, MdL

weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Inhalt

Fallkonstellationen	10
Einleitung	15
I. Allgemeines	15
II. Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft einerseits, eheähnliche Lebensgemeinschaft andererseits	17
III. Zeitpunkt	17
A. Ehe	18
I. Vorsorgender Ehevertrag	18
1. Name	18
a. Rechtliche Grundlagen	18
b. Regelungsmöglichkeiten	20
2. Unterhalt	21
a. Familienunterhalt	21
b. Trennungsunterhalt	25
c. Nachehelicher Unterhalt	27
d. Unterhalt wegen Betreuung minderjähriger Kinder	29
e. Unterhalt wegen Alters	36
f. Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen	38
g. Unterhalt wegen Nichterlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit und Ausbildungsunterhalt	40
h. Aufstockungsunterhalt	44
i. Unterhalt wegen Billigkeit	46
j. Zeitliche Begrenzung und Herabsetzung des Unterhaltes	46

3. Güterstand und Vermögen	53
a. Gesetzliche Regelung	53
b. Gestaltungsmöglichkeiten	59
4. Versorgungsausgleich	69
a. Gesetzliche Regelung	69
b. Gestaltungsmöglichkeiten	72
5. Erbrechtliche Regelungen	74
a. Grundsätzliche Überlegungen	74
b. Gesetzliche Erbfolge	77
6. Haushaltsgegenstände	81
7. Ehewohnung	82
II. Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung	84
1. Name	86
2. Vermögen	86
3. Güterrecht	87
4. Versorgungsausgleich	88
5. Unterhalt	92
a. Trennungsunterhalt	92
b. nachehelicher Unterhalt	94
6. Erbrecht	97
7. Ehewohnung und Haushaltsgegenstände	97
III. Ehe mit Auslandsbezug	98
IV. Lebenspartnerschaft	99

B. Nichteheliche Lebensgemeinschaft	100
I. Verträge bei Eingehung der Lebensgemeinschaft	100
II. Verträge zur Ausgestaltung der Lebensgemeinschaft	101
1. Haushaltsführung	101
a. Gesetzliche Regelung	101
b. Gestaltungsmöglichkeiten	101
2. Wohnung	102
a. gesetzliche Regelung	102
b. Gestaltungsmöglichkeiten	104
3. Kinderwunsch	105
4. Unterhalt	106
a. Unterhalt während oder nach der Lebenspartnerschaft	106
5. Vermögensauseinandersetzung	110
a. Gegenstände	110
b. Immobilien im Alleineigentum	110
c. Gemeinsame Immobilien	112
6. Rückgängigmachung von Zuwendungen nach Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	112
a. Rechtliche Ausgangslage	112
b. Regelungsmöglichkeiten	113
7. Altersvorsorge	113
8. Regelung für den Erbfall	114
III. Verträge zur Auflösung der Lebensgemeinschaft	115

C. Kosten	116
I. Notarkosten	116
II. Anwaltskosten	117
D. Findex	120
E. Anhang	126
F. Stichwortverzeichnis	127
G. Literatur	129
H. Autor/innen	130

Fallkonstellationen

Hinweis: Da Frauen ihre Erwerbstätigkeit immer noch häufiger z. B. zugunsten der Kindererziehung oder der Pflege von Angehörigen einschränken als Männer, orientiert sich auch die Terminologie der Broschüre noch oft an dieser Lebenswirklichkeit. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Broschüre Ihnen Fallgestaltungen aufzeigen soll, bei denen sich zu Ihrem Schutz der Abschluss von Vereinbarungen empfiehlt. Selbstverständlich gelten die Fallkonstellationen unabhängig vom jeweiligen Geschlecht. Sie soll Ihnen Anregungen geben, welche Regelungsmöglichkeiten in Betracht kommen. Sie kann aber die Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Um Ihnen den Zugang zu erleichtern, orientiert sich die Broschüre an typischen Fallgestaltungen. Einerseits unterscheidet sie zwischen vorsorgenden Eheverträgen, die Sie bei Eingehung einer Ehe oder einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft schützen sollen, und Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen, die auf eine interessengerechte Auflösung der Lebensgemeinschaft abzielen. Weiterhin knüpft die Broschüre an unterschiedliche Modelle der Ehe bzw. Partnerschaft an, die v. a. danach differenzieren, in welcher Lebensphase die Ehe bzw. Partnerschaft eingegangen wird und wie sich die persönliche und wirtschaftliche Situation der Partner zu diesem Zeitpunkt darstellt. Bitte überprüfen Sie, in welche der nachfolgend genannten Kategorien Sie fallen. Auf diese wird die Darstellung jeweils Bezug nehmen.

1. Lebensgefährten

Gerade bei unverheirateten Paaren ist ein Partnerschaftsvertrag anzuraten, da gesetzliche Regelungen wie bei der Ehe (z. B. unterhaltsrechtliche und güterrechtliche Regelungen, die auf einen Ausgleich von finanziellen Nachteilen abzielen, die eine Partnerin oder ein Partner aufgrund der Arbeitsteilung in der Partnerschaft in Kauf nimmt) fehlen. Besonders im Hinblick auf Unterhalt kann ein Partnerschaftsvertrag sinnvoll sein, z. B. können für den Trennungsfall Unterhaltszahlungen für die die Kinder betreuende Person festgelegt werden. Wenn eine Person nicht berufstätig ist, z. B. weil sie für die Erziehung der Kinder zu Hause bleibt oder der Partnerin/dem Partner berufsbedingt ins Ausland folgt, ist auch ein Vermögensausgleich sinnvoll. Gleiches gilt



für eine Absicherung der Altersvorsorge. Ein Partnerschaftsvertrag muss nicht notariell beurkundet werden (außer wenn er Regelungen zu Immobilieneigentum oder andere nach allgemeinen Grundsätzen beurkundungspflichtige Erklärungen wie einen Erbvertrag oder bestimmte gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte enthält).

2. Zuverdienerehe

In einer Zuverdienerehe ist eine Person voll, die andere teilweise erwerbstätig. Hier ist es wichtig, Regelungen zum nahehelichen Unterhalt zu treffen, z. B. um sicherzustellen, dass finanzielle

Nachteile, die durch die Aufgabenteilung in der Ehe und die Erziehung und Betreuung gemeinschaftlicher Kinder bedingt sind, unterhaltsrechtlich ausgeglichen werden. Auch ist zu prüfen, ob der Zugewinn- und Versorgungsausgleich unter Fairnessaspekten ausreicht oder z. B. eine zusätzliche Altersversorgung aufgebaut werden sollte.

3. Einverdienerehe

In der Einverdienerehe ist nur einer der Ehepartner berufstätig. Die Haushaltstätigkeit und Kinderbetreuung werden von dem Ehegatten übernommen, der nicht erwerbstätig ist. Hier sollte der naheheliche Unterhalt gere-

gelt werden. Gerade bei der Einverdienerhe besteht im Fall einer Scheidung für die nicht erwerbstätige Partnerin/den nicht erwerbstätigen Partner das Risiko, dass sich sein Lebensstandard deutlich verschlechtert, weil oft aufgrund der Erwerbstätigkeitspause kein adäquater Arbeitsplatz gefunden werden kann. Dem kann durch Vereinbarungen vorgebeugt werden, die Unterhalt vorsehen. Auch Regelungen zur Altersvorsorge sind anzuraten, dies insbesondere dann, wenn der Versorgungsausgleich voraussichtlich nicht ausreichen wird, um den haushaltsführenden Ehegatten angemessen abzusichern. Ebenso ist auch hier zu prüfen, ob der Zugewinn- und Versorgungsausgleich unter Fairnessaspekten ausreicht, oder z. B. eine zusätzliche Altersversorgung aufgebaut werden sollte.

4. Doppelverdienerhe

Bei einer Doppelverdienerhe gehen beide Ehepartner einer (fast) vollschichtigen Erwerbstätigkeit nach. Zunächst drängt sich hier kein Regelungsbedarf auf. Allerdings können sich die Lebensumstände im Laufe der Ehe ändern. Ein partnerbedingter Umzug kann beispielsweise zu einer Einkommensminderung bei der mitziehenden Ehegattin/beim mitziehenden Ehegat-

ten führen oder die Betreuung der gemeinsamen Kinder wirkt sich auf die Karriere der einen Person negativ aus. Auch kann nach einer Trennung eventuell die volle Berufstätigkeit des die Betreuung und Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder übernehmenden Elternteils nicht mehr aufrechterhalten werden, da die Betreuungshilfe des anderen Elternteils fehlt. Daher ist auch hier zu überlegen, ob die gesetzlichen Regelungen ausreichen oder vorsorglich individuelle Regelungen getroffen werden sollten.

5. Unternehmerin bzw. Unternehmer mit eigener Firma/Erbin bzw. Erbe

Wird kein Ehevertrag geschlossen, so fällt ein Unternehmen bei einer Scheidung in den Zugewinnausgleich, was in der Regel nachteilig für das Unternehmen ist und im schlimmsten Fall zu einer Zerschlagung führen kann. Denn ein während der Ehe gewonnener Wertzuwachs des Unternehmens wäre auszugleichen. Falls die hieraus resultierende Geldforderung nicht aus anderen Mitteln bezahlt werden kann, muss das Unternehmen unter Umständen verkauft werden. Es sollten daher im Ehevertrag Regelungen zum Güterstand getroffen werden.



Ebenso fällt zwar ererbtes Vermögen als solches nicht in den Zugewinnausgleich, wenn aber in der Ehezeit ein ererbtes Grundstück eine Wertsteigerung erfährt, ist diese auszugleichen mit der Folge, dass bisheriger Familienbesitz unter Umständen veräußert werden muss. Hier kann mit einer modifizierten Zugewinnngemeinschaft diese auf der Entwicklung des Marktes beruhende und nicht von den Ehegatten geschaffene Wertsteigerung vom Ausgleich ausgeschlossen werden.

6. Zweite Ehe/Späte Ehe

Wird die Ehe erst in vorgerücktem Alter geschlossen, kann es sinnvoll sein, den Altersunterhalt auszuschließen sowie eine Gütertrennung zu vereinbaren. Zumindest sollte auch mit Rück-

sicht auf die Angehörigen der Ehepartner überdacht werden, ob die Werterhöhung des eingebrachten Vermögens geteilt werden oder ob eine modifizierte Zugewinnngemeinschaft vereinbart werden soll.

7. Ehe mit Auslandsberührung

Bei im Ausland geschlossenen Ehen kann ein ausländisches Ehegüterrecht zur Anwendung kommen, dessen Regelungen die Eheschließenden nicht wollen. Gleiches gilt, wenn Ehepartner zeitnah zur Eheschließung ihren ersten gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland begründen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, zu klären, welches Recht zur Anwendung kommt und welche Auswirkungen dieses auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehepartner hat.

Im Zusammenhang mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts durch einen oder beide Ehepartner aus dem Ausland ins Inland oder umgekehrt oder bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Ehegatten können diese, das auf die Ehe und ihre Rechtsfolgen anzuwendende Recht in gewissen Grenzen, wählen. Oft entspricht es dem Willen der Ehepartner, dass trotz Umzugs ins Ausland ihr bisheriges „Heimatrecht“ fortgelten soll. Welche Regelungen im Übrigen getroffen werden sollten, richtet sich nach den oben dargestellten Ehekonstellationen.

8. Eingetragene Lebenspartnerschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren

Seit 01.10.2017 steht gleichgeschlechtlichen Paaren zur rechtlichen Absicherung Ihrer Beziehung die Ehe wie verschiedengeschlechtlichen Paaren offen. Bis dahin konnten sie durch eine eingetragene Lebenspartnerschaft ihre Beziehung vergleichbar einer Ehe statusrechtlich schützen. Mit Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare ist diese Möglichkeit entfallen. Die gesetzlichen Rechtsfolgen der eingetragenen Lebenspartnerschaft waren der Ehe angenähert. Auch für die eingetragene Lebenspartnerschaft be-

stand die Möglichkeit, abweichend hiervon, ihre Rechtsverhältnisse durch einen Lebenspartnerschaftsvertrag zu regeln. Hier kann das Bedürfnis entstehen, den Lebenspartnerschaftsvertrag zu ändern, wenn in den Lebensverhältnissen der Partnerinnen bzw. Partner Änderungen eintreten.



ACHTUNG

Für alle Ehe- und Partnerschaftskonstellationen gilt:

Wenn eine Partnerin/ein Partner aus ehe- oder partnerschaftsbezogenen Gründen auf berufliche Entwicklung oder Vollzeitarbeit verzichtet (z. B. Betreuung der Kinder, Pflege der (Schwieger-)Eltern, Mitarbeit im Betrieb der Partnerin/des Partners, Ortswechsel aufgrund des Berufs der Partnerin/des Partners) ist eine vertragliche Regelung zu empfehlen. Dabei sollten die daraus entstehenden wirtschaftlichen Nachteile fair ausgeglichen werden.

Informationen, welche Regelungsmöglichkeiten bestehen, finden sich auf den Seiten 47, 113

Einleitung

I. Allgemeines

Grundlage jeder Partnerschaft bildet die gegenseitige Zuneigung und Wertschätzung, die zwei Menschen füreinander empfinden. Rechtliche Überlegungen oder gar der Abschluss eines Vertrages scheinen damit nur schwer in Einklang zu bringen zu sein. Viele schieben deshalb die Klärung rechtlicher Fragen auf, weil sie sagen:

„Wir brauchen keinen Vertrag, weil wir unsere Interessen auf der Grundlage unserer gegenseitigen Zuneigung zum Ausgleich bringen.“

Aber: Jede Eingehung einer Partnerschaft zieht zwangsläufig rechtliche Folgen nach sich. Dies gilt auch, wenn sich Partner bewusst entscheiden, keine Ehe oder Lebenspartnerschaft einzugehen; denn bereits durch den gemeinsamen Erwerb eines Vermögensgegenstandes treten sie auch in rechtliche Beziehungen zueinander.

Und: Liebe und Recht bilden keinen unversöhnlichen Gegensatz. Es kann auch emotional entlastend sein, wenn durch

klare Absprachen Streitigkeiten über die Zuordnung und die Aufteilung von Vermögen, die Rückführung von Verbindlichkeiten, die Verpflichtung zum Familienunterhalt beizutragen, die Verantwortung für gemeinsame Kinder, die Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung, die Absicherung der Familie sowie erbrechtliche Fragen vermieden werden.

Es stimmt daher auch der Satz:

„Wir schließen einen fairen Vertrag zur Ausgestaltung unserer Ehe/Partnerschaft, weil wir uns lieben.“

Spiegelbildlich gilt Entsprechendes für die Situation von Trennung und Scheidung.

Wut und Enttäuschung verstellen oft den Blick auf sinnvolle Regelungen. Das Bedürfnis nach Rache führt zu beiderseitigem Nachteil. Insbesondere Kinder nehmen in einer solchen Situation leicht Schaden.

Es kann dann sinnvoll sein, ggf. mit Hilfe Dritter (z. B. im Rahmen einer Mediation) den Konflikt auf eine rationale Ebene zu heben und den Konsens zu suchen. Hierfür sollten gegenseitiger Respekt und die Wertschätzung der gemeinsamen Lebensleistung die Grundlage sein. Dadurch kann eine Vereinbarung erreicht werden, durch die die Partnerschaft so aufgelöst und beendet wird, wie es den Bedürfnissen und Interessen der Beteiligten am besten entspricht.

Das bürgerliche Recht gibt den Beteiligten für solche Vereinbarungen einen weiten Spielraum. Nur wenn Partner solche Vereinbarungen nicht geschlossen haben, sieht es Regelungen vor, um die Interessen der Beteiligten zu einem Ausgleich zu bringen. Diese passen jedoch möglicherweise nicht zu Ihrer individuellen Lebens- und Familienplanung. Die Anwendung der notwendig recht allgemein gehaltenen gesetzlichen Regelungen durch die Gerichte auf Ihre konkrete Situation geht für Sie als Beteiligte zudem mit einem Verlust an Rechtssicherheit und Autonomie einher.

Nehmen Sie daher Ihre Ehe und Partnerschaft, sowie die Basis Ihrer gemeinsamen Zukunft selbst in die Hand! Ein Ehe- oder Partnerschaftsvertrag

kann zwischen Ihnen Klarheit schaffen und Sie können die eheliche Solidarität entsprechend Ihren Vorstellungen ausgestalten.

Es ist daher für Sie wichtig, die gesetzlichen Folgen der Eheschließung und des Unterhaltsrechts bzw. die Rechtslage bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zu kennen, sich mit den Konsequenzen einer Einschränkung oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit auseinanderzusetzen und im Rahmen eines Ehe- oder Partnerschaftsvertrags die grundlegenden Fragen individuell, ausgleichend und fair zu regeln.

Die folgende Handreichung soll Sie bei der Entscheidung unterstützen, ob und wie Sie eine Vereinbarung bei Eingehung, im Verlauf oder bei Auflösung der Ehe bzw. Partnerschaft schließen möchten. Wichtig ist, nicht durch Entscheidungen im Laufe des Zusammenlebens, die oft durch praktische Erwägungen oder Bedürfnisse der Kinder geprägt werden, die partnerschaftliche Fairness aus dem Blick zu verlieren, sondern auch für neue Entwicklungen als Paar gute Regelungen zu treffen. Die Broschüre enthält typische Fälle, in denen der Abschluss eines Vertrages sinnvoll ist und zeigt Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten auf.

Sie kann die qualifizierte Beratung durch Angehörige der rechtsberatenen Berufe oder eine Notarin/einen Notar nicht ersetzen. Sie soll Sie aber bei der Überlegung unterstützen, ob Sie eine entsprechende Beratung zum Abschluss einer Vereinbarung in Anspruch nehmen möchten.

II. Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft einerseits, eheähnliche Lebensgemeinschaft andererseits

Ehe bzw. Lebenspartnerschaft und Zusammenleben in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft unterscheiden sich hinsichtlich der Rechtsfolgen grundlegend. Daher wird jeweils in einem eigenen Abschnitt für diese Formen des Zusammenlebens gezeigt, welche rechtlichen Gesichtspunkte beim Abschluss von Vereinbarungen zu beachten sind. Dabei wird grundsätzlich zwischen dem Abschluss eines vorsorgenden Vertrages bei Eingehung der Partnerschaft und einer Vereinbarung zur Regelung der Folgen von Trennung und Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft zur Auflösung der Gemeinschaft unterschieden. Im Übrigen orientiert sich die Darstellung an der biographischen Entwicklung; denn je nachdem, in welcher Lebensphase entsprechende Ver-

einbarungen geschlossen werden sollen, sind unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen.

III. Zeitpunkt

Einen optimalen Zeitpunkt für den Abschluss eines vorsorgenden Ehe- oder Partnerschaftsvertrages gibt es nicht. Er kann **jederzeit** geschlossen, geändert und wieder aufgehoben werden. Je nach Lebensphase und Entwicklung Ihrer Beziehung/Partnerschaft kann der Abschluss eines solchen Vertrages oder die Anpassung des bereits geschlossenen Vertrages für Sie sinnvoll sein. Anhaltspunkte finden Sie dazu in den folgenden Ausführungen sowie im Anhang.

Eine Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung wird sinnvollerweise erst geschlossen, wenn der Entschluss zur Trennung endgültig gereift ist. Weiterhin sollten Sie und Ihr Partner emotional zu einer konstruktiven und rationalen Entscheidung in der Lage sein. Vorher kann es empfehlenswert sein, Vereinbarungen zur Ausgestaltung der Übergangsfrist zu schließen, z. B. hinsichtlich der Nutzung der gemeinschaftlichen Wohnung.

A. Ehe

I. VORSORGENDER EHEVERTRAG

1. Name

a. Rechtliche Grundlagen

Ehepartner können einen gemeinsamen Familiennamen als Ehenamen bestimmen. Dies kann entweder der Geburtsname oder der durch frühere Eheschließung erworbene und geführte Name einer der Ehepartner sein. Durch das Gesetz zur Änderung des

Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des internationalen Namensrechts v. 14.06.2024 (BGBl I, Nr. 185) ist es seit 01.05.2025 auch möglich, dass die Ehepartner aus ihrem bei Eheschließung jeweils geführten Geburts- oder Familiennamen einen Doppelnamen bilden, wobei Einschränkungen zu beachten sind, wenn es sich bei dem bereits bestehenden Geburts- oder Familiennamen um einen Doppelnamen handelt (§ 1355 BGB). Die Erklärung über die Führung eines Ehenamens muss gegenüber dem Standesamt erfolgen und kann auch später nach der Eheschließung abgegeben werden. Die Ehepartner müssen je-

doch keinen gemeinsamen Namen wählen, sondern können auch den zur Zeit der Eheschließung jeweils geführten Namen nach der Eheschließung weiterführen. Bestimmen die Ehepartner den Namen, den einer von ihnen bei Eheschließung als Geburtsnamen oder Familiennamen führt, als Ehenamen, kann diejenige Person, deren Geburts- oder Familienname nicht Ehenamen wird, dem Ehenamen ihren Geburtsnamen oder den bei Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen als Begleitnamen voranstellen oder anfügen (§ 1355a BGB). Dies gilt also auch, wenn der Geburtsname bereits bei einer vorherigen Ehe durch ei-

Empfiehl es sich für uns, eine Vereinbarung hinsichtlich des Ehenamens zu schließen?



nen anderen Namen ersetzt und dieser nach der Scheidung behalten wurde. Hat einer der Ehepartner bereits einen zusammengesetzten Namen, sind Einschränkungen zu beachten.

Beispiel:

Heidi Schulze und Franz Müller wollen heiraten. Für die Namensführung haben sie folgende Möglichkeiten:

- ▶ Sie wählen einen Ehenamen. Dieser kann lauten Schulze, Müller, Müller-Schulze oder Schulze-Müller (wahl-

weise jeweils auch ohne Bindestrich).

- ▶ Wählen sie als Ehenamen Schulze kann Herr Müller dem Ehenamen einen Begleitnamen anfügen wie folgt: Müller-Schulze oder Schulze-Müller (wahlweise auch ohne Bindestrich).
- ▶ Wählen sie als Ehenamen den Namen Müller hat Frau Schulze entsprechende Alternativen.
- ▶ Es steht ihnen aber auch frei, von der Bestimmung eines Ehenamens abzu- sehen. Dann führen beide den bei der Eheschließung geführten Familien- namen fort.

Allein in dieser einfachen Konstellation bestehen also 15 Varianten für die Namensführung nach Eheschließung. Führt einer der Ehepartner (oder beide) einen Doppelnamen oder einen von dem Geburtsnamen abweichenden Familiennamen vermehren sich die Wahlmöglichkeiten entsprechend.

Im Fall der Scheidung oder des Todes der Ehepartnerin/des Ehepartners hat die verwitwete oder geschiedene Ehepartnerin bzw. der verwitwete oder geschiedene Ehepartner die Möglichkeit, den Geburts- oder Familiennamen, der bei der Eheschließung geführt wurde, wieder anzunehmen oder dem Ehenamen als Begleitnamen hinzuzufügen (§ 1355 Abs. 5 BGB).

Die Wahl des Namens bei der Heirat hat Auswirkungen auf den Namen eines Kindes: Haben die Eltern bei der Geburt des Kindes denselben Ehenamen, so erhält das Kind diesen Namen. Das gilt auch dann, wenn die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt bereits geschieden sind. Haben die Eltern als Ehenamen einen Doppelnamen gewählt, wird dieser Geburtsname des Kindes. Haben die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, können sie binnen eines Monats nach der Geburt des Kindes den Namen des Vaters oder den Namen der Mutter zum Geburts-

namen des Kindes bestimmen, § 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB. Sie können aber auch (vergleichbar dem Ehenamen) einen aus den von ihnen bei der Erklärung gegenüber dem Standesamt geführten Familiennamen gebildeten Doppelnamen als Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Auch hier sind Einschränkungen zu beachten, wenn ein Elternteil bereits einen Doppelnamen führt.

Treffen die Eltern während der Monatsfrist keine Wahl, erhält das Kind als Geburtsnamen einen aus den Familiennamen der Eltern in alphabetischer Reihenfolge gebildeten Doppelnamen als Geburtsnamen. Lehnt dies ein Elternteil gegenüber dem Standesbeamten ab, so überträgt das Familiengericht einem Elternteil das Recht, den Familiennamen zu bestimmen (§ 1617 Abs. 4 BGB).

b. Regelungsmöglichkeiten

Für den Fall, dass Sie als Prinzessin von Xanten nicht wollen, dass Ihr Partner nach einer eventuellen Scheidung den Namen Prinz von Xanten behalten und dann Ihren Geburtsnamen bei erneuter Heirat an eine neue Frau bzw. einen neuen Mann und eventuell Kinder weitergeben kann, können Sie folgendes regeln:

Was ist Familienunterhalt?

Ihr Partner verpflichtet sich in einem Ehevertrag, nach Rechtskraft der Scheidung durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, Ihren Namen abzulegen und seinen Geburtsnamen oder den bei Eheschließung geführten Familiennamen wieder anzunehmen. Eine solche Vereinbarung ist als solche formfrei möglich, sollte aber aus Gründen der Beweisbarkeit schriftlich abgeschlossen werden. Ist sie Teil eines Ehevertrages, der weitere, formbedürftige Regelungsgegenstände enthält, bedarf sie der dafür geltenden Form, d.h. in der Regel notarieller Beurkundung. Schließlich empfiehlt es sich, die Verpflichtung, im Fall einer Scheidung, den Ehenamen abzulegen, durch das Versprechen einer Vertragsstrafe (§ 339 BGB) zu sanktionieren. Für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe sind die für den Hauptvertrag geltenden Formerfordernisse zu beachten. Ist die Regelung zur Fortführung des Ehenamens also Teil eines Ehevertrages, bedarf es auch für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe notarieller Beurkundung.

2. Unterhalt

Unterhaltsrechtlich ist zwischen Familien-, Getrenntlebens- und nachehelichem Unterhalt zu unterscheiden.

a. Familienunterhalt

aa. Rechtliche Ausgangslage

Familienunterhalt ist der gesamte Lebensbedarf der Familie. Er umfasst die Haushaltskosten, persönlichen Bedürfnisse der Ehegatten und den Lebensbedarf der gemeinsamen Kinder. Zu den persönlichen Bedürfnissen der Ehegatten gehören die angemessenen Kosten für Kleidung, Körperpflege, notwendige ärztliche Behandlung, Krankenversicherung, Aufbau einer Altersversorgung und die Freizeitgestaltung, nicht aber die Vermögensbildung. Die Ehepartner haben während des Bestehens der ehelichen Lebensgemeinschaft wechselseitig zum Familienunterhalt beizutragen, indem sie die dafür erforderlichen finanziellen Mittel gewähren, aber auch in natura durch Gewährung von Wohnung, Kinderbetreuung und Haushaltsführung zum Familienunterhalt beitragen.

Die konkrete Ausgestaltung der Beiträge richtet sich nach der individuellen Aufgabenverteilung in der Ehe. Typologisch wird wie folgt unterschieden:

- ▶ Bei der **Einverdienerehe** wird der finanzielle Beitrag durch die erwerbstätige Ehepartnerin/den erwerbstätigen Ehepartner geleistet. Die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, der die Haushaltsführung/Kinderbetreuung übernimmt, leistet den Unterhaltsbeitrag durch Familienarbeit. Die nicht erwerbstätige Ehegattin bzw. der nicht erwerbstätige Ehegatte hat Anspruch auf ein Taschengeld zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse. Für die Verwendung des Taschengeldes ist der jeweilige Partner dem anderen Teil nicht rechenschaftspflichtig. Bei der Höhe geht die Rechtsprechung von 5–7% des Nettoeinkommens der Alleinverdienerin/des Alleinverdieners aus.
- ▶ In der **Doppelverdienerehe** müssen beide Ehepartner zum Familienunterhalt beisteuern und sich die Haushaltsführung und Kinderbetreuung teilen. Die finanziellen Beiträge sind im Verhältnis der Einkommen zu leisten.
- ▶ In der **Zuverdienerehe** verringert sich die finanzielle Beitragspflicht der berufstätigen Ehepartnerin/des teilberufstätigen Ehepartners und erhöht sich die Beitragspflicht durch Familienarbeit.

Vertragliche Regelungen zum Familienunterhalt

bb. Regelungsmöglichkeiten

Vertragliche Regelungen zum Familienunterhalt sind möglich. Zwar können Sie im Vorhinein nicht sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten vorhersehen und regeln. Es ist jedoch möglich, konditionale Regelungen zu treffen. *Beispielsweise kann geregelt werden, dass, wenn die Ehepartner Kinder bekommen und einer von beiden seine Erwerbstätigkeit einschränkt, Nachteile, die damit einhergehen, ausgeglichen werden.*

Sofern Sie (oder Ihre Partnerin/Ihr Partner) wegen Kinderbetreuung beruflich kürzer treten oder eine Auszeit in Anspruch nehmen möchten, können Sie auch Regelungen treffen, dass bestimmte Versicherungen in dieser Zeit durch Zahlungen des anderen Partners fortgeführt werden.

Beispiel: Bereits in jungen Jahren haben Sie eine Lebensversicherung sowie eine Versicherung zum Schutz vor Einkommensausfällen aufgrund Berufs- und Erwerbsunfähigkeit geschlossen. Diese Versicherungen sind relativ günstig, wenn sie in jungen Jahren geschlossen werden. Sie sollten unbedingt fortge-

führt werden. Der Abschluss eines neuen Vertrages nach der Kinderbetreuung kann nicht nur teuer werden, sondern zieht auch eine neue Gesundheitsprüfung nach sich. Daher sollten Sie in einem vorsorgenden Ehevertrag vereinbaren, dass in Zeiten, in denen Sie wegen Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen, der Versicherungsbeitrag durch die Partnerin bzw. den Partner bezahlt wird, die oder der das Haupteinkommen erzielt.

Haben Sie nicht bereits bei Eheschließung durch einen vorsorgenden Vertrag für diese Fälle vorgesorgt, sollten Sie jedenfalls darauf bestehen, dass ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wird, wenn sich eine entsprechende Änderung in Ihren gemeinsamen Lebensverhältnissen abzeichnet.

Sie können weiter Regelungen vorsehen, durch die die finanziellen Nachteile ausgeglichen werden, die mit einem Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit verbunden sind. Das Gesetz sieht hier allerdings vor, dass der Wertzuwachs an Vermögen und Versorgungsansparungen, den die Ehepartner während der Ehe erzielen, im Fall der Scheidung hälftig zwischen ihnen auszugleichen ist. Das gilt unabhängig davon, in welcher Person die Veränderung eingetreten ist. Dadurch wird ein

gerechter Ausgleich des in der Ehe Erworbenen erreicht. Dieser Ausgleich kommt allerdings nicht zur Anwendung, wenn durch einen Ehevertrag der gesetzliche Ausgleichsmechanismus modifiziert oder abbedungen wurde. V.a. dann, wenn Sie den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren, sollten Sie deshalb darauf achten, dass ein entsprechender Ausgleich vertraglich verbindlich geregelt wird, beispielsweise durch Bildung einer Kapitalanlage oder Beteiligung/Übertragung an/von Immobilien. Häufig geschieht dies mit Rücksicht auf Versprechungen, bei günstiger Einkommens- und Vermögensentwicklung für eine entsprechende Kompensation zu sorgen, nicht. Diese Versprechen sind rechtlich gesehen allerdings nicht verbindlich und daher auch nicht geeignet, für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen. Ganz besonders vorsichtig sollten Sie sein, wenn die Vereinbarung der Gütertrennung mit einem Ausschluss des Versorgungsausgleichs und ggf. auch noch Beschränkungen hinsichtlich des nachehelichen Unterhaltes kombiniert werden soll.

Schließlich können Sie auch Vereinbarungen treffen, die darauf abzielen, dem betreuenden Elternteil bspw. durch Weiter- und Fortbildung oder externe Kinderbetreuung den Wiedereinstieg in bzw. die (eingeschränkte) Weiterführung seines erlernten Berufs zu erleichtern, so-

bald dies mit der Betreuung der Kinder vereinbar ist.

Beispiel: Auch wenn die Partnerin, solange die Kinder klein sind, nur im geringen Umfang als Psychologin tätig ist, wird es ihr ermöglicht, Fort- und Weiterbildungsangebote wahrzunehmen, um fachlich auf dem Laufenden zu bleiben und ggf. auch die theoretischen Kenntnisse für die Qualifikation als Kinder- und Jugendtherapeutin zu erwerben.

Sie können auch die Zahlung eines bestimmten Taschengeldes vereinbaren. Dieses kann mit einer Wertanpassungsklausel versehen werden, so dass konfliktträchtige Nachverhandlungen vermieden werden.

Beispiel:

Formulierungsvorschlag für eine Taschengeldvereinbarung:

„Herr A verpflichtet sich, an Frau A monatlich ein Taschengeld in Höhe von 750,-€ zu bezahlen. Das Taschengeld ist zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse von Frau A bestimmt, über die Verwendung des Taschengeldes ist diese nicht rechenschaftspflichtig.

Der Anspruch auf Zahlung des Taschengeldes soll wertgesichert sein. Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis 2020 = 100 gegenüber dem für den Monat des Vertragsabschlusses geltenden Indexstand, so erhöht oder vermindert sich im gleichen prozentualen Verhältnis die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages. Eine Indexänderung hat eine Änderung der Höhe des Geldbetrages nur dann zur Folge, wenn die Änderung gegenüber dem Ausgangsstand oder dem Stand bei der vorhergehenden Änderung ein Ausmaß von 10% oder mehr erreicht hat. Der geänderte Geldbetrag ist, ggf. auch rückwirkend, von demjenigen Monatsersten an zur Zahlung fällig, der auf den Monat folgt, in dem die erforderliche Indexänderung erreicht wird.

Der Anspruch auf Zahlung eines Taschengeldes entfällt, wenn Frau A für die Dauer von mehr als drei Monaten einer Erwerbstätigkeit nachgeht, die mehr als nur geringfügig im Sinn von § 8 SGB IV ist.“



Vorsicht bei Vereinbarungen zum Trennungsunterhalt!

b. Trennungsunterhalt

Sobald sich Ehepartner dauerhaft trennen, wandelt sich der Unterhaltsanspruch in einen Anspruch auf Zahlung von Barunterhalt in Form einer monatlich im Voraus zu zahlenden Geldrente um. Der Trennungsunterhalt setzt an den ehelichen Lebensverhältnissen zum Zeitpunkt der Trennung an. Diejenige Person, die zum Zeitpunkt der Trennung keine oder nur eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt hat, kann dies

grundsätzlich noch für die Dauer eines Jahres ab Trennung beibehalten. Im Anschluss daran richtet sich die Obliegenheit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aber nach den auch für den nahehelichen Unterhalt geltenden Regelungen. Eine Ehepartnerin bzw. ein Ehepartner, die oder der bisher nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig war, ist daher nach Ablauf eines Jahres der Trennung grundsätzlich gehalten, einer vollschichtigen Tätigkeit nachzugehen. Tut sie oder er dies nicht, wird das Einkommen fiktiv angerechnet, das diese Person aus einer solchen Tätigkeit erzielen könnte. Ausnahmen ergeben sich, wenn diese Person aus sonstigen Gründen, beispielsweise wegen

Krankheit oder einer Kinderbetreuung, die durch sie persönlich erbracht wird, weil das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder ein besonderer Betreuungsbedarf besteht, an einer vollschichtigen Tätigkeit gehindert ist. Über die Zahlung von Trennungsunterhalt können aber kaum Vereinbarungen in vorsorgenden Eheverträgen getroffen werden; denn auf den Trennungsunterhalt kann im Voraus weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Daher ist es im Vorhinein in der Regel auch nicht möglich, die Höhe des Trennungsunterhaltes vertraglich zu bestimmen. Was aber möglich ist, ist bestimmte Grundlagen für die Berechnung des Trennungsunterhalts zu modifizieren. Beispielsweise kann vereinbart werden, dass eine Erwerbsobliegenheit der die Kinder betreuenden und den Haushalt führenden Ehepartnerin bzw. des Ehepartners im Modell der Einverdiener-ehe oder der Zuverdienerehe erst einsetzen soll, wenn das jüngste zu betreuende Kind ein gewisses Alter erreicht hat. Demgegenüber ist davon abzuraten, für diese Modelle der Kinderbetreuung während intakter Ehe die paritätische Betreuung der Kinder durch beide Eltern mit entsprechenden unterhaltsrechtlichen Konsequenzen für den Fall der Trennung (Wechselmodell) zu vereinbaren, da die mit

der Trennung verbundenen Konflikte, aber auch die Änderung der persönlichen Umstände wie die Entfernung des beiderseitigen Wohnsitzes der Durchführung eines solchen Betreuungsmodells nicht selten entgegen stehen.

Beispiel einer Vereinbarung zur Betreuung gemeinschaftlicher Kinder im Fall der Trennung:

„Frau A ist vollschichtig beschäftigt als ..., Herr B als Dies soll auch nach der Eheschließung so bleiben. Für den Fall, dass wir gemeinsame Kinder bekommen, sind wir uns darüber einig, dass diese schwerpunktmäßig durch Frau A/Herrn B betreut werden sollen. Der Unterhalt der Familie wird in dieser Zeit durch Frau A/Herrn B sichergestellt. Im Fall der Trennung soll die Kinderbetreuung weiterhin schwerpunktmäßig durch Frau A/Herrn B erfolgen. Das gilt unabhängig davon, inwieweit eine Fremdbetreuung für unsere Kinder möglich ist bzw. in Anspruch genommen wird. Eine Obliegenheit, die zum Zeitpunkt der Trennung ausgeübte Tätigkeit zu erweitern bzw. eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, besteht für den schwerpunktmäßig betreuenden Elternteil erst, wenn unser jüngstes Kind das 6. Lebensjahr vollendet hat.“

Solche Vereinbarungen sind grundsätzlich formfrei möglich, sollten aber schon aus Beweisgründen zumindest in schriftlicher Form geschlossen werden. Da das Risiko, dass durch die Formulierung das gewünschte Ziel verfehlt wird, bei diesen Vereinbarungen hoch ist, ist anzuraten, eine Notarin oder einen Notar aufzusuchen und die Vereinbarung notariell beurkunden zu lassen. Dadurch kann insbesondere das Risiko, dass die Vereinbarung wegen mangelhafter Berücksichtigung des Kindeswohls oder Beschränkung des Trennungsunterhalts unwirksam ist, reduziert werden.

c. Nachehelicher Unterhalt

Nachehelicher Unterhalt setzt eine Scheidung voraus. Der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt entsteht mit Rechtskraft des Scheidungsendbeschlusses. Über das Datum der Rechtskraft, das je nach Beteiligten und Verfahrensverlauf für einen anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten nur sehr schwer feststellbar ist, erteilen die Geschäftsstellen der Familiengerichte ein Zeugnis. Der Anspruch auf **Trennungsunterhalt** erlischt zu diesem Zeitpunkt. Der nacheheliche Unterhalt schließt sich also nahtlos an den Trennungsunterhalt an.

Grundsatz der Eigenverantwortung

Grundsätzlich gilt, dass ab **Rechtskraft der Scheidung die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner selbst dafür verantwortlich ist**, ihren bzw. seinen Unterhalt durch eigenes Einkommen oder Vermögen zu decken. Ein Unterhaltsanspruch besteht deshalb nur, wenn bei Rechtskraft der Scheidung einer der insgesamt **sieben Unterhaltstatbestände** erfüllt ist. Ein Anspruch besteht auch, wenn dies in unmittelbarem Anschluss an einen anderen Unterhaltstatbestand der Fall ist (sog. „Unterhaltskette“). Ist die Kette unterbrochen, erlischt ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt.

Beispiel: Bei Rechtskraft der Scheidung betreut die Mutter ihr zwei Jahre altes Kind. Sie hat dann einen Anspruch auf Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes. Erkrankt sie ein Jahr später an Multipler Sklerose, schließt sich ein Anspruch auf Unterhalt wegen Erkrankung an. Hätte die Mutter demgegenüber bei Rechtskraft der Scheidung keinen Unterhaltsanspruch gehabt, könnte sie nun auch keinen Unterhalt wegen Erkrankung geltend machen.

Entsprechendes gilt, wenn die Erkrankung erst zu einem späteren Zeitpunkt auftritt, zu dem der Anspruch auf Betreuungsunterhalt bereits wegen des Alters des Kindes erloschen war und sich auch kein anderer Unterhaltsanspruch (z. B. wegen Aufstockungsunterhalts) angeschlossen hat.

Vertragliche Ausgestaltung des nahehelichen Unterhaltes

Sie können den **nachehelichen Unterhalt vertraglich ausgestalten**. Dabei können Sie die Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Regelung erweitern, ganz oder teilweise auf diesen Unterhalt verzichten oder den Unterhalt modifizieren:

Die Regelung des nachehelichen Unterhaltes hat deshalb für vorsorgende Eheverträge erhebliche Bedeutung!

Achtung: Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt in vorsorgenden Eheverträgen bedürfen der notariellen Beurkundung!



ACHTUNG:

Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt, die vor der Rechtskraft der Scheidung geschlossen werden, bedürfen der notariellen Beurkundung (§ 1585c BGB). Handelt es sich um einen Teil eines Ehevertrags, gelten die verschärften Anforderungen an die notarielle Beurkundung von Eheverträgen gem. § 1410 BGB. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen deshalb eine erste Orientierungshilfe geben, ob Sie eine Vereinbarung zum nachehelichen Unterhalt schließen wollen und welchen Inhalt diese haben kann. Sofern Sie eine solche Vereinbarung schließen möchten, müssen Sie unbedingt eine Notarin bzw. einen Notar aufsuchen. Dort können Sie nicht nur den Vertrag beurkunden lassen. Vielmehr werden Sie hinsichtlich der Einzelheiten auch beraten.

Eine mündliche oder privatschriftliche Vereinbarung über den nachehelichen Unterhalt, die vor Rechtskraft der Scheidung geschlossen wird, ist unwirksam!

Das Gesetz regelt 7 Unterhaltstatbestände für den Unterhalt nach der Scheidung:

d. Unterhalt wegen Betreuung minderjähriger Kinder

aa. Gesetzliche Regelung

Der häufigste Fall der Geltendmachung von Unterhalt ist der Betreuungsunterhalt (§ 1570 BGB).

Betreuungsunterhalt

Das Gesetz sieht für die die gemeinsamen Kinder betreuenden Person nur bis zum 3. Geburtstag des jüngsten Kindes einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt vor. Bis zu diesem Zeitpunkt können Sie also frei entscheiden, ob Sie ein aus der Ehe hervorgegangenes Kind selbst betreuen möchten oder ob Sie öffentliche Angebote der Kinderbetreuung in Anspruch nehmen wollen. Entscheiden Sie sich dafür, das Kind selbst zu betreuen, steht Ihnen in dieser Zeit ein Anspruch auf Unterhalt zu.

Nach dem 3. Geburtstag des Kindes sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ihren Unterhaltsbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit zu decken. Dies gilt allerdings nicht, soweit Sie durch Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit unbillig doppelt belastet werden.

Dabei sind entweder kindbezogene Gründe (Krankheit, Alter und Anzahl der Kinder, keine erreichbare Betreuungsmöglichkeit) oder elternbezogene Gründe (Überlastung, Krankheit) zu berücksichtigen. In einem Unterhaltsprozess muss derjenige Elternteil, der über das dritte Lebensjahr eines gemeinschaftlichen Kindes hinaus den anderen Elternteil wegen Betreuung des Kindes auf Unterhalt in Anspruch nehmen möchte, darlegen und beweisen, dass solche Gründe vorhanden sind.

Oft ist einem Elternteil neben der Kinderbetreuung nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeittätigkeit zumutbar. Wie sich der Unterhalt dann berechnet, soll Ihnen das folgende Beispiel zeigen:

bb. Beispiel: Unterhaltsberechnung:

Einkommen Ehemann , netto monatlich durchschnittlich	4.199,00€
abzüglich 5 % berufsbedingte Aufwendungen	- 210,00€
verbleiben	3.989,00€

abzüglich Kindesunterhalt Düsseldorfer Tabelle (Stand 01.01.2025; Zahlbeträge unter Anrechnung des hälftigen Kindergeldes und Berücksichtigung der Herabstufung, weil der Unterhaltspflichtige drei Personen zum Unterhalt verpflichtet ist)

Maria, geb. am 20.07.2023, 1. Altersgruppe	- 451,50€
Paul, geb. am 13.11.2018, 2. Altersgruppe	- 537,50€
Kindesunterhalt gesamt	- 989,00€
verbleiben	3.000,00€
abzüglich 1/10 Erwerbstätigenbonus	- 300,00€
verbleiben	2.700,00€

Einkommen Ehefrau , netto monatlich durchschnittlich	1.158,00€
abzüglich 5% berufsbedingte Aufwendungen	- 58,00€
verbleiben	1.100,00€
abzüglich 1/10 Erwerbstätigenbonus	110,00€
verbleiben Unterhalt	990,00€

Einkommen Ehemann	2.700,00€
Einkommen Ehefrau	990,00€
eheprägendes Einkommen	3.690,00€
hiervon 1/2 = Bedarf Ehefrau	1.845,00€
abzüglich Einkommen Ehefrau	- 990,00€
verbleibt als Unterhaltsanspruch	855,00€

Zahlungspflichten Ehemann:	
Kindesunterhalt Maria	451,50€
Kindesunterhalt Paul	537,50€
Ehegattenunterhalt	855,00€
Gesamt	1.844,00€

In dieser Höhe ist der Ehemann auch leistungsfähig, da ihm ein Einkommen verbleibt, das sowohl über dem eheangemessenen Selbstbehalt von 1.845,00€ als auch über dem notwendigen eheangemessenen Selbstbehalt von 1.600,00€ liegt.

cc. Regelungsmöglichkeiten

Aus den obigen Ausführungen können Sie erkennen, dass das Gericht einen weiten Ermessens- und Beurteilungsspielraum hat, in welchem Umfang und ab welchem Zeitpunkt aus seiner Sicht eine Erwerbsobliegenheit neben der Kinderbetreuung besteht. Um nicht von der Billigkeitsentscheidung des Gerichts und den sich daraus ergebenden Unwägbarkeit abhängig zu sein, können Sie **bereits bei Eingehung der Ehe** in einem Ehevertrag **individuelle Regelungen** treffen.

Dies gilt natürlich für den Fall, dass Sie Kinder planen oder bereits haben. Aber auch wenn keine Kinder geplant sind, ist eine vorsorgende Regelung des Betreuungsunterhaltes in einem Ehevertrag anzuraten. Jedenfalls sollten sich gerade junge Paare hierüber Gedanken machen und entsprechende vorsorgende Regelungen treffen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Sie und Ihre Partnerin oder Ihr Partner über eine gute Ausbildung und/oder ein gutes Einkommen verfügen und deshalb den An-

spruch auf nahehelichen Unterhalt wechselseitig ausschließen wollen. Gerade dann ist es sinnvoll, Vereinbarungen über den nahehelichen Unterhalt zu schließen, falls aus Ihrer Ehe doch Kinder hervorgehen sollten. Auch wenn Sie erst während bestehender Ehe einen Kinderwunsch entwickeln, sollten Sie spätestens jetzt darüber nachdenken, welche Auswirkungen dies auf Ihre beiderseitigen Einkommensverhältnisse und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten haben wird und inwieweit ein Bedürfnis für eine vertragliche Absicherung besteht.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die in einem Ehevertrag vereinbart werden können:

Verlängerung des Betreuungsunterhaltes

Sie können vereinbaren, dass ein gemeinschaftliches Kind durch Sie oder durch Ihre Partnerin/Ihren Partner über das dritte Lebensjahr hinaus persönlich betreut wird, ohne dass der betreuende Elternteil zu einer Erwerbstätigkeit verpflichtet ist. Beispielsweise können Sie regeln, dass dies gelten soll, bis das jüngste Kind das 8. Lebensjahr vollendet hat. Diese Regelung können Sie um die Vereinbarung ergänzen, dass der be-

treuende Elternteil aber auch schon vorher einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann, wenn dies mit der Betreuung der gemeinschaftlichen Kinder vereinbar ist. Ist es Ihnen wichtig, auf diese Weise die persönliche Betreuung gemeinschaftlicher Kinder auszuweiten, können Sie vereinbaren, dass ein vor diesem Stichtag erzielter Verdienst des betreuenden Elternteils bei der Berechnung des Bedarfs und der Bedürftigkeit in vollem Umfang zu berücksichtigen ist. Der betreuende Elternteil kann sich dann nicht darauf berufen, dass er den Verdienst aus einer an sich überobligatorischen Erwerbstätigkeit erzielt.

Beispiel: Ihnen und Ihrer Partnerin/Ihrem Partner ist es wichtig, dass Ihre gemeinsamen Kinder mindestens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres die volle pädagogische Unterstützung und Zuwendung eines Elternteils erhalten. Das soll auch im Fall von Trennung und Scheidung gelten. Deshalb vereinbaren Sie, dass der Betreuungsunterhalt bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des jüngsten Kindes in gesetzlicher Höhe geschuldet sein soll. Tatsächlich entscheidet sich der betreuende Elternteil bereits nach Vollendung des sechsten Lebensjahres des jüngsten Kindes, in seinem erlernten Beruf wieder einer vollschichtigen Tätigkeit nachzugehen.

Dies könnte folgende Auswirkungen haben (die Zahlen sollen der Verdeutlichung dienen; sie verstehen sich jeweils bereinigt netto nach Abzug von Kindesunterhalt und Erwerbstätigenbonus):

Einkommen des (bisher) betreuenden Elternteils: 3.000,-€

Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils: 6.000,-€

In diesem Fall könnte sich der betreuende Elternteil darauf berufen, dass das Einkommen mit Rücksicht auf die getroffene Vereinbarung teilweise überobligatorisch ist. Würde es z. B. nur in Höhe von 1.000,-€ berücksichtigt, ergäbe sich ein Unterhaltsanspruch in Höhe von $\frac{1}{2} * (6.000,-€ - 1.000,-€) = 2.500,-€$. Dem betreuenden Elternteil stehen damit insgesamt monatlich 5.500,-€ (3.000,-€ aus Einkommen und 2.500,-€ aus Unterhalt) zur Verfügung (also 2.000,-€ mehr als dem Unterhaltspflichtigen). Dagegen hätte der betreuende Elternteil, wenn er entsprechend der Vereinbarung keine Erwerbstätigkeit ausüben würde, über den Unterhalt einen Betrag von 3.000,-€ zur Verfügung, und, wenn das Einkommen voll entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt wird, einen Unterhalt in Höhe von $\frac{1}{2} (6.000,-€ -$

3.000,-€) = 1.500,-€ zzgl. des Einkommens von 3.000,-€, also 4.500,-€.

Im Ergebnis führt die Vereinbarung dazu, dass für den betreuenden Elternteil ein finanzieller Anreiz geschaffen wird, vorzeitig wieder einer Erwerbstätigkeit anstelle der Betreuung des Kindes nachzugehen.

Das können Sie vermeiden, indem Sie vereinbaren, dass das gesamte Einkommen des betreuenden Elternteils, das dieser während der für die Betreuung des Kindes vorgesehenen Zeit erzielt, in die Unterhaltsberechnung eingestellt wird. Im Ergebnis wird das den Unterhaltsanspruch allerdings meist nur in Höhe der Hälfte des Einkommens verringern, wie die Beispielsrechnung zeigt, führt aber zumindest dazu, dass jeder Elternteil über Einnahmen zur Deckung des Lebensbedarfs in gleicher Höhe verfügt.

Geht es Ihnen umgekehrt darum, für den betreuenden Elternteil einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen, möglichst bald oder ab einem bestimmten Zeitpunkt wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, kann vereinbart werden, dass daraus erzieltetes Einkommen für eine gewisse Zeit nur zum Teil bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt

wird und im Übrigen dem betreffenden Elternteil anrechnungsfrei verbleibt.

Beides kann auch kombiniert werden.

Beispiel: Ein Elternteil hat Bedenken, dass er mit der Betreuung des Kindes und der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit überlastet ist. Der andere Elternteil wiederum befürchtet, dass die Partnerin bzw. der Partner keiner Erwerbstätigkeit nachgehen wird, weil ihr bzw. sein Einkommen bei der Unterhaltsberechnung voll angerechnet wird.

Die Eltern regeln, dass der Unterhaltsanspruch bis zum 8. Lebensjahr des Kindes verlängert wird. Sofern der eine Elternteil in dieser Zeit einer Teilzeittätigkeit nachgeht, wird das Einkommen aus der Teilzeittätigkeit bei der Berechnung des Unterhalts nur hälftig berücksichtigt.

Insbesondere dann, wenn zwischen Ihren Einkommensverhältnissen bei Eheschließung ein großer Unterschied besteht, kann es auch sinnvoll sein, hinsichtlich der Höhe des Betreuungsunterhaltes Vereinbarungen zu schließen. Beispielsweise könnte das Einkommen einer Erzieherin nach näherer Maßgabe des TVöD als Maßstab ge-

wählt werden. Dies gibt Ihnen und Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner Planungssicherheit. Weiterhin entfällt die oft komplizierte Berechnung des Bedarfs anhand der ehelichen Lebensverhältnisse. Sie sollten aber darauf achten, dass die Höhe des Unterhaltes nicht zu gering angesetzt wird. Auszugehen ist von dem Betrag, den Sie gemeinsam monatlich ausgeben, um den Lebensbedarf der Familie zu decken. Monatliche Zahlungen zur Vermögensbildung gehören nicht zum Lebensbedarf der Familie.

Individuelles Altersphasenmodell

Sie sind grundsätzlich frei, Ihr eigenes Modell hinsichtlich der Dauer der persönlichen Kinderbetreuung durch einen Elternteil und des beruflichen Einstiegs des kinderbetreuenden Ehepartners auszugestalten. Oft möchten Eltern die persönliche Betreuung gemeinschaftlicher Kinder über die Grenzen des bürgerlichen Rechts hinaus sicherstellen.



Ein Altersphasenmodell könnte dann z. B. aussehen wie folgt:

„Bis zur Vollendung der zweiten Grundschulklasse des jüngsten gemeinschaftlichen Kindes besteht keine Verpflichtung des betreuenden Elternteils, neben der Kinderbetreuung einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Ab diesem Zeitpunkt besteht eine Verpflichtung des betreuenden Ehegatten, einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 20 Stunden/Woche nachzugehen. Geht der betreuende Elternteil in diesem Fall in weitergehendem Umfang einer Erwerbstätigkeit nach, wird das daraus erzielte Einkommen bis zum 14. Lebensjahr des jüngsten gemeinschaftlichen Kindes nur hälftig berücksichtigt.

Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt besteht längstens, bis das jüngste gemeinschaftliche Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat.“

Die vorstehende Vereinbarung dient dazu, die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes durch einen leiblichen Elternteil bis zur Vollendung der zweiten Grundschulklasse sicher zu stellen und gleichzeitig einen Anreiz für den betreuenden Elternteil zu schaffen, ab diesem Zeitpunkt wieder eine Er-

werbstätigkeit aufzunehmen, durch die er aber nicht überfordert wird.

Drittbetreuung mit Kostenübernahme

Wenn Sie bei Eheschließung bereits gemeinschaftliche Kinder haben, oder zumindest in dieser Hinsicht konkrete Pläne entwickelt haben, können Sie in einem vorsorgenden Ehevertrag Regelungen hinsichtlich der Fremdbetreuung der Kinder treffen. Insbesondere können Sie Grundsätze vereinbaren, in welchem Umfang und durch welche sozialen Einrichtungen und Träger die Fremdbetreuung erfolgen soll und wie Sie die dadurch entstehenden Kosten unter sich aufteilen wollen. Konkretere Regelungen werden sich in einem vorsorgenden Vertrag in der Regel verbieten. Weiterhin müssen Sie beachten, dass die Kosten der Fremdbetreuung grundsätzlich zum Bedarf des Kindes gehören. Vereinbarungen für die Zukunft, die auf eine Beschränkung dieses Anspruches hinauslaufen, sind unwirksam. Daher müssen Sie darauf achten, dass solche Vereinbarungen nur das Innenverhältnis zwischen Ihnen regeln können.

Vorsicht: Maßstab für die Ausgestaltung des Betreuungsunterhaltes ist das Kindeswohl. Vereinbarungen, die dieses nicht ausreichend berücksichtigen, sind nichtig. Daher sollten Sie insbesondere dann, wenn Sie durch die Festlegung starrer Altersgrenzen oder durch die Vereinbarung, dass Ihr Kind schon vor Vollendung des dritten Lebensjahres fremd betreut werden soll, im Ergebnis den Betreuungsunterhalt beschränken, darauf achten, dass dies unter dem Vorbehalt steht, dass die Vereinbarung dem Wohl der gemeinschaftlichen Kinder nicht entgegensteht.

Beispiel: Keiner der Ehepartner kann sich, falls sie gemeinsame Kinder bekommen, vorstellen, länger als ein Jahr aus dem Berufsleben auszuschneiden. Sie möchten zudem, dass die gemeinsamen Kinder in einer Tageseinrichtung („Krippe“) betreut werden. Sie legen daher vertraglich fest, dass ab der Aufnahme der Berufstätigkeit der betreuenden Ehepartnerin bzw. des betreuenden Ehepartners, die Betreuung in einer Krippe von beiden Elternteilen anteilig, gemessen an ihren Einkünften, bezahlt wird und setzen einen Höchstbetrag für die Kosten der Betreuung fest, sofern sie die Betreuungseinrichtung nicht einvernehmlich ausgewählt haben mit der Folge, dass die Mehrkos-

ten allein durch den Elternteil zu tragen sind, der bis zur Inanspruchnahme der Betreuung des Kindes die Betreuungslast hauptsächlich getragen hat. Doch Achtung: Ist dieser Elternteil auch hinsichtlich des nahehelichen Unterhalts anspruchsberechtigt, trägt der andere Teil über die Minderung des Einkommens durch den den Höchstsatz übersteigenden Teil der Betreuungskosten unter Umständen diese Kosten doch bis maximal zur Hälfte.

e. Unterhalt wegen Alters:

aa. Gesetzliche Regelung

Ein Unterhaltsanspruch besteht, wenn von der bedürftigen Ehepartnerin bzw. dem bedürftigen Ehepartner aufgrund des Alters eine Erwerbstätigkeit nicht verlangt werden kann (§ 1571 BGB). Eine feste Altersgrenze nennt das Gesetz nicht. Allerdings ist in der Regel auf die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung abzustellen. Seit 1. Januar 2012 erhöht sich diese schrittweise bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. Über diese Grenze hinaus kann jedenfalls keine Erwerbstätigkeit des Unterhaltsberechtigten gefordert werden.

Ob von einem Unterhaltsberechtigten vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen seines Alters eine Erwerbstätigkeit erwartet werden kann, ist allein

nach unterhaltsrechtlichen Gesichtspunkten unter **Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles** zu beurteilen:

In objektiver Hinsicht ist maßgeblich, ob ein bestimmter Beruf im Alter noch ausgeübt werden kann.

Beispiel: Sie gehen bei Eheschließung einer Tätigkeit als Offizierin bzw. Offizier nach. Dies wird Ihnen in der Regel geraume Zeit vor Erreichen der regulären Altersgrenze nicht mehr möglich sein, da Offizierinnen bzw. Offiziere mit Erreichen der für sie geltenden besonderen Altersgrenze, mithin in der Regel spätestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres, meist aber eher, in den Ruhestand versetzt werden. Es stellt sich dann allerdings die Frage, ob Ihnen noch eine andere Tätigkeit zumutbar ist.

Welche Altersgrenze gilt?

Für die Frage, ob wegen des Alters bei der Scheidung von Ihnen keine Erwerbstätigkeit mehr erwartet werden kann, sind aber auch subjektive Umstände zu berücksichtigen. *Der Dauer der Ehe, die Ausgestaltung der Ehe (z. B. als Alleinverdienerehe), der Zeit ausschließlicher Haushaltstätigkeit und der Zeit der Kinder-*

betreuung sowie den beiderseitigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen kommt entscheidende Bedeutung zu. Durch das Gericht sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, angemessen zu gewichten und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu entscheiden, ob ein Anspruch auf Unterhalt wegen Alters besteht.

Beispiel: Sie waren 40 Jahre verheiratet. Während dieser Zeit haben Sie drei Kinder großgezogen sowie den Haushalt versorgt. Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner hat durch Erwerbstätigkeit zum Unterhalt beigetragen. Haben Sie bei Rechtskraft der Scheidung das 60. Lebensjahr vollendet, wird das Gericht hier in vielen Fällen einen Unterhalt wegen Alters zusprechen. Hat die Ehe bis zu diesem Zeitpunkt nur drei Jahre gedauert, und haben Sie wegen der Ehe erst kurz vor Erreichen des 60. Lebensjahres Ihre frühere berufliche Tätigkeit eingestellt, wird Ihnen das Gericht eher zumuten, Ihren bis vor kurzem ausgeübten Beruf wieder aufzunehmen.

Vertragliche Bestimmung einer Altersgrenze

bb. **Regelungsmöglichkeiten**
Beabsichtigen Sie, Ihre Ehe arbeitsteilig so zu gestalten, dass eine Person über-

wiegend das Familieneinkommen erzielt, während die andere dauerhaft die Verantwortung für den Haushalt und die Betreuung der Kinder übernimmt, können Sie eine feste Altersgrenze regeln, ab der die haushaltsführende Ehepartnerin bzw. der haushaltsführende Ehepartner im Fall der Scheidung nicht mehr auf eine eigene Erwerbstätigkeit verwiesen werden kann. Dadurch vermeiden Sie die Unwägbarkeiten der gerichtlichen Billigkeitsentscheidung.

Ausschluss des Altersunterhaltes bei Spätehe

Schließen Sie und Ihre Partnerin/Ihr Partner die Ehe erst in vorgerücktem Alter, kann es sinnvoll sein, den Altersunterhalt auszuschließen. Eine solche Vereinbarung bietet sich an, wenn Sie im Wesentlichen für das Alter vorgesorgt haben und nicht möchten, dass der jeweils andere Teil im Fall des Scheiterns der Ehe an den vorehelich erworbenen Versorgungs- und Rentenanswartschaften profitiert.

Beispiel: Die Ehepartner sind 60 Jahre alt und schließen die jeweils zweite Ehe. Vor der Eheschließung hat die Ehefrau u.a. aufgrund des Versorgungsausgleichs bei Scheidung der ersten

Ehe allerdings etwas höhere Rentenanswartschaften erworben als der Ehemann.

Damit die Ehefrau nicht im Fall des Scheiterns der Ehe nach Verrentung Unterhalt an ihren geschiedenen Ehemann aus ihrer Rente bezahlen muss, kann der Unterhalt wegen Alters ausgeschlossen werden. Dies ist umso eher angemessen, als die höheren Answartschaften der Ehefrau nicht auf einer gemeinsamen Lebensleistung der in zweiter Ehe miteinander verheirateten Partner beruhen.

f. Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

aa. Gesetzliche Regelung

Sofern die bedürftige Ehepartnerin/der bedürftige Ehepartner bei Rechtskraft der Scheidung oder im Anschluss an einen anderen Unterhaltstatbestand aus gesundheitlichen Gründen keiner zumutbaren Erwerbstätigkeit nachgehen kann, besteht ein Anspruch auf Krankheitsunterhalt (§ 1572 BGB).

Begriff der Krankheit

Der Begriff der Krankheit richtet sich nach dem Begriff der Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähig ist jemand, der



aufgrund Krankheit zeitlich unabsehbar keine, oder nur noch geringe Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielen kann.

Nicht ausreichend sind daher übliche körperliche Abnutzungserscheinungen und Unpässlichkeiten.

Ob die Krankheit durch die Ehe verursacht wurde, spielt dabei keine Rolle.

Ob tatsächlich eine Krankheit vorliegt, die zu einer Erwerbsunfähigkeit führt, ist in der Regel durch ein Sachverständigengutachten zu ermitteln.

bb. Regelungsmöglichkeiten

In vorsorgenden Eheverträgen werden

Sie meist keine eigenständige Regelung für den Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen schließen.

Ausschluss des Krankheitsunterhaltes

Etwas anderes gilt aber, wenn Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner bei Eheschließung bereits erkrankt ist. Dann müssen Sie bedenken, dass Sie auch im Fall der Scheidung in den Grenzen der nahehelichen Solidarität zur Leistung von Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen verpflichtet sind. Dies gilt auch, wenn Ihre Partnerin/Ihr Partner

an einer möglicherweise wiederkehrenden schweren Erkrankung leidet. Diesen Unterhaltsanspruch können Sie durch einen vorsorgenden Ehevertrag ausschließen. Dadurch wird Ihre Partnerin/Ihr Partner nicht unangemessen benachteiligt; denn er müsste dieses Risiko auch selbst tragen, wenn Sie die Ehe nicht geschlossen hätten. Darum ist eine solche Vereinbarung auch wirksam, wenn sie zur Folge hat, dass Ihre Partnerin/Ihr Partner im Fall der Scheidung Sozialleistungen in Anspruch nehmen muss, um den Lebensbedarf zu decken.

g. Unterhalt wegen Nichterlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit und Ausbildungsunterhalt

aa. Gesetzliche Regelung

Für die Zeit, in der die bedürftige Ehepartnerin/der bedürftige Ehepartner im Anschluss an die Scheidung oder einen anderen Unterhaltstatbestand keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann und auch kein Betreuungs-, Alters- oder Krankheitsunterhalt zusteht, steht ein Unterhaltsanspruch wegen Erwerbslosigkeit zu (§ 1573 Abs. 1 BGB).

Aufgrund des Grundsatzes der Eigenverantwortung sind die Anforderungen, nach der Scheidung wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, hoch. Auch wenn Sie während der Ehe nicht gearbeitet haben, sind Sie deswegen verpflichtet, nach der Scheidung eine Arbeitsstelle zu suchen. Sie müssen aber nicht jede Arbeit annehmen, sondern nur eine angemessene Tätigkeit ausüben (§ 1574 BGB). Welche Tätigkeit von Ihnen erwartet werden kann, richtet sich nach verschiedenen Kriterien wie Ausbildung, frühere Tätigkeit, Alter, Gesundheitszustand und Fähigkeiten.

Beispiel: Ein operationstechnischer Assistent (OTA) heiratet eine Chefärztin. Während der Ehe kümmert er sich um die Erziehung der Kinder und den Haushalt. Er scheidet aus dem Beruf aus. Nach 30 Jahren lässt sich das Paar scheiden.

Der Ehemann wird als OTA kaum noch eine Tätigkeit finden. Der Wechsel in eine Tätigkeit, die keine Ausbildung voraussetzt, wird zwar seinen Fähigkeiten entsprechen, ist aber mit einer erheblichen Beeinträchtigung des sozialen Standards verbunden. Daher kann ihm eine solche Tätigkeit erst nach einer längeren Übergangsfrist als angemessene Tätigkeit zugemutet werden.

Was ist eine angemessene Erwerbstätigkeit?



Eine Checkliste für die Aufnahme der Erwerbstätigkeit finden Sie im Anhang.

Der gesetzliche Anspruch auf Ausbildungsunterhalt ist eng begrenzt!

Eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner, die ihre Ausbildung wegen der Ehe nicht begonnen oder abgebrochen haben, haben Anspruch auf Unterhalt während der (wieder aufgenommenen)

Ausbildung (§ 1575 BGB). Dieser soll nur den Ausgleich ehebedingter Nachteile durch versäumte Ausbildungsmöglichkeiten erfassen. Die Ausbildung muss sobald wie möglich nach der Ehe begonnen werden.

Es besteht kein allgemeiner Anspruch auf Ausbildung nach der Scheidung. Nur die abgebrochene Ausbildung bzw. die während der Ehe begonnene Ausbildung kann fortgesetzt werden, oder eine neue Ausbildung, die im Zusammenhang mit der alten Ausbildung steht, kann begonnen werden.

Der Anspruch auf Ausbildungsunterhalt und der Anspruch auf Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit hängen zusammen: Steht Ihnen ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt zu, müssen Sie nach der Scheidung grundsätzlich nur eine Tätigkeit aufnehmen, die dieser Ausbildung auch entspricht.

bb. Gestaltungsmöglichkeiten

Da der gesetzliche Anspruch auf Unterhalt, um die abgebrochene Ausbildung abzuschließen oder die ehebedingt unterlassene Ausbildung nachzuholen, häufig daran scheitert, dass diese Ausbildung aufgrund Zeitablaufs nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann oder ab einem bestimmten Alter nicht mehr angeboten wird, sollten Sie sich überlegen, eine Regelung dazu im Ehevertrag aufzunehmen.

Vertragliche Regelungen zum Anspruch auf Unterhalt für Aus- und Fortbildung zum Ausgleich ehebedingter Nachteile

Sie können vereinbaren, dass diejenige Person, die aus ehebedingten Gründen ihre Ausbildung abbricht oder nicht aufnehmen kann, nach freier Wahl auch eine andere, den dann bestehenden Le-

bensverhältnissen und ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Ausbildung absolvieren und für diesen Zeitraum Unterhalt von dem anderen Teil verlangen kann, wenn die Ehe scheitern sollte. Dies ist ein fairer Ausgleich dafür, dass ein Teil aus ehebedingten Gründen auf seine berufliche Entwicklung verzichtet, z. B. weil er seiner Partnerin bzw. seinem Partner ins Ausland folgt oder die Aufgabe der Betreuung gemeinschaftlicher Kinder und der Führung des Haushaltes übernimmt.

Soll die Ehe erst zu einem Zeitpunkt geschlossen werden, zu dem beide Ehepartner bereits einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, können Sie auch Vereinbarungen treffen, dass Unterhalt für Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen gezahlt wird, wenn diese erforderlich sind, um den Wiedereinstieg in den Beruf zu ermöglichen, wenn aus ehebedingten Gründen die berufliche Tätigkeit unterbrochen wird.

Treffen Sie eine Regelung zur zumutbaren Tätigkeit

Dem Gericht steht ein weiter Beurteilungsspielraum zu, was als angemessene Erwerbstätigkeit anzusehen ist. Die damit verbundenen Unwägbarkei-

ten können Sie vermeiden, indem Sie vertragliche Bestimmungen treffen, was im Fall des Scheiterns der Ehe als zumutbare Tätigkeit anzusehen ist. Solche Vereinbarungen sind vor allem dann sinnvoll, wenn die Ehe zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen wird, und die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die bzw. der nach der geplanten Rollenverteilung in der Ehe die berufliche Tätigkeit einschränken oder unterbrechen soll, zum Zeitpunkt der Eheschließung einer höherqualifizierten Tätigkeit nachgeht, jedoch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Anbetracht des Alters der Ehepartner im Fall des Scheiterns der Ehe voraussichtlich nicht erfolgreich sein werden, damit wieder eine der bisher ausgeübten Tätigkeit erlangt werden kann.

In vielen Fällen wird es trotz Aus- und Fortbildung nicht möglich sein, die Nachteile aufgrund der ehebedingten Unterbrechung der Berufstätigkeit zu kompensieren.

Hier kann es sich anbieten, Vereinbarungen zu schließen, durch die sichergestellt wird, dass wenigstens der ehebedingte Nachteil aufgrund Unterbrechung oder Einschränkung der beruflichen Tätigkeit unterhaltsrechtlich ausgeglichen wird (s.u. S. 35).

Beispiel: Die Ehefrau ist erfolgreich als Laborantin in der chemischen Industrie tätig. Der Arbeitgeber bietet ihr deswegen an, ein duales Studium als Chemieingenieurin aufzunehmen. Hierzu kommt es wegen der Geburt und Erziehung zweier Kinder nicht mehr.

Meist wird es der Person, die wegen der Betreuung der Kinder von einer solchen Möglichkeit der beruflichen Entwicklung absieht, nicht möglich sein, diese später nachzuholen. Um wenigstens den damit verbundenen Einkommensverlust zu kompensieren, kann vereinbart werden, dass der andere Teil dem betreuenden Elternteil eine Fortbildung finanziert, damit er in seinem erlernten Beruf wieder tätig werden kann, und dass er sich verpflichtet, die Einkommensdifferenz zu erstatten, die zwischen dem Gehalt aus dieser Tätigkeit und dem Gehalt, das der Berechtigte erzielen würde, wenn er nicht mit Rücksicht auf die Familie auf die weitere Ausbildung oder Fortbildung verzichtet hätte, besteht.

Ausschluss des Unterhaltes wegen Erwerbslosigkeit

Schließlich können Sie den Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit auch ausschließen. Dies kann auch mit den o.g. Vorschlägen zur Regelung des Unterhaltes für eine Aus- oder Fortbildung kombiniert werden. Eine solche Rege-

lung ist für beide Ehepartner vorteilhaft: Diejenige Person, die aufgrund der Arbeitsteilung während der Ehe in ihrem erlernten Beruf nicht mehr tätig sein kann, erhält eine „zweite Chance“ und erlangt bei entsprechenden Einkommensverhältnissen wirtschaftliche Unabhängigkeit. Der andere Teil erhält Planungssicherheit, weil er weder das Arbeitsplatzrisiko tragen muss noch auf grundsätzlich unbestimmte Zeit das Risiko der Einkommensdifferenz – sofern nicht trotz, der auch nach erfolgreicher Ausbildung, verbleibenden erheblichen Einkommensdifferenz ein (geringerer) Aufstockungsunterhalt vereinbart werden soll.

h. Aufstockungsunterhalt

aa. Gesetzliche Regelung

Erzielt die Ehepartnerin oder der Ehepartner aus einer zumutbaren Tätigkeit ein geringeres Einkommen als der andere Teil, kommt ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt in Betracht (§ 1573 Abs. 2 BGB).

Da Ehepartner bei Scheidung der Ehe meist Einkommen in unterschiedlicher Höhe erzielen, wird durch diesen Unterhaltstatbestand die Ausnahme zur Regel:

Der Teil, der das höhere Einkommen erzielt, ist unterhaltspflichtig, ohne

dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Beispiel: Die Ehepartner lassen sich scheiden. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Bei Rechtskraft der Scheidung erzielt die Frau 2.800,-€, der Mann 2.200,-€ (jeweils bereinigt netto nach Abzug des Erwerbstätigenbonus). Allein wegen der Einkommensdifferenz hat der Mann gegen seine Frau einen Anspruch auf Zahlung von Unterhalt in Höhe von monatlich $\frac{1}{2} * (2.800,-€ - 2.200,-€) = 300,-€$.

Anspruch auf Aufstockungsunterhalt

Der Aufstockungsunterhalt erhält für die bereits während der Ehe schlechter verdienende Person den bisherigen Lebensstandard. Diese Unterhaltsart kommt aber auch in Betracht, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner während der Ehe die Haushaltsführung übernommen hat und nunmehr anstelle der bisherigen Haushaltsführung erstmals (wieder) einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder eine bisher mit Rücksicht auf die Aufgabenverteilung in der Ehe in Teilzeit ausgeübte Erwerbstätigkeit auf eine vollschichtige Tätigkeit erweitert. Die Rechtsprechung spricht insoweit davon, dass die nunmehr ausgeübte Erwerbs-

tätigkeit „Surrogat“ (also Ersatz) für die bisherige Haushaltsführung sei.

Beispiel: Diese Rechtsprechung führt dazu, dass sich der Lebensstandard für den bisher haushaltsführenden Teil des Ehepaares erhöht. Dies verdeutlichen folgende Zahlen:

Die Ehefrau war während der Ehe als Hausfrau tätig. Nach Rechtskraft der Scheidung erzielt sie aus vollschichtiger Tätigkeit ein Einkommen in Höhe von 1.700,-€. Der Ehemann erzielte immer ein Einkommen in Höhe von 3.400,-€ (jeweils bereinigt netto nach Abzug des Erwerbstätigenbonus). In diesem Fall werden die 1.700,-€ nicht auf die Hälfte des während der Ehe erzielten Einkommens von 3.400,-€ angerechnet mit der Folge, dass der Ehefrau kein Unterhalt mehr zusteht. Vielmehr ist der Bedarf aus dem zusammengerechneten Einkommen von 5.100,-€ zu berechnen. Er beträgt die Hälfte, also 2.550,-€, so dass der Ehefrau noch ein Unterhaltsanspruch in Höhe von $2.550,-€ - 1.700,-€ = 850,-€$ gegen den Ehemann zusteht. Hierdurch wird dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit zur Deckung der ehelichen Lebensverhältnisse Rechnung getragen.

Der Aufstockungsunterhalt ist nach der gesetzlichen Regelung relativ schwach ausgestaltet; denn er widerspricht dem Grundgedanken, dass die Ehegatten nach der Scheidung eigenverantwortlich ihren Unterhaltsbedarf decken müssen. Daher wird dieser Unterhalt durch die Gerichte nach billigem Ermessen in vielen Fällen nur übergangsweise in voller Höhe zugesprochen. Stärker geschützt ist dieser Anspruch, soweit er zum Ausgleich eines ehelichen Nachteils dient oder aber wenn die Ehe von langer Dauer war.

bb. Gestaltungsmöglichkeiten

Grundsätzlich sollten Sie bedenken, dass der Aufstockungsunterhalt auch dem Ausgleich ehebedingter Nachteile dient.

Sollen wir den Aufstockungsunterhalt modifizieren?

Wird die Ehe in relativ jungen Jahren geschlossen, ist oft nicht absehbar, inwieweit dies für die Ehepartnerin oder den Ehepartner aufgrund der Aufgabenverteilung in der Ehe oder der Kinderbetreuung mit einem Nachteil für das berufliche Fortkommen verbunden ist. Der mögliche vollständige Ausschluss des Aufstockungsunterhaltes

kann diese oder diesen dann sehr hart treffen. Demgegenüber kann es sinnvoll sein, Vereinbarungen über die Dauer und die Höhe des Unterhaltes zu schließen. Hierauf wird im Einzelnen auf S. 48 bis 50 eingegangen.

Gehen Sie die Ehe demgegenüber zu einem Zeitpunkt ein, in dem jeder von Ihnen beruflich Fuß gefasst hat, und ist auch nicht mehr zu erwarten, dass Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner mit Rücksicht auf die Geburt gemeinschaftlicher Kinder oder die berufliche Entwicklung des anderen ehebedingte Nachteile erleiden, können Sie durch den Ausschluss des Aufstockungsunterhaltes vermeiden, dass die jeweils andere Person über die Scheidung hinaus an einem Gefälle zwischen Ihrem beiderseitigen Einkommen partizipiert. Dies geht aber natürlich immer zulasten der schlechter verdienenden Person.

i. Unterhalt wegen Billigkeit

Dieser Unterhalt wird nur in ganz seltenen, ungewöhnlichen Ausnahmefällen zugesprochen. Daher ist es nicht sinnvoll, in einem vorsorgenden Ehevertrag hinsichtlich dieses Unterhaltstatbestandes Regelungen zu treffen.

j. Zeitliche Begrenzung und Herabsetzung des Unterhaltes

aa. gesetzliche Regelung

Grundsätzlich sind Ehepartner ab Rechtskraft der Scheidung selbst dafür verantwortlich, ihren Lebensbedarf durch eigene Erwerbstätigkeit sicher zu stellen. Daher soll der volle Unterhalt grundsätzlich nur für eine Übergangszeit gewährt werden. Nur wenn und soweit die oder der Unterhaltsberechtigte aufgrund der Ehe einen Nachteil für seine Möglichkeit, Erwerbseinkommen zu erzielen, hingenommen hat, steht grundsätzlich dauerhaft ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt zu. Entsprechendes gilt, wenn die Ehe von langer Dauer war.

Keine Lebensstandardgarantie

Beispiel: Die Ehefrau unterbricht ihre Berufstätigkeit als Pflegekraft wegen der Betreuung zweier aus der Ehe hervorgegangener Kinder. Nach drei Jahren nimmt sie diese Tätigkeit in geringem Umfang wieder auf, kann sich aber deswegen beruflich nicht mehr entwickeln. Ab Rechtskraft der Scheidung geht sie wieder einer vollschichtigen Tätigkeit nach, erzielt aber ein Einkom-



men, das um 350,-€ bereinigt netto nach Abzug des Erwerbstätigenbonus hinter dem Einkommen zurückbleibt, das sie erzielen würde, wenn sie, wie ursprünglich geplant, weiter vollschichtig erwerbstätig gewesen wäre und die Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung genutzt hätte. In Höhe dieses Betrages scheidet daher eine Befristung des Aufstockungsunterhaltes aus.

Wie lange besteht nun der Anspruch auf Zahlung von nahehelichem Unterhalt? Dies richtet sich im Fall des Betreuungsunterhaltes in erster Linie nach den Bedürfnissen der zu betreuenden Kinder. In den anderen Fällen hat das Gericht

eine Billigkeitsentscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu treffen. Kriterien sind u.a. das Alter der Ehepartner, die Aufgabenverteilung während der Ehe, die Dauer der Ehe und die Höhe des Einkommens, das die Ehepartner bei Rechtskraft der Scheidung erzielen.

Darüber hinaus ist es möglich, den Unterhaltsanspruch nach Billigkeit herabzusetzen. Dies kann auch in mehreren Stufen geschehen. Dadurch darf der Unterhalt nicht unterschritten werden, auf den der Unterhaltsberechtigte angewiesen ist, um einen ehebedingten Nachteil zu kompensieren.

Herabsetzung und Befristung können auch kombiniert werden.

Beispiel: Das Gericht entscheidet, dass der Unterhaltsberechtigte während der ersten zwei Jahre ab Rechtskraft der Scheidung Aufstockungsunterhalt in Höhe von 400,-€ erhält, während weiterer zwei Jahre in Höhe von 200,-€ und dass ab Vollendung des vierten Jahres nach Rechtskraft der Scheidung der Unterhalt erlischt.

bb. Gestaltungsmöglichkeiten

Es zeigt sich, dass schwer vorhersehbar ist, wie lange und in welchem Umfang durch eine gerichtliche Entscheidung Unterhalt zugesprochen wird.

Daher empfiehlt es sich, in einem vorsorgenden Ehevertrag zu diesen Fragen Regelungen zu treffen, um späteren Streit zu vermeiden. Gerade zum Schutz entweder der schlechter verdienenden Ehepartnerin bzw. des schlechter verdienenden Ehepartners oder der Person, die aufgrund der Familienarbeit oder aus anderen in der Ehe liegenden Gründen keiner oder nur einer eingeschränkten Erwerbstätigkeit nachgeht, ist hier eine vertragliche Regelung sinnvoll.

Planungssicherheit durch Regelung zur Befristung

Möglich ist, hinsichtlich der Befristung Regelungen zu vereinbaren. Dadurch erhalten Sie Planungssicherheit. Allerdings schließen solche Regelungen die Berücksichtigung der anderen Umstände des Einzelfalles weitgehend aus. Insoweit ist es auch möglich, gestaffelt nach dem Alter gemeinschaftlicher Kinder, Regelungen vorzusehen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter I.2.d. verwiesen.

Beispiele:

Sie können, wie dies auch in vielen anderen Rechtsordnungen vorgesehen ist, für die Dauer des nahehelichen Unterhaltes eine absolute Obergrenze ziehen. Diese Regelung könnte wie folgt aussehen:

„Wir sind uns darüber einig, dass im Fall der Scheidung für die Dauer von maximal sechs Jahren, gerechnet ab der ersten Zustellung des Scheidungsantrages, auf den hin die Ehe geschieden wird, ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt besteht. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Betreuungsunter-

halt wegen der Betreuung ehgemeinschaftlicher Kinder.“

Sie können aber auch die Befristung individuell regeln. Dies ist z. B. möglich, indem die Dauer der Unterhaltszahlung an die Dauer der Ehe geknüpft wird:

„Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht für folgende Zeiträume in jeweils gesetzlich geschuldeter Höhe:

- ▶ Sofern die Ehe bis zu fünf Jahre dauert, ein Jahr.
- ▶ Sofern die Ehe bis zu zehn Jahre dauert, fünf Jahre.
- ▶ Sofern die Ehe bis zu 20 Jahre dauert, 10 Jahre.
- ▶ Sofern die Ehe mindestens 20 Jahre dauert, wird Unterhalt grundsätzlich unbefristet geschuldet.

Die Ehedauer berechnet sich, indem auf den Zeitraum zwischen der Eheschließung und dem Datum der Zustellung des ersten Scheidungsantrages, auf den hin die Ehe geschieden wird, abgestellt wird. Unterhalt wird unabhängig von dieser Regelung mindestens für den Zeitraum geleistet, für den dies wegen der Betreuung ehgemeinschaftlicher Kinder durch den unterhaltsberechtigten Elternteil geboten erscheint. Der Unterhaltsanspruch endet vor Ablauf des o.g. Zeitraums, wenn

der Unterhaltsberechtigte verstirbt, erneut heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht oder wenn er für mindestens zwei Jahre mit einem anderen Partner in einer Lebensgemeinschaft zusammenlebt.“

Wenn Sie in jungen Jahren die Ehe schließen, können Sie z. B. vereinbaren, dass Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt ausgeschlossen sein sollen, wenn die Ehe nur von kurzer Dauer sein sollte und aus der Ehe keine gemeinschaftlichen Kinder hervorgegangen sein sollten.

Beispiel: „Wir verzichten wechselseitig auf Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt und nehmen diesen Verzicht jeweils an, wenn unsere Ehe auf einen Scheidungsantrag hin geschieden wird, der innerhalb von drei Jahren gerechnet ab dem Datum der Eheschließung dem jeweils anderen Teil zugestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn aus unserer Ehe ehgemeinschaftliche Kinder hervorgegangen sein sollten.“

Sie können aber auch vereinbaren, dass von einer Befristung des Anspruchs auf nachehelichen Unterhalt abzusehen ist, wenn der Unterhaltsberechtigte bei Zustellung des Scheidungsantrages ein bestimmtes Mindestalter (z. B. das 55. Lebensjahr) überschritten hat und die Ehe zu diesem Zeitpunkt bereits so

lange bestanden hat, dass dies für die Lebensverhältnisse der Ehepartner prägend ist (z. B. für 10 Jahre).

Weiterhin können Sie auch hinsichtlich der Höhe des nachehelichen Unterhaltes Vereinbarungen treffen. Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich grundsätzlich nach dem Einkommen, das Sie bzw. Ihre Partnerin oder Ihr Partner während der Ehezeit erzielt haben.

Regelungsmöglichkeit bzgl. der Höhe des Unterhalts

Sie können Regelungen treffen, durch die die Berechnung des Unterhaltes modifiziert wird.

Beispiel: Ihre Partnerin oder Ihr Partner geht dem teuren Hobby des Motorradsportes nach. Sie bzw. er will deshalb einen Kredit aufnehmen, um ein teures Motorrad zu erwerben. Hier können Sie vereinbaren, dass im Fall der Trennung oder Scheidung die Raten für diesen Kredit bei der Unterhaltsberechnung nicht berücksichtigt werden dürfen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass diese im Fall der Rechtskraft der Scheidung aus dem Einkommen aufzubringen sind, das Ihrer Partnerin

oder Ihrem Partner nach Abzug von anderen Verbindlichkeiten und Unterhalt verbleibt.

Sie können auch ausschließen, dass nach der Trennung, aber vor Rechtskraft der Scheidung entstandene Verbindlichkeiten bei der Berechnung des Unterhaltes berücksichtigt werden.

Es kann sich auch anbieten, unabhängig von den Einkommensverhältnissen den im Fall der Scheidung geschuldeten Unterhalt festzulegen.

Dies kommt z. B. in Betracht, wenn nur ein Teil der Ehepartner ein sehr hohes Einkommen erzielt, während der andere Teil mit Rücksicht auf Haushaltsführung und Kinderbetreuung Einschränkungen seiner beruflichen Entwicklung in Kauf nimmt. In diesem Fall kann vereinbart werden, dass im Fall der Scheidung ein Unterhaltsanspruch geschuldet wird, der vertraglich an dem Einkommen ausgerichtet wird (z. B. durch Bezugnahme auf Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe im TVöD), das die oder der Unterhaltsberechtigte erzielen würde, wenn aufgrund der Eheschließung keine Nachteile für das berufliche Fortkommen in Kauf genommen worden wären.



Regelungsmöglichkeit bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit

Beispiel: Bei Eheschließung waren beide Ehepartner berufstätig. Im Hinblick auf die beiderseitige Berufstätigkeit und um die Ehe von vermögensrechtlichen Fragen zu trennen, haben sie wechselseitig auf die Zahlung nachehelichen Unterhaltes verzichtet. Später entscheiden sie sich für ein Kind, das zunächst die Ehefrau betreuen möchte. Beide Ehepartner gehen davon aus, dass die Ehefrau ohne diese Unterbrechung ihrer Tätigkeit in absehbarer Zeit Leiterin des Kindergartens

werden würde, in dem sie derzeit beschäftigt ist. In diesem Fall könnten die Ehepartner die Ehefrau von dem beruflichen Risiko dieser Entscheidung in finanzieller Hinsicht entlasten, indem sie vereinbaren, dass sich der Bedarf der Ehefrau im Fall von Trennung und Scheidung nach dem Gehalt richtet, das der TVöD hinsichtlich Entgeltstufe und jeweiliger Erfahrungsstufe für eine Tätigkeit, die der Einstufung als Leiterin des Kindergartens entspricht, vorsieht (z. B. Entgeltgruppe S15 für einen Kindergarten mit 70 Plätzen, Stufe entsprechend der fiktiven Beschäftigung als Kindergartenleiterin, z. B. nach vier Jahren Stufe 3). Dadurch wird erreicht, dass die Ehefrau finanziell genauso gestellt ist, als wäre sie weiter erwerbstä-

tig gewesen. Erzielt die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner bei Eheschließung **hohe Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit**, kann es sinnvoll sein, eine Regelung zur Abfindung des Unterhaltes im Fall der Scheidung zu vereinbaren. Dadurch trägt der selbständige Teil nicht die Last, für unbestimmte Zeit eine betragsmäßig nicht genau vorhersehbare monatliche Belastung erfüllen zu müssen. Dies steht insbesondere der Aufnahme von Krediten entgegen. Umgekehrt ist auch die oder der Unterhaltsberechtigte nicht den starken Schwankungen des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit, die darüber hinaus auch durch die unternehmerischen Entscheidungen des Selbständigen beeinflusst werden können, ausgesetzt. Darüber sind die Ehepartner im Fall einer Abfindung in unterhaltsrechtlicher Hinsicht voneinander unabhängig. So kann die oder der Unterhaltsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine neue Partnerschaft eingehen oder auch wieder heiraten, ohne dass dies Auswirkungen auf den Unterhalt hat. Die Höhe der Abfindung ist abhängig von der erwarteten Höhe des Unterhaltes und der Dauer des Unterhaltes festzusetzen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, inwieweit diese auch zu einer Teilhabe der unterhaltsberechtigten Ehepartnerin bzw. des unterhaltsberechtigten Ehepartners an dem

während der Ehezeit durch Fortentwicklung des Unternehmens geschaffenen Wert führen soll. Daher ist es üblich, die Abfindungszahlung in Abhängigkeit von der Dauer der Ehe gestaffelt zu regeln.

Denken Sie an den Altersvorsorgeunterhalt!

Der naheheliche Unterhalt setzt sich grundsätzlich aus Altersvorsorgeunterhalt, Krankheitsvorsorgeunterhalt und Elementarunterhalt zusammen. Insbesondere hinsichtlich des **Altersvorsorgeunterhaltes** können Sie Vereinbarungen treffen.

Beispiel: Ihre Ehepartnerin bzw. Ihr Ehepartner ist selbständig tätig. Sie unterstützen Ihre Partnerin/Ihren Partner bei dieser Tätigkeit und im Übrigen übernehmen Sie die Verantwortung für Kinder und Haushalt. In diesem Fall sollte vereinbart werden, wie Ihre Partnerin/Ihr Partner für Ihre Absicherung wegen Alters, Invalidität und Krankheit zu sorgen hat. Weiterhin sollte vereinbart werden, dass diese Absicherung auf Kosten Ihrer Partnerin/Ihres Partners im Fall der Scheidung fortzuführen ist.

Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeiten, in vorsorgenden Eheverträgen Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt zu treffen, sehr vielseitig sind. Im Rahmen dieser Broschüre können nur beispielhaft einige Fallgestaltungen aufgeführt werden, in denen Anlass besteht, über Regelungen zum nachehelichen Unterhalt nachzudenken.

Und: Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt, die vor Rechtskraft der Scheidung geschlossen werden, bedürfen der **notariellen Beurkundung**.

3. Güterstand und Vermögen

a. Gesetzliche Regelung

Grundsätzlich leben Ehepaare, wenn sie keine vertragliche Regelung getroffen haben, und auf ihre Ehe bei Eheschließung deutsches Recht anwendbar ist, im **gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft**. Daneben gibt es die Güterstände der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft, welche jedoch durch einen Ehevertrag vereinbart werden müssen, sofern nicht ausnahmsweise als Auffanglösung von Gesetz wegen Gütertrennung eintritt (§§ 1388, 1414 S. 2 BGB).

Achtung: Hinsichtlich der Ausgestaltung der güterrechtlichen Verhältnisse besteht weitgehend Vertragsfreiheit. Allerdings bedürfen Eheverträge der **notariellen Beurkundung** bei gleichzeitiger, nicht notwendig auch persönlicher Anwesenheit (Vertretung ist also möglich) der Ehepartner. Privatschriftliche Vereinbarungen oder gar mündliche Absprachen zwischen den Ehepartnern, durch die der gesetzliche Güterstand geändert oder aufgehoben werden soll, oder durch die ein anderer Güterstand vereinbart werden soll, sind **null und nichtig!**

Bei der Zugewinnngemeinschaft bleibt das Vermögen des Ehepaars jeweils getrennt. Die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner bleibt z. B. Inhaberin/Inhaber des eigenen Kontos oder im Eigentum ihrer/seiner Immobilie. Eine Vermischung der Vermögenswerte findet nicht statt. Anders, als der Name vielleicht nahe legt, entsteht aufgrund der Zugewinnngemeinschaft also gerade kein gemeinschaftliches Vermögen des Ehepaars.

Man könnte die Zugewinnngemeinschaft daher auch als eine Form der

Gütertrennung mit nachträglichem Wertausgleich beschreiben.

Daraus folgt:

- ▶ Sie sind an Vermögensgegenständen nur gemeinsam berechtigt, wenn Sie diese auch gemeinschaftlich erwerben.

Beispiel: Sie beabsichtigen, ein Einfamilienhaus zu erwerben. Sie erwerben an diesem Einfamilienhaus nur Miteigentum, wenn dies in dem Kaufvertrag und der Auflassung so geregelt ist. Treten demgegenüber nur Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner als Erwerberrin bzw. Erwerber auf, erwerben Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner auch (nur) Alleineigentum. Dies bedeutet, dass auch die Wertsteigerung, die das Haus möglicherweise dadurch erfährt, dass über Jahre aus dem gemeinsamen Einkommen der Ehepartner die Kredite für dieses Haus zurückgeführt werden und dementsprechend eine Grundschuld nur noch in geringerem Umfang valutiert, zunächst allein der Alleineigentümerin/dem Alleineigentümer von Ihnen zugutekommt. Entsprechendes gilt für die Wertsteigerung aufgrund der Preisentwicklung am Immobilienmarkt.

- ▶ Sie haften nicht für die Schulden der Ehepartnerin oder des Ehepartners. Gemeinsam haften Sie nur für Schulden, die Sie auch gemeinsam eingegangen sind, beispielsweise weil Sie gemeinsam einen Kreditvertrag zur Anschaffung eines Haushaltsgegenstandes oder einer Immobilie unterschrieben haben. Es ist daher nicht zutreffend, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner der jeweils anderen Person die Vereinbarung von Gütertrennung mit dem Argument nahelegen versucht, dass diese dann nicht (mehr) für die Schulden, die sie z. B. für seinen Gewerbebetrieb aufnehme, hafte. Allerdings bestehen viele Banken auf der Mithaft der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners: dann haftet diese aufgrund Schuldbeitritts für die Schulden des anderen mit, und zwar unabhängig davon, welcher Güterstand vereinbart wurde, sofern die Mithaft nicht ausnahmsweise sittenwidrig sein sollte.
- ▶ Jeder von Ihnen verwaltet sein Vermögen selbst. Sie können daher selbst entscheiden, ob Sie einen Ihnen gehörenden Vermögensgegenstand (z. B. Ihr Auto) verkaufen wollen oder wie Sie Ihr Vermögen anlegen wollen. Dafür ist nur in zwei Fällen die Zustimmung Ihrer Ehepartnerin bzw. Ihres Ehepartners erforderlich.

derlich: Entweder, wenn der Gegenstand, den Sie veräußern möchten, so werthaltig ist, dass er im Wesentlichen Ihr gesamtes Vermögen ausmacht. Insbesondere in der Unternehmerehe kann es sich empfehlen, dieses Zustimmungserfordernis hinsichtlich unternehmensbezogener Geschäfte abzubedingen, damit die unternehmerisch erforderlichen Entscheidungen zeitnah und für Vertragspartner sicher getroffen werden können. Oder: Es handelt sich bei dem Gegenstand um einen Haushaltsgegenstand. Das ist dann der Fall, wenn der Gegenstand zur Führung des gemeinsamen Haushaltes verwendet oder benötigt wird. Hierzu gehört z.B. das Auto, mit dem die Einkäufe für die Familie sowie Urlaubsreisen durchgeführt werden. Nicht zu den Haushaltsgegenständen gehören die persönlichen Gegenstände der Ehepartner, die ausschließlich zum Gebrauch dieser Person bestimmt sind, wie Schmuck, Sportgeräte und Kleidung, aber auch nach der Trennung für die Einrichtung eines eigenen Hausstandes durch eine Person selbst angeschaffte Haushaltsgegenstände.

Bei der Zugewinnsgemeinschaft ist im Falle des Scheiterns der Ehe der Zugewinnausgleich durchzuführen.

Zugewinn ist die Differenz zwischen dem Wert des Endvermögens und des Anfangsvermögens eines Ehepartners (§ 1373 BGB). Erbschaften und Schenkungen erhöhen immer das Anfangsvermögen der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der oder dem sie angefallen sind, auch wenn dies erst nach Eheschließung der Fall sein sollte, sind aber, soweit noch vorhanden, auch im Endvermögen zu berücksichtigen. Dadurch, dass sie sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen zu berücksichtigen sind, sind sie für die Berechnung des Zugewinns neutral. Dies gilt allerdings nicht für die Wertsteigerung, die diese Gegenstände unter Umständen in der Ehezeit erfahren, z.B. aufgrund der Entwicklung der Immobilienpreise. Soll auch diese vom Zugewinnausgleich ausgenommen werden, bedarf es einer ergänzenden Vereinbarung, z.B. in Form eines dreiseitigen Geschäfts zwischen Schenker, beschenkter Ehepartnerin/beschenktem Ehepartner und der jeweils anderen Person oder durch Modifizierung der Zugewinnsgemeinschaft.

Anfangsvermögen ist der Wert des Vermögens zur Zeit der Eheschließung (§ 1374 BGB). Dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen sind – wie gezeigt – Gegenstände, die eine Ehepartnerin/ein Ehepartner von Todes wegen, mit

Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt.

Endvermögen ist der Wert des Vermögens zum Zeitpunkt der Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft (§ 1375 BGB). Dem Endvermögen sind Gegenstände hinzuzurechnen, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vorhanden sind, weil die Ehepartnerin/der Ehepartner diese unentgeltlich einem Dritten zugewandt hat, sie verschwendet hat oder weil die Ehepartnerin/der Ehepartner in der Absicht, den anderen zu schädigen, diese Gegenstände vernichtet oder weggegeben hat. Im Fall der Scheidung ist für die Berechnung der Tag maßgeblich, an dem der Scheidungsantrag zugestellt wurde (§ 1384 BGB)

Übersteigt der Zugewinn der einen Ehepartnerin/des einen Ehepartners den Zugewinn der anderen Ehepartnerin/des anderen Ehepartners, so steht die Hälfte des Überschusses der anderen Ehepartnerin/dem anderen Ehepartner als Ausgleichsforderung zu (§ 1378 BGB). Der Zugewinnausgleichanspruch ist ein Anspruch in Geld. Er gibt kein Recht auf Übertragung einer Immobilie oder eines anderen Vermögensgegenstandes. Durch den Zugewinnausgleich soll erreicht werden, dass eine während der Ehe erzielte Wertsteigerung des Vermögens der Ehepartner beiden Ehepartnern in gleicher Weise zugutekommt.



Zur Erläuterung der Berechnung des Zugewinnausgleichs ein Beispiel:

EHEMANN			
Anfangsvermögen bei Heirat am 03.05.2002		Endvermögen bei Zustellung Scheidungsantrag am 15.11.24	
Aktiva		Aktiva	
bar	10.000,-€	Haus 1/2	300.000,-€
Pkw	3.000,-€	Pkw	22.000,-€
gesamt	13.000,-€	Wertpapiere	50.000,-€
indiziert: $13000 \times 119,3/78,1$	19.857,87 €	LV Zeitwert	8.000,-€
Lebenshaltungsindex alle privaten Haushalte		gesamt	380.000,-€
Passiva		Passiva	
-€		Darlehen	- 120.000,-€
Anfangsvermögen	19.857,87 €	Endvermögen	260.000,-€
Zugewinn			
Endvermögen	260.000,-€		
abzüglich Anfangsvermögen	- 19.857,87 €		
Zugewinn	240.142,13 €		
EHEFRAU			
Anfangsvermögen bei Heirat am 03.05.2002		Endvermögen bei Zustellung Scheidungsantrag am 15.11.24	
Aktiva		Aktiva	
Erbe		Haus 1/2	300.000,-€
10.06.2008	30.000,-€		
indiziert: $30000 \times 119,3/86,9$	41.185,27 €		
Lebenshaltungsindex alle privaten Haushalte			
Passiva		Passiva	
-€		Darlehen	- 120.000,-€
Anfangsvermögen	41.185,27 €	Endvermögen	180.000,-€
Zugewinn			
Endvermögen	180.000,-€		
abzüglich Anfangsvermögen	- 41.185,27 €		
Zugewinn	138.814,73 €		

Differenz zwischen Zugewinn Ehemann und Zugewinn Ehefrau
 $240.142,13 \text{ €} - 138.814,73 \text{ €} = 101.327,40 \text{,-€} : 2 = 50.663,70 \text{ €}$

Der Ehefrau steht in diesem Beispiel also ein Anspruch auf Zahlung von 50.663,70€ gegen den Ehemann zu. Insgesamt steht ihr bei Beendigung des Güterstandes ein höheres Vermögen zu als dem Ehemann. Einschließlich des Ausgleichsanspruchs verfügt sie über 180.000,00€ + 50.663,70€ = 230.663,70€, während der Ehemann nur noch über ein Vermögen in Höhe von 260.000,00€ - 50.663,70€ = 209.336,30€ verfügt. Dies ist aber gerecht: Durch den Zugewinnausgleich wird nur der Vermögenszuwachs, der während der Ehe erzielt wurde, ausgeglichen, nicht aber das bei Ende der Ehe vorhandene Vermögen der Ehepartner und auch nicht der Vermögenszuwachs, der auf Erbschaft oder Schenkung beruht und daher keinen Bezug zur gemeinsamen wirtschaftlichen Lebensleistung der Ehegatten hat.

Vorteile und Nachteile der Zugewinngemeinschaft

Vorteil:

Beide Ehepartner bleiben selbst VermögensinhaberIn/Vermögensinhaber der eigenen Vermögensgegenstände, partizipieren jedoch am Vermögensaufbau der anderen Ehepartnerin/des anderen Ehepartners während der Ehezeit. Der Zugewinnausgleich ist steuerfrei. Da die Ehepartner jeweils im Ei-

gentum ihrer Vermögensgegenstände bleiben und über diese grundsätzlich frei verfügen können, werden im Fall des Scheiterns der Ehe Streitigkeiten der Ehepartner, durch die sich diese gegenseitig bei einer zweckmäßigen Verwertung des Vermögens blockieren können, vermieden.

Nachteil:

Der Zugewinnausgleich sieht eine schematische Berechnung vor. Grundsätzlich spielt es keine Rolle, worauf eine Wertsteigerung zurückzuführen ist. Daher werden auch Wertsteigerungen ausgeglichen, die nicht auf eine gemeinsame Leistung der Ehepartner zurückzuführen sind, wie z. B. die Wertsteigerung eines Hauses zwischen Eheschließung und Zustellung des Scheidungsantrages aufgrund der Entwicklung der Immobilienpreise. Dies kann dazu führen, dass im Fall der Scheidung das Haus verkauft werden muss, um den Zugewinnausgleich zu finanzieren.

Weiterhin wird auch die Wertsteigerung von Firmen oder Gesellschaftsbeteiligungen erfasst. Dies kann dazu führen, dass im Fall der Liquidation die Existenzgrundlage der Ehepartner wegfällt.

Zu Härten kann es auch führen, wenn der Wertzuwachs auf Schadensersatz-

und Schmerzensgeldansprüchen beruht, die eigentlich der Kompensation entsprechender (immaterieller) Nachteile für die geschädigte Ehepartnerin/ den geschädigten Ehepartner sowie der Kompensation künftiger Einnahmeausfälle oder der Deckung eines künftigen unfallbedingten Mehrbedarfs dienen.

Es können also Vereinbarungen sinnvoll sein, um unbeabsichtigte Härten zu vermeiden.

Viele individuelle Gestaltungsmöglichkeiten bzgl. Güterstand und Vermögen

b. Gestaltungsmöglichkeiten

Hinsichtlich der Ausgestaltung der güter- und vermögensrechtlichen Folgen der Ehe haben Sie viele Möglichkeiten. Gerade bei der Eheschließung sollten Sie sich genau überlegen, welche vermögensrechtlichen Folgen die Ehe haben soll. Grundsätzlich kann man die möglichen Vereinbarungen unterteilen wie folgt:

- ▶ Bei Ehe mit Auslandsbezug kann geregelt werden, welches Recht gelten soll. In diesem Zusammenhang müssen Sie auch berücksichtigen, dass

das Güterrechtsstatut grundsätzlich nicht wandelbar ist.

- ▶ Sie können anstelle der Zugewinnngemeinschaft Gütertrennung oder Gütergemeinschaft als für Sie maßgeblichen Güterstand vereinbaren.
- ▶ Sie können innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten den von Ihnen gewählten Güterstand modifizieren.
- ▶ Wenn für das auf Ihre Ehe anwendbare Güterrecht entweder französisches oder deutsches Recht gilt, können Sie den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft vereinbaren.

Bitte beachten Sie: Alle güterrechtlichen Vereinbarungen bedürfen der notariellen Beurkundung. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die der Güterstand nur modifiziert wird. Vereinbarungen, die dieses Formerfordernis nicht einhalten, sind unwirksam!

Beispiel: Sie haben in einem Ballungsgebiet ein Haus geerbt. Sie möchten das Risiko vermeiden, im Fall der Scheidung dieses Haus verkaufen zu müssen, weil sein Wert entsprechend der Entwicklung der Grundstückspreise sehr stark steigen könnte. Deshalb einigen Sie sich mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner privatschriftlich, dass dieses Haus bei einer etwaigen Scheidung bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs

nicht berücksichtigt werden soll. Diese Vereinbarung ist formnichtig, weil sie nicht notariell beurkundet wurde und schützt Sie nicht!

aa. Vereinbarung des deutschen Güterrechts

Solche Vereinbarungen sind z. B. sinnvoll, wenn Sie nach der Eheschließung ins Ausland ziehen möchten, aber wünschen, dass deutsches Recht für Sie als Ihr Heimatrecht gelten soll.

Beispiel: Sie und Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner haben bei Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie beabsichtigen aber, nach der Eheschließung im Rahmen eines Forschungsprojektes nach Kalifornien zu ziehen.

Wenn Sie keine Rechtswahl treffen, gelten für die güterrechtlichen Folgen Ihrer Ehe die Vorschriften des US-Bundesstaates Kalifornien, weil sie im Bereich dieses Bundesstaates ihren ersten gewöhnlichen Aufenthalt begründen. Folge davon ist, dass für die güterrechtlichen Folgen Ihrer Ehe die Vorschriften des Bundesstaates Kalifornien über die Community of Property (eine Art Gütergemeinschaft) gelten. Dies wird im Fall einer Rückkehr nach Deutschland die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Ehepaares, zumal wenn diese vor ei-

nem deutschen Gericht durchzuführen wäre, erheblich erschweren. Daher wäre zu überlegen, ob Sie in einem solchen Fall nicht stattdessen deutsches Güterrecht wählen sollten.

Ausnahmefall Gütertrennung

bb. Güterstandsvereinbarungen Gütertrennung

Sie können anstelle der Zugewinngemeinschaft den Güterstand der **Gütertrennung** wählen.

Die Gütertrennung bewirkt, dass sich das Ehepaar in vermögensrechtlicher Hinsicht wie fremde Dritte gegenüberstehen. Wie beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft bleiben bei diesem Güterstand die Vermögensmassen der Ehepartner während der Ehe getrennt. Die Ehepartnerin/der Ehepartner verwaltet das eigene Vermögen grundsätzlich allein und kann alleine darüber bestimmen. Die für die Zugewinngemeinschaft geltenden Beschränkungen der Verfügungsbefugnis bei Geschäften, die im Wesentlichen das gesamte Vermögen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder Haushaltsgegenstände betreffen, gelten hier nicht. Im Falle der



Scheidung kommt es zu keinem Vermögensausgleich. Ein Wertausgleich kann daher nur durch Verwertung von Gegenständen erfolgen, die die Ehepartner als Miteigentümerin/Miteigentümer oder zur gesamten Hand erworben haben.

Gütertrennung nachteilig für nichtvermögende Partnerin/nichtvermögenden Partner

Vorsicht: Die Gütertrennung geht zu Lasten der nichtvermögenden Ehepartnerin/des nichtvermögenden Ehepart-

ners, denn es wird kein Ausgleich für eine Unterstützung beim Vermögensaufbau während der Ehezeit geleistet. Gütertrennung ist daher nur sinnvoll, wenn beide Ehepartner finanziell abgesichert sind oder durch ehevertragliche Regelungen abgesichert werden. Bei einem völligen Ausschluss des Zugewinnausgleichs gegenüber dem nicht vermögenden Teil ist für eine faire Kompensation, z. B. in Form eines kontinuierlichen Vermögensaufbaus oder eines Eigentumserwerbs für die ausgeschlossene Partnerin/den ausgeschlossenen Partner zu sorgen. Im Übrigen sollten Sie in diesem Fall darauf achten, dass zeitnah nach Vereinbarung der

Gütertrennung eine angemessene Partizipation an dem Vermögen erfolgt, das der andere Teil während der Ehe erwirbt, und dieser regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung seines Vermögens Rechnung legt. Der Güterstand ist also nur geeignet, wenn beide Ehepartner Transparenz über die Entwicklung ihres Vermögens herstellen, sich persönlich auf Augenhöhe begegnen und berechtigt einander vertrauen.

Die Vereinbarung von Gütertrennung kann sinnvoll sein, wenn Sie die Ehe in vorgerücktem Alter zu einem Zeitpunkt schließen, in dem davon auszugehen ist, dass Sie durch gemeinschaftliche Leistung keine wesentlichen Vermögenswerte mehr schaffen werden, und wenn Sie das Risiko einer vermögensrechtlichen Auseinandersetzung im Fall des Scheiterns Ihrer Ehe, die sich auf die Bewertung zahlreicher Gegenstände erstrecken würde, vermeiden wollen.

Die Vereinbarung von Gütertrennung kann auch sinnvoll sein, wenn zwischen Ihnen und Ihrer Ehepartnerin/Ihrem Ehepartner ein erheblicher Altersunterschied besteht; denn dann kann es dazu kommen, dass Sie im Wege des Zugewinnausgleichs den Vermögenszuwachs ausgleichen müssen, den Sie

noch während der aktiven beruflichen Phase realisieren können, während Ihre Partnerin/Ihr Partner eher von der Substanz leben wird, wenn das Rentenalter erreicht wird. Um hier Disparitäten zu vermeiden, ist zu überlegen, zumindest den lebzeitigen Zugewinnausgleichsanspruch auszuschließen (s.u.).

Die Vereinbarung von Gütertrennung kann auch sinnvoll sein, wenn Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner bei Eheschließung über ein Unternehmen oder einen Unternehmensanteil, über Patente oder aber über ein großes Erbe verfügen und befürchten müssen, im Fall des Zugewinnausgleichs Ihre Existenzgrundlage aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Wertänderungen zu verlieren. In diesem Fall ist aber darauf zu achten, dass zugunsten des nicht vergleichbar vermögenden Teiles des Paares eine Kompensation vereinbart wird, die insbesondere einen fairen Ausgleich für die Beiträge dieses Teils vorsieht. Diese können darin bestehen, dass er Kinderbetreuung und Haushaltsführung übernimmt und es dem anderen Teil so ermöglicht, das vorhandene Vermögen zu vermehren, oder durch Ehegattenmitarbeit im Unternehmen zum Vermögensaufbau beiträgt.

Die Gütertrennung ist für den nicht vermögenden Teil auch in erbrechtli-

cher und erbschaftssteuerrechtlicher Hinsicht nachteilig. Weder tritt eine Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um $\frac{1}{4}$ ein (vgl. § 1371 Abs. 1 BGB) noch wird der (fiktive) Zugewinnausgleichanspruch gem. § 5 ErbStG von der Erbschaftssteuer freigestellt, so dass der Ehepartnerin/dem Ehepartner lediglich der – in diesen Fällen meist nicht ausreichende – Freibetrag gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG verbleibt. Daher sollte in entsprechenden Fällen zumindest überlegt werden, den Zugewinnausgleich nur für den Fall auszuschließen, dass der Güterstand aus anderen Gründen als dem Tod der Ehepartnerin/des Ehepartners endet.

Vorsicht mit der Gütergemeinschaft!

Gütergemeinschaft gem. § 1415 BGB

Die Begründung einer Gütergemeinschaft ist die Ausnahme. Für diesen Güterstand spricht, dass er beiden Ehepartnern unmittelbar eine gleichmäßige Teilhabe an dem während der Ehezeit erworbenen Vermögen gewährt. Er bringt deshalb die gleichmäßige Teilhabe der Ehepartner an dem gemeinsam Erworbenen am besten zum Ausdruck.

Gleichwohl sollten Sie sich gut überlegen, ob Sie diesen Güterstand vereinbaren möchten.

Gegen diesen Güterstand spricht, dass die Regelungen zur Bildung und Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens sehr kompliziert sind. Es sind fünf Vermögensmassen zu unterscheiden. Weiterhin kann die Verwaltung des sog. Gesamtgutes unterschiedlich ausgestaltet werden.

Auch ist die Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft sehr kompliziert, wenn in der Situation von Trennung und Scheidung kein ausreichendes Einvernehmen der Ehepartner besteht.

Schließlich enthält dieser Güterstand ein **besonderes Risiko**: Das Gesamtgut haftet für sämtliche Schulden der Ehepartnerin/des Ehepartners. Auch wenn Ihre Partnerin/Ihr Partner erhebliche Verbindlichkeiten eingeht, die Sie vielleicht nicht einmal kennen, tragen Sie also das Risiko, letztlich mit ihrem Anteil an dem Gesamtgut für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten mit einstehen zu müssen. Das gilt sogar für Haftpflicht- und Unterhaltsschulden. Da Ihr Anteil am Gesamtgut in der Regel den größten Teil Ihres Vermögens bilden wird, wenn Sie Gütergemeinschaft vereinbaren, kann die Haftung

für Schulden, die in den Verantwortungsbereich Ihrer Partnerin/Ihres Partners fallen, dazu führen, dass Sie nahezu Ihr gesamtes Vermögen verlieren.

Aufgrund dieser Risiken und Schwierigkeiten ist in einem vorsorgenden Ehevertrag die Vereinbarung der Gütergemeinschaft allenfalls in Ausnahmefällen zu empfehlen.

**Modifizierte Zugewinn-
gemeinschaft: viel Raum
für interessengerechten
Ausgleich!**

Modifizierte Zugewinngemeinschaft

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, die Zugewinngemeinschaft vertraglich auszugestalten, um zu einem interessengerechten Ausgleich zwischen den Ehepartnern zu kommen. Bei der „modifizierten Zugewinngemeinschaft“ besteht zwischen den Ehepartnern der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Jedoch kann dieser je nach Bedürfnissen und Interessen der Ehepartner auf vielfältige Weise modifiziert werden. Im Einzelnen sollen hier erwähnt werden:

- ▶ **Ausschluss der Verfügungsbeschränkungen gem. §§ 1365, 1369 BGB.** Wie bereits dargestellt verwalten im Güterstand der Zugewinngemeinschaft Ehepartner ihr Vermögen jeweils selbständig. Sie können jedoch nur mit Zustimmung des jeweils anderen Teils über Gegenstände verfügen, die zwar in ihrem Eigentum stehen, jedoch im Wesentlichen deren gesamtes Vermögen bilden oder zu den Haushaltsgegenständen gehören. Diese Beschränkungen können abbedungen werden. Das ist v.a. dann sinnvoll, wenn Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner Inhaberin/Inhaber eines Unternehmens sind, das im Wesentlichen Ihr gesamtes Vermögen ausmacht.
- ▶ **Ausschluss des Zugewinnausgleichs bei der Scheidung.** Wird diese Variante gewählt, ist der Zugewinnausgleich bei Tod der Ehepartnerin/des Ehepartners mit allen erb- und erbschaftssteuerlichen Vorteilen durchzuführen. Dadurch kann im Fall des Todes im Ergebnis in Höhe des fiktiven Zugewinnausgleichsanspruchs der Vermögensübergang erbschaftssteuerfrei gestaltet werden. Sie sollten diese Möglichkeit bedenken, wenn zwischen Ihnen bei Eheschließung ein erhebliches Vermögensgefälle besteht und Sie nicht ganz sicher

ausschließen können, dass der andere Teil mehr an einer Teilhabe an Ihrem Vermögen als an Ihrer Person interessiert ist. Weiterhin ist dies eine gute Möglichkeit, um bei einem erheblichen Altersunterschied zwischen Ihnen und Ihrer Partnerin/Ihrem Partner Disparitäten zu vermeiden (s.o. S. 52). Im Übrigen ist bei dieser Variante aber **Vorsicht** angebracht, weil sie dazu führt, dass im Fall der Scheidung die Ehepartner nicht wechselseitig an den gemeinschaftlich geschaffenen Vermögenswerten partizipieren.

- **Doppelverdienerehe:** Wenn Sie beide berufstätig sind und nicht möchten, dass Sie über die Ehe auch in vermögensrechtlicher Hinsicht verbunden sind, müssen Sie Gütertrennung vereinbaren. Dies ist aber unbefriedigend, wenn aus Ihrer Ehe gemeinschaftliche Kinder hervorgehen oder die Partnerin/der Partner beruflich kürzer tritt, um dem anderen den beruflichen Aufstieg zu ermöglichen und deshalb das Modell der Doppelverdienerehe nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr gelebt werden kann. Daher kann in diesem Fall auch der Zugewinnausgleich dahingehend modifiziert werden, dass er nur auf Verlangen des einen Teils durchzuführen ist, wenn

dieser aufgrund der genannten Gründe in beruflicher Hinsicht Nachteile in Kauf genommen hat.

- **Erbschaften:** Haben Sie vor der Eheschließung Vermögen ererbt oder unentgeltlich übertragen bekommen oder erwarten Sie solches Vermögen, kann es sinnvoll sein, dieses (dann genau zu bezeichnende Vermögen) aus dem Zugewinnausgleich insgesamt herauszunehmen; denn andernfalls ist die Wertsteigerung zwischen Anfall des ererbten oder geschenkten Vermögens und Zustellung des Scheidungsantrages auszugleichen. Das spielt insbesondere bei Immobilien oder Firmen eine Rolle. Eine solche Regelung beeinträchtigt die Interessen Ihrer Partnerin/Ihres Partners in der Regel nicht unbillig, da der Erwerb und der Wertzuwachs solchen Vermögens nicht auf gemeinsamer Leistung während der Ehe beruhen.

Beispiel: Die Ehepartner sind bis zur Einreichung des Scheidungsantrages zwei Jahre verheiratet. Die Ehefrau hat von ihrem eingebrachten Ersparten Aktien gekauft. Die Aktien sind bis zur Zustellung des Scheidungsantrages um 1/3 gestiegen. Während des Scheidungsverfahrens fallen die Aktien um die Hälfte. Die Ehefrau muss trotzdem die Hälfte des Kursgewinns der Aktien

am Tag der Zustellung des Scheidungsantrages ausgleichen.

Lösung: Die Ehepartner vereinbaren im Ehevertrag die modifizierte Zugewinngemeinschaft.

Durch einen Ehevertrag kann geregelt werden, dass zwar der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft besteht, aber bestimmte Vermögenswerte, wie ererbtes, geschenktes oder eingebrachtes Vermögen aus dem Zugewinn herausgenommen wird. Dies bedeutet, dass die Werterhöhung von ererbtem oder geschenktem Vermögen nicht unter den Zugewinn fällt. Auch eingebrachtes Vermögen wäre dann nicht auszugleichen. In dem Beispiel wäre allerdings zu beachten, dass das Aktienportfolio der Ehefrau nicht selbst eingebrachtes Vermögen bildet, sondern mithilfe dieses Vermögens angeschafft wurde. Daher kann es im Einzelfall sinnvoll sein, auch den Ausgleich des Wertes von Gegenständen, die mithilfe von Vermögen, das nicht auszugleichen werden soll, angeschafft wurden (sog. „Surrogate“), ebenfalls auszuschließen. Denkbar wäre aber auch, hinsichtlich der Bewertung des Aktienportfolios auf einen anderen Zeitpunkt, z. B. anstelle der Zustellung des Scheidungsantrags auf die Rechtskraft der Scheidung abzustellen. Sie se-

hen: Es gibt gute Gründe, die Ausgestaltung entsprechender Verträge in die Hände von Notarinnen/Notaren zu legen. Sie haben die Aufgabe, diesen vollständig über den Sachverhalt und Ihre Interessen zu informieren.

► **Herausnahme einzelner Vermögensgegenstände:** Sie können vereinbaren, dass einzelne Gegenstände bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs nicht berücksichtigt werden sollen. Dies ist z. B. denkbar für wertvolle Gegenstände wie Kunst, Schmuck oder Musikinstrumente, die Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner in die Ehe einbringen und an denen Sie ein hohes Affektionsinteresse haben, so dass diese im Fall der Scheidung unter keinen Umständen verwertet werden sollen.

Sinnvoll kann dies auch für **Unternehmen oder Firmenbeteiligungen** sein, aus denen der Unterhalt für Partnerin/Partner und Kinder erwirtschaftet werden soll. **Wichtig ist, dass Sie dann aber auf einer anderen Kompensation bestehen, v.a. wenn der Unterhalt wegfällt.** Weiterhin sind in diesem Fall Regelungen erforderlich, wie mit Einlagen bzw. Verwendungen, die die Ehepartnerin/der Ehepartner aus seinem Privatvermögen zugunsten des Unternehmens tätigt, und umgekehrt Entnahmen verfahren

werden soll. Es kann sinnvoll sein, hier eine eigene Kontenführung zu regeln. Im Fall der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind entsprechende Regelungen für Kapitalerhöhungen, die aus dem Privatvermögen der Ehepartnerin/ des Ehepartners geleistet werden sollen, erforderlich. Weiterhin werden Regelungen für den besonders kritischen Zeitraum, ab dem die Ehe in die Krise gerät und dementsprechend die Partnerin/der Partner Interesse daran haben kann, an sich ausgleichspflichtiges Vermögen in nicht ausgleichende Vermögensmassen zu verschieben, erforderlich sein. Um die Rechte aus solchen Vereinbarungen sinnvoll wahrnehmen zu können, wird es nicht zu vermeiden sein, dass Sie sich zumindest quartalsmäßig die betriebswirtschaftlichen Auswertungen sowie die Abschlüsse des Unternehmens vorlegen lassen und kontrollieren und dass Sie diese Unterlagen mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin auch gemeinsam auswerten.

► **Bewertung von Gegenständen:** Sie können Streit vermeiden, wenn Sie sich in einem vorsorgenden Ehevertrag hinsichtlich schwer zu bewertender Gegenstände auf bestimmte Werte oder Bewertungsverfahren einigen. Dies ist v.a. hinsichtlich von Gesellschaftsanteilen sinnvoll, wenn Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner an

einer Verwertung durch eine Abfindungsklausel gehindert sind. Dann können Sie durch eine solche Vereinbarung sicherstellen, dass dieser Gegenstand nur mit einem Wert berücksichtigt werden kann, den Sie im Fall des Scheiterns der Ehe auch realisieren können.

► **Rückabwicklung von ehebedingten Zuwendungen:** Diese Zuwendungen können im Fall des Scheiterns der Ehe in der Regel nicht zurückabgewickelt werden. Auch ein finanzieller Ausgleich ist aus Rechtsgründen oft nur in engen Grenzen möglich. Zwar sieht das Gesetz eine Anrechnung auf die Ausgleichsforderung vor. Dieser Ausgleich versagt aber, wenn der Zuwendende selbst ausgleichsberechtigt ist. Haben Sie z. B. Ihrer Partnerin/Ihrem Partner ein Grundstück im Wert von 100.000,-€ zugewendet, das von ihr oder ihm mit einer valutierenden Grundschuld von 60.000,-€ belastet wurde, und sind sonst keine Vermögensgegenstände im Anfangs- oder Endvermögen beider Ehepartner zu berücksichtigen, können Sie nur noch einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 20.000,-€ gegen Ihre Partnerin/Ihren Partner geltend machen. Weiterhin erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Wert der Zuwendung den Zugewinn des Ausgleichsberechtig-

ten übersteigt, dieser im Ergebnis die Zuwendung also teilweise „verlebt“ hat, d.h. in der Regel nur zu einem geringen Teil. Um diese Unbilligkeiten auszugleichen, kann es sinnvoll sein, bereits in einem vorsorgenden Ehevertrag zu vereinbaren, dass näher bestimmte, hohe Zuwendungen im Fall des Scheiterns der Ehe vorab in natura oder auch wertmäßig zurückzugewähren sind, und welche Auswirkungen dies auf die Berechnung des Ausgleichsanspruchs haben soll.

► **Sicherung des Anfangsvermögens:** Sie haben gesehen, dass der auszugleichende Zugewinn der Differenz zwischen Anfangs- und Endvermögen entspricht. Besitzen Sie bei Eheschließung bereits Vermögen in nennenswertem Umfang, ist es sinnvoll, dieses vertraglich auch festzuhalten, entweder in Gestalt eines Inventars oder indem Sie sich über einen bestimmten Wertansatz verständigen. Andernfalls ist es oft nicht mehr möglich, wenn – hoffentlich – Ihre Ehe lange gedauert hat, den Wert des Anfangsvermögens festzustellen. Sie tragen dann das Risiko, im Fall der Scheidung einen Zugewinn ausgleichen zu müssen, den Sie in Wirklichkeit gar nicht erzielt haben.

► **Zuwendungen Dritter:** Oft wenden Eltern ihrem Kind anlässlich der Eheschließung erhebliche Vermögensgegenstände zu, z.B. ein Baugrundstück zur Errichtung eines Einfamilienhauses. Es entspricht dann meist nicht dem Willen der Eltern und des Kindes, dass dieser Gegenstand im Fall des Scheiterns der Ehe mit seiner Wertsteigerung in den Zugewinnausgleich fällt. Dem kann durch die Vereinbarung einer Rückfallklausel für den Fall, dass dem beschenkten Kind der Scheidungsantrag zugestellt wird, dass dieses die Scheidung beantragt oder dass dieses in Vermögensverfall gerät, entgegengewirkt werden.

► **Voreheliche Zuwendungen:** Haben Sie Ihrer Ehepartnerin/Ihrem Ehepartner in Erwartung der Ehe bereits erhebliche Zuwendungen gemacht (Beispiel: Sie haben in erheblichem Umfang zum Erwerb eines Hauses beigetragen) empfiehlt es sich, eine Vereinbarung zu schließen, in der das Anfangsvermögen Ihrer Partnerin/Ihres Partners so angesetzt wird, als wären diese Zuwendungen erst nach Eheschließung erfolgt. Andernfalls tragen Sie das Risiko, auch über den Zugewinnausgleich nicht an den durch Ihre Zuwendungen geschaffenen Vermögenswerten zu partizipieren; denn dann erhöhen Ihre Zuwen-

dungen das Anfangsvermögen Ihrer Partnerin/Ihres Partners und vermindern den Zugewinn entsprechend.

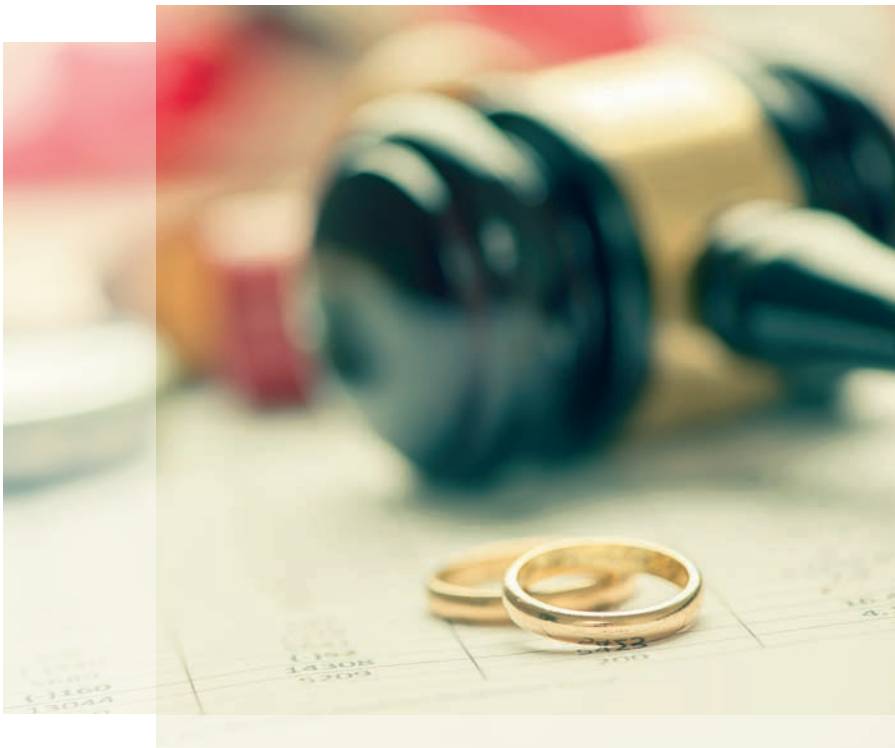
4. Versorgungsausgleich

a. Gesetzliche Regelung

Der Versorgungsausgleich dient dazu, Renten- und Pensionsanswartschaften, die die Ehegatten während der Ehezeit erworben haben, hälftig zwischen ihnen auszugleichen. Durch den Versorgungsausgleich bei der Scheidung erhält jeder

Ehegatte ab Rechtskraft der Scheidung in Höhe der Hälfte des Ehezeitanteils eine eigenständige, von der Person des anderen Ehegatten unabhängige Anwartschaft auf eine Versorgung.

Beispiel: Der Ehemann hat während der Ehezeit sozialversicherungspflichtig gearbeitet und eine Anwartschaft in Höhe von 20 Entgeltpunkten erworben. Im Fall der Scheidung wird diese Anwartschaft in Höhe von 10 Entgeltpunkten auf das Versicherungskonto



der Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen oder, sofern für diese dort noch kein Konto besteht, ein entsprechendes Anrecht begründet. Aus dieser Rentenanswartschaft kann die Ehefrau auch dann eine Altersrente erhalten, wenn der geschiedene Ehemann vor Erreichen des Rentenalters versterben sollte.

Dieser Mechanismus gilt grundsätzlich für jedes in der Ehezeit erworbene Anrecht des Ehepaars. Er gilt auch, wenn beide Ehepartner bei demselben Versorgungsträger Anwartschaften erworben haben. Allerdings kann dann der Versorgungsträger u.U. die Ausgleichswerte der Anrechte verrechnen. Ausnahmsweise kann es allerdings vorkommen, dass bei der Scheidung ein Anrecht noch nicht ausgeglichen werden kann. Diese Anrechte sind dann ähnlich dem Unterhalt durch monatliche Ausgleichszahlungen auszugleichen, sobald beide Ehepartner aus einem solchen Anrecht Leistungen beziehen können, d.h. also in der Regel das Rentenalter erreicht haben.

Beispiel: Ihr Ehemann arbeitet während der Ehezeit in einer österreichischen Spedition. Er erwirbt dann eine Anwartschaft auf eine Pension in der österreichischen Pensionskasse. Sobald er aus diesem Anrecht eine Versorgung

bezieht und Sie das Rentenalter erreicht haben, können Sie Ihren geschiedenen Ehemann auf Zahlung der Rente in Höhe der Hälfte des auf die Ehezeit entfallenden Anteils der Pension abzüglich des aus diesem Wert an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abzuführenden Beitrags sowie unter Umständen einer im Ausland auf den hälftigen Ehezeitanteil der Versorgung anfallenden, durch den Ausgleichspflichtigen zu zahlenden Steuer, in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich gilt: Ein Anrecht unterliegt dem Versorgungsausgleich, soweit es

- ▶ während der Ehezeit erworben wurde,
- ▶ durch den Einsatz von Arbeitskraft oder Kapital erworben wurde,
- ▶ der Absicherung gegen die Risiken des Alters oder der Invalidität dient,
- ▶ und auf Zahlung einer Rente gerichtet ist. Ausnahmsweise sind aber Riesterrenten sowie Anrechte der betrieblichen Altersversorgung auch zu berücksichtigen, soweit sie die Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages vorsehen.

Die wichtigsten Formen der Altersversorgung, die im Versorgungsausgleich berücksichtigt werden, sind:

- ▶ gesetzliche Rentenversicherung
- ▶ Beamtenversorgung
- ▶ berufsständische Versorgungen wie z. B. der Architekten, Rechtsanwälte und Steuerberater
- ▶ Altersversorgung der Landwirte
- ▶ betriebliche Altersversorgung jeder Art
- ▶ Zusatzversicherungen des öffentlichen Dienstes als besondere Form der betrieblichen Altersversorgung
- ▶ private Rentenversicherung

Wichtig:
Vorsorgeausgleich für
Absicherung im Alter

Wichtig: Auch wenn Sie in jungen Jahren die Ehe eingehen, sollten Sie die Bedeutung des Versorgungsausgleichs nicht unterschätzen. Im Lauf der Ehe werden oft sehr hochwertige Versorgungsanwartschaften aufgebaut. Nach deutschem Sozialversicherungsrecht spielt die Erwerbsbiographie hierfür eine entscheidende Rolle. **Nehmen Sie aufgrund der Eheschließung hinsichtlich der beruflichen Entwicklung Nachteile in Kauf (z. B. weil Sie die Aufgabe der Haushaltsführung und Kindererziehung übernehmen), wirkt sich dies unmittelbar auch auf Ihre Absicherung im Alter aus.** Dann ist es wichtig, dass über den Versorgungsausgleich ein gerechter Aus-

gleich der Anwartschaften erfolgt, die Ihre Partnerin/Ihr Partner während der Ehezeit auch aufgrund der von Ihnen gewählten Aufgabenteilung erwerben konnte.

Beispiel: Während der Ehezeit übernimmt der Ehemann die Aufgabe der Kinderbetreuung für 5 Jahre. Während dieser Zeit ist er zunächst nicht, später halbschichtig erwerbstätig. Dadurch erwirbt er in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Anwartschaft von 4 Entgeltpunkten. Die sehr gut verdienende Ehefrau ist während dieser Zeit vollschichtig erwerbstätig. Sie erwirbt in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Anwartschaft von 10 Entgeltpunkten, außerdem eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung im Wert von 30.000,-€ und eine private Altersversorgung im Wert von 10.000,-€. Im Fall der Scheidung müsste der Ehemann zwar 2 Entgeltpunkte abgeben, würde im Gegenzug aber 5 Entgeltpunkte sowie Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung und eine private Altersversorgung im Wert von 20.000,-€ erhalten. Hätte das Ehepaar sich demgegenüber die Aufgabe der Kinderbetreuung paritätisch geteilt, hätten der Ehemann zwar etwas höhere Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben können (z. B. 5 Entgeltpunkte,

die Anwartschaft aufgrund der Kindererziehungszeit von 3 Entgeltpunkten würde dadurch nicht berührt), die Ehefrau hätte jedoch deutlich weniger Anrechte erworben (aus Gründen der Vereinfachung im Beispielsfall 5 Entgeltpunkte und sonstige Anrechte mit einem Kapitalwert von 20.000,-€). Im Versorgungsausgleich müsste der Ehemann 2,5 Entgeltpunkte abgeben und würde im Gegenzug 2,5 Entgeltpunkte erhalten sowie sonstige Anwartschaften mit einem Kapitalwert von 10.000,-€. Erzielt die Ehefrau ein höheres Einkommen und damit auch die höheren Anwartschaften, partizipiert der Ehemann hieran in Höhe der Hälfte der Wertdifferenz. Hier können beträchtliche Werte auflaufen, auf die der Ehemann keinesfalls verzichten sollte.

b. Gestaltungsmöglichkeiten

Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich bedürfen der **notariellen Beurkundung**. Vereinbarungen, die ohne Beachtung dieser Form geschlossen wurden, sind **null und nichtig!** Die Ausnahmen für Vereinbarungen, die erst nach Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung oder Ausgleichsansprüche nach der Scheidung geschlossen werden, sind hier nicht relevant.

Grundsätzlich gilt, dass Sie aufgrund der Bedeutung des Versorgungsausgleichs für Ihre Absicherung im Alter einem teilweisen oder vollständigen **Ausschluss nur nach reiflicher Überlegung** zustimmen dürfen.

Gleichwohl gibt es Konstellationen, in denen Sie diese Möglichkeit in Erwägung ziehen sollten.

Dies kommt in Betracht, wenn Ihre Partnerin/Ihr Partner in der Ehe voraussichtlich keine Anwartschaften erwerben wird, die dem Versorgungsausgleich unterliegen, während Sie solche Anwartschaften erwerben werden.

Beispiele:

Unternehmerehe

Sie sind in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner ist selbstständig als Unternehmerin bzw. Unternehmer tätig. Sie oder er wird möglicherweise Vorsorge für das Alter durch den Erwerb von Immobilienvermögen und den Aufbau von Kapitallebensversicherungen betreiben. Es ist nicht sichergestellt, dass sie/er auch Anwartschaften erwerben wird, die dem Versorgungsausgleich unterliegen. Die unternehmerisch tätige Ehepartnerin/der unternehmerisch tätige Ehe-

partner besteht auf der Vereinbarung von Gütertrennung. In diesem Fall können Sie vereinbaren, dass der Versorgungsausgleich im Fall der Scheidung nur durchgeführt werden soll, wenn Sie diese Option innerhalb einer bestimmten Frist ab Zustellung des Scheidungsantrages, auf den hin die Ehe geschieden wird, ausüben. Dadurch ist sichergestellt, dass der Versorgungsausgleich nur durchgeführt wird, wenn auch Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner in der Ehezeit Anwartschaften erworben hat, die im Versorgungsausgleich auszugleichen sind. Durch diese Vereinbarung kann umgekehrt das Risiko vermieden werden, dass sich der Versorgungsausgleich einseitig zum Nachteil des sozialversicherungspflichtig beschäftigten Teils auswirkt. Im Übrigen sollten Sie aber auch darauf bestehen, dass eine gerechte Kompensation vorgesehen ist, damit Sie ausreichend gegen die Risiken des Alters und der Invalidität abgesichert sind und an dem Vermögenserwerb Ihrer Partnerin/Ihres Partners angemessen partizipieren. Beispielsweise könnte vereinbart werden, dass Ihre Partnerin/Ihr Partner die Beiträge für eine private Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung für Sie trägt, und das nicht nur während des Bestehens der Ehe, sondern auch darüber hinaus, solange ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt einschließlich

des Vorsorgeunterhaltes in Betracht kommt.

Phasenverschobene Ehe

Vorsicht ist auch geboten, wenn Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner deutlich älter als Sie ist und bei Eheschließung bereits kurz vor der Verrentung steht oder bereits eine Rente bezieht. In diesem Fall führt der Versorgungsausgleich dazu, dass die Versorgungsanwartschaften, die Sie während der Ehe erwerben, voll ausgeglichen werden. Umgekehrt wird Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner nur noch in geringem Umfang Versorgungsanwartschaften erwerben, die im Fall der Scheidung zu Ihren Gunsten ausgeglichen werden könnten. Auch hier ist die Vereinbarung des Ausschlusses des Versorgungsausgleichs fair. Die ältere Person hat bereits für das Alter vorgesorgt. Es gibt keinen Grund für sie, dass diese Versorgung aufgrund der Ehe noch verbessert wird. Umgekehrt muss der jüngere Teil noch ausreichende Anwartschaften zur Alterssicherung erwerben. Es gibt keine Veranlassung, dass diese Anwartschaften im Fall des Scheiterns der Ehe einseitig zu Gunsten der älteren Person geteilt werden. U.U. mag dem älteren Teil im Fall der Scheidung ein Anspruch auf Unterhalt wegen Alters helfen, sofern nicht auch dieser ausgeschlossen wird.

Rentnerehe

Möchten zwei Personen, die bereits das Rentenalter erreicht haben oder kurz davor stehen, die Ehe schließen, kann sich der Ausschluss des Versorgungsausgleichs empfehlen. Dadurch wird die Scheidung der Ehe erheblich erleichtert, wenn diese scheitern sollte. Umgekehrt werden ab Erreichen des Rentenalters in der Regel keine auszugleichenden Rentenanwartschaften mehr erworben.

Begründung von Anwartschaften mithilfe vorehelich erworbenen oder ererbten Vermögens

Beabsichtigen Sie, mithilfe von Vermögen, das Sie bereits vor der Ehe erworben haben, oder das Sie geerbt haben, Anwartschaften zur Absicherung im Alter oder bei Invalidität zu erwerben, sollten Sie mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner über einen Teilausschluss des Versorgungsausgleichs sprechen; denn anders als im Zugewinnausgleich sind grundsätzlich auch Anwartschaften auszugleichen, die mithilfe von Vermögen, das Sie geerbt haben oder das Ihnen unentgeltlich zugewendet wurde, erworben wurden. Weiterhin spielt es grundsätzlich auch keine Rolle, aus welcher Quelle Vermögen stammt, das Sie zum Aufbau von auszugleichenden Anwartschaften verwenden wollen. Entscheidend ist allein, dass Sie die An-

wartschaften nach dem Stichtag der Eheschließung erworben haben. Zu Verzerrungen kommt es insbesondere dann, wenn sich das vorehelich erworbene Vermögen auch beim Zugewinnausgleich nicht auswirkt, beispielsweise weil dieser ausgeschlossen wurde oder während der Ehezeit ein Verlust erwirtschaftet wurde.

Modifikation des Versorgungsausgleichs: Neben dem vollständigen oder teilweisen Ausschluss des Versorgungsausgleichs können in vorsorgenden Eheverträgen auch vielfältige Modifikationen des Ausgleichs vereinbart werden. Ob dies im Einzelfall für Sie in Betracht kommt, kann nur durch eine Beratung durch eine Notarin/einen Notar oder eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt geklärt werden.

5. Erbrechtliche Regelungen

a. Grundsätzliche Überlegungen

Beim Abschluss eines Ehevertrages sollten auch die erbrechtlichen Konsequenzen der Ehe bedacht werden.

Wichtig ist es, die gesetzlichen erbrechtlichen Folgen zu kennen. Weichen die gesetzlichen Rechtsfolgen von den Vorstellungen der Ehepartner ab, können die erbrechtlichen Folgen, falls Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner wäh-

rend der Ehezeit versterben sollte, vertraglich oder testamentarisch geregelt werden.

Die erbrechtlichen Folgen können in einem eigenständigen Erbvertrag geregelt werden oder Bestandteil eines Ehe- und Erbvertrages sein. Beides bedarf der **notariellen Beurkundung**. Wird diese Form nicht beachtet, kann es aber sein, dass die Bestimmungen als Testament Wirksamkeit erlangen. Voraussetzung dafür ist dann, dass sie handschriftlich niedergelegt wurden.

Wichtig: Sie sollten sich nicht darauf verlassen, dass formunwirksame Regelungen auf diese Weise „gerettet“ werden können. Weiterhin ist die Errichtung letztwilliger Verfügungen kompliziert. Es bestehen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, die einem Laien häufig nicht bewusst sein werden und die hier auch nicht dargestellt werden können. Umgekehrt gibt es auch viele zwingende Vorschriften. Schließlich sind Pflichtteilsrechte sowie steuerrechtliche Folgen zu beachten. Sofern Sie bei Eheschließung bereits nicht nur unerhebliches Vermögen erworben haben oder dieses während der Ehe erwerben, ist Ihnen also dringend zu empfehlen, trotz der damit verbundenen Kosten die Beratung durch eine Notarin/einen Notar oder

eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen.

Testamentarische Regelungen

Beide Ehepartner können ein eigenes Testament errichten. Dieses ist **eigenhändig zu schreiben** und zu **unterschreiben**. Ein mittels PC oder Schreibmaschine geschriebenes Testament, das die Ehepartnerin/der Ehepartner oder beide gemeinsam lediglich handschriftlich unterzeichnen, ist also unwirksam! Es gibt auch die Möglichkeit, das Testament gemeinsam zu errichten. Dann muss das Testament von der Ehepartnerin/dem Ehepartner handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden. Der jeweils andere Teil muss den Inhalt bestätigen und unterschreiben. Bitte achten Sie auch unbedingt darauf, auf dem Testament das **Datum** anzugeben, an dem Sie dieses errichtet haben; denn grundsätzlich gilt nur das später errichtete Testament, wenn sie mehrere letztwillige Verfügungen mit unterschiedlichem Inhalt errichtet haben. Lässt sich nach Ihrem Tod nicht mehr aufklären, an welchem Tag die Testamente errichtet wurden, kann dies dazu führen, dass sich die Erbfolge nicht nach dem von Ihnen errichteten Testament, sondern nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.



Testament oder Erbvertrag?

Ein Testament, das die Ehepartnerin oder der Ehepartner selbst errichtet, kann jederzeit geändert oder vernichtet werden.

Ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament kann demgegenüber nicht ohne weiteres geändert werden.

In allen Fällen gilt: **Widerrufen Sie wechselbezüglige Verfügungen**, werden auch die wechselbezüglischen Verfügungen des anderen Teiles, die Be-

stimmungen zu Ihren Gunsten enthalten, unwirksam.

Wichtig: Verstirbt Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner vor Ihnen, können wechselseitige Verfügungen grundsätzlich nicht mehr einseitig geändert werden.

Beispiel: Sie haben sich in einem Ehe- und Erbvertrag wechselseitig zu Alleinerben eingesetzt. Schlusserben sollen Ihre gemeinschaftlichen Kinder zu gleichen Teilen sein. Verstirbt Ihre Partnerin/Ihr Partner in jungen Jahren an ei-

ner Krankheit, werden Sie Alleinerbin/ Alleinerbe. Allerdings können Sie, wenn Sie erneut heiraten, Ihre neue Ehepartnerin bzw. Ihren neuen Ehepartner grundsätzlich nicht mehr als Erbin bzw. Erbe einsetzen. Dies gilt auch, wenn Sie in einem gemeinschaftlichen Testament entsprechende Festlegungen getroffen haben.

b. Gesetzliche Erbfolge

Sofern keine testamentarische oder erbvertragliche Regelung getroffen wird, gilt die **gesetzliche Erbfolge**.

Grundsätzlich ist die überlebende Ehepartnerin/der überlebende Ehepartner der Erblasserin/des Erblassers erbberechtigt. Nach der gesetzlichen Erbfolge ist sie oder er neben den Kindern zu einem Viertel erbberechtigt. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, erbt die Ehepartnerin/der Ehepartner neben den Eltern bzw. den Geschwistern der Erblasserin/des Erblassers oder den Großeltern zur Hälfte.

Achtung: Die Erbfolge ändert sich bei einem Wechsel des Güterstandes!

**Erbquote in Abhängigkeit
des Güterstandes**

Erbfolge bei Zugewinnngemeinschaft

Durch den Zugewinnausgleich erhöht sich bei der Zugewinnngemeinschaft bei gesetzlicher Erbfolge die Erbquote der länger lebenden Ehepartnerin/des länger lebenden Ehepartners um ein weiteres Viertel. Dieses Viertel wird pauschal bewertet. Darauf, ob im Einzelfall ein Zugewinn erzielt wurde, kommt es nicht an.

Nur wenn die Ehepartnerin/der Ehepartner von der Erbfolge testamentarisch ausgeschlossen wurde und auch kein Vermächtnis erhält, erfolgt der „normale“ rechnerische Zugewinnausgleich. Das gilt auch, wenn die oder der Überlebende die Erbschaft oder das Vermächtnis ausschlägt. Diejenige Person erhält dann zusätzlich zu dem rechnerischen Zugewinnausgleich den Pflichtteil, der sich dann aber aus der gesetzlichen Erbfolge ohne Erhöhung um $\frac{1}{4}$ errechnet.

Erbfolge bei Gütertrennung.

Bei Gütertrennung erhält die Ehepartnerin/der Ehepartner, wenn drei oder mehr Kinder vorhanden sind, ein Viertel der Erbschaft. Ist nur ein Kind vorhanden, erhält die Ehepartnerin/der Ehepartner die Hälfte und bei zwei Kindern ein Drittel.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft

Erfolge bei Gütergemeinschaft

Die verstorbene Ehepartnerin bzw. der verstorbene Ehepartner wird grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften beerbt. Der Anteil an der Gütergemeinschaft fällt in den Nachlass. Da der Tod der Ehepartnerin/des Ehepartners grundsätzlich zur Aufhebung der Gütergemeinschaft führt, ist diese zwischen dem überlebenden Teil und den Erben auseinanderzusetzen.

Sind mehrere Erben vorhanden, z. B. die überlebende Ehepartnerin/der überlebende Ehepartner und Kinder des Ehepaares, findet die Auseinandersetzung zwischen der Erbengemeinschaft und der überlebenden Ehepartnerin/dem überlebenden Ehepartner statt – ein ziemlich komplizierter Vorgang, der in der Regel dazu führt, dass hochwertige Vermögensgegenstände des Ehepaares wie z. B. ein als Familienwohnung genutztes Einfamilienhaus veräußert werden müssen. Dies können Ehepaare vermeiden, indem sie durch Ehevertrag vereinbaren, dass nach dem Tod des einen Teils die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Teil und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird

– eine Regelung, die aufgrund ihrer Komplexität aber kaum gewählt wird.

Fälle mit Auslandsbezug

Hier ist zu beachten, dass für das Güterrecht und das Erbrecht unterschiedliche Rechtsordnungen maßgeblich sein können. Weiterhin kommt es auch vor, dass innerhalb dieser Rechtsordnungen danach unterschieden wird, um welche Art von Vermögensgegenständen es sich handelt (z. B. bewegliche Sachen, Rechte und Forderungen einerseits, Immobilien andererseits) und wo sich diese befinden. Sie können allerdings grundsätzlich durch Vertrag die Rechtsordnung bestimmen, die für Ihre güterrechtlichen und erbrechtlichen Verhältnisse gelten soll. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass sich die güterrechtlichen und die erbrechtlichen Folgen des Todes der Ehepartnerin/des Ehepartners nach demselben Recht richten. Es empfiehlt sich, eine Anwältin bzw. einen Anwalt mit Spezialisierung auf Fragen des internationalen Privatrechts oder eine Notarin bzw. einen Notar aufzusuchen, der Sie beraten kann, ob es für Sie sinnvoll ist, einen solchen Vertrag zu schließen und wie dieser ausgestaltet werden sollte.

Was der Ehegatte nach der gesetzlichen Erbfolge je nach Güterstand erhält, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Erbquote des überlebenden Ehegatten neben Verwandten des Erblassers in Abhängigkeit des Güterstandes:

	Zugewinn- gemeinschaft	Güter- trennung	Güter- gemeinschaft
Kinder	$1/2$ ($1/4 + 1/4$)	neben 1 Ki: $1/2$ neben 2 Ki: $1/3$ ab 3. Ki: $1/4$	$1/4$
Eltern Geschwister Nichten Neffen	$3/4$ ($1/2 + 1/4$)	$1/2$	$1/2$
beiden Großeltern	$3/4$ ($1/2 + 1/4$)	$1/2$	$1/2$
einem Großelternteil und Onkel, Tante, Cousin, Cousine	$3/4$ ($1/2 + 1/4$) + Anteil der Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen	$1/2$ + Anteil der Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen	$1/2$ + Anteil der Onkel, Tanten, Cousins und Cousinen
Urgroßeltern und ihre Verwandten	$1/1$	$1/1$	$1/1$

Gestaltungsmöglichkeiten

Die Tabelle zeigt: Die **gesetzliche Erbfolge** führt in den meisten Fällen dazu, dass Sie mit Ihren Kindern, u.U. aber auch mit anderen Verwandten Ihrer Partnerin/Ihres Partners eine **Erbengemeinschaft** bilden, wenn Ihre Partne-

rin/Ihr Partner vor Ihnen versterben sollte. Dies ist oft nicht gewünscht; denn der Erbengemeinschaft fällt das gesamte Vermögen Ihrer verstorbenen Partnerin/Ihres verstorbenen Partners an. Erbberechtigt sind insbesondere auch Kinder Ihrer Partnerin/Ihres Part-

ners, die nicht aus der Ehe hervorgegangen sind, z. B. aus früherer Partnerschaft. Zum aufzuteilenden Nachlass gehört auch der Miteigentumsanteil zu $\frac{1}{2}$ an einem Einfamilienhaus, das Sie eventuell gemeinsam erworben haben. Gerade wenn Sie zu den Verwandten Ihrer verstorbenen Ehepartnerin/Ihres verstorbenen Ehepartners kein so gutes Verhältnis haben, oder wenn diese oder Ihre Kinder bzw. deren Partnerinnen oder Partner aus finanziellen Gründen an einer Verwertung dieses Vermögens interessiert sind, kann dies dazu führen, dass Sie die frühere Familienwohnung verlieren. **Daher ist es oft sinnvoll, dass Sie eine letztwillige Verfügung errichten (Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament), durch die Sie sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen.** Möglich ist auch ein Wohnrecht einzuräumen.

Beispiel: Die Ehepartner haben drei Kinder und leben in einer Eigentumswohnung. Sofern einer von ihnen verstirbt, ist der andere bei Zugewinnsgemeinschaft wertmäßig zu einer Quote von $\frac{1}{2}$ am Nachlass beteiligt, die drei Kinder hinsichtlich der anderen Hälfte zu je $\frac{1}{6}$. Die Eigentumswohnung fällt dann in den Nachlass, an dem die Ehefrau bzw. der Ehemann und deren Kinder als Gesamthänder zu den o.g. Quoten beteiligt sind. Da der Ehemann eine

eigene Firma hat und jeder sein eigenes Vermögen aufbauen möchte, vereinbaren sie Gütertrennung. Hiernach erhält die Ehefrau nur $\frac{1}{4}$ des Vermögens neben den Kindern. Beide möchten, wenn einem von ihnen jeweils etwas passiert und er verstirbt, dass der jeweils andere in der Ehwohnung verbleiben kann. Sie belasten deshalb das Anwesen bereits zu Lebzeiten mit einem dinglichen Nießbrauch zugunsten beider Ehepartner an nächstoffener Rangstelle.

Umgekehrt ist die Interessenlage, wenn Sie geschieden oder verwitwet sind und die Ehe in vorgerücktem Alter schließen. Oft ist dann gewünscht, dass das bereits erworbene Vermögen nur den eigenen Kindern zugute kommen soll. Dann kann es sinnvoll sein, durch einen Erbvertrag wechselseitig auf Erbrecht und Pflichtteilsrecht zu verzichten. Im Rahmen eines Vermächtnisses kann Ihren Erben aufgegeben werden, Gegenstände, die dem jeweils anderen Teil sehr wichtig sind, an diesen zu übereignen.

Sinnvoll ist auch, eine Regelung für den Fall des **gemeinsamen Versterbens** zu treffen.

Gerade wenn minderjährige Kinder vorhanden sind, kann durch die Anord-

nung einer **Testamentsvollstreckung** im Testament oder Erbvertrag eine Ergänzungspflegschaft für ein Kind vermieden werden. So können Sie selbst entscheiden, wer nach Ihrem Tod über das Vermögen Ihrer Kinder bestimmt und dieses verwaltet.

Auch kann ein **Vormund** benannt werden. Hier ist aber Vorsicht geboten: Die Benennung des Vormundes ist für das Gericht grundsätzlich auch dann verbindlich, wenn sich Ihre Beziehung oder die Beziehung des Kindes zu dem vorgesehenen Vormund nicht so entwickelt, wie Sie sich das bei der Benennung erwartet haben. Daher ist es besser, solche Bestimmungen nach Möglichkeit erst zu treffen, wenn sich die Notwendigkeit für die Benennung eines Vormundes abzeichnet.

Die Benennung als Testamentsvollstrecker und als Vormund sollte vorab mit den ausgewählten Personen besprochen werden. Ggf. kann auch eine Vergütung festgelegt werden.

6. Haushaltsgegenstände

Regelungen zur Aufteilung von Haushaltsgegenständen kommen vor allem hinsichtlich einzelner, ausgewählter Gegenstände in Betracht, an denen Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner ein be-

sonderes Interesse haben, z. B. weil es sich um ein Erbstück handelt.

Achtung bei Schulden der Ehepartnerin/des Ehepartners

Wichtiger ist, auf die **eigentumsrechtlichen Folgen** der Ehe zu achten. Einerseits gilt die gesetzliche Vermutung, dass Haushaltsgegenstände, die Sie nach der Eheschließung für den gemeinsamen Haushalt anschaffen, Ihr gemeinsames Eigentum werden. Andererseits wird aber zugunsten der Gläubiger der Ehepartnerin oder des Ehepartners vermutet, dass die im Besitz beider Ehepartner befindlichen Gegenstände ausschließlich der Schuldnerin/dem Schuldner gehören.

Dies kann zu unerfreulichen Ergebnissen führen, wenn Sie die Ehe mit einer verschuldeten Partnerin/einem verschuldeten Partner eingehen; denn dann müssen Sie beweisen, dass ein Gegenstand Ihnen gehört, wenn ein Gläubiger Ihrer Partnerin/Ihres Partners in diesen vollstrecken will.

Beispiel: Sie erwerben und bezahlen das Familienauto. Ihre Partnerin/Ihr Partner ist verschuldet. Gläubiger Ihrer Partnerin/Ihres Partners versuchen

deshalb, dieses Auto zu pfänden und zu versteigern, hilfsweise den Miteigentumsanteil Ihrer Ehepartnerin/Ihres Ehepartners an diesem Fahrzeug zu verwerten. Dann müssen Sie der Vollstreckung mit der sogenannten Drittwiderspruchsklage entgegentreten. In diesem Verfahren müssen Sie beweisen, dass Sie Alleineigentümerin/Alleineigentümer des Fahrzeuges sind. Das bedeutet, Sie müssen die gegen Sie sprechenden gesetzlichen Vermutungen widerlegen.

Um solche Fälle zu vermeiden, ist es sinnvoll, in einem vorsorgenden Ehevertrag von vorneherein zu regeln und festzuhalten, welche Gegenstände bei Eingehung der Ehe vorhanden waren und in Ihrem Alleineigentum standen. Weiterhin können Sie auch regeln, dass Sie sich darüber einig sind, dass künftig angeschaffte Haushaltsgegenstände ausschließlich Alleineigentum desjenigen von Ihnen werden, der diese wirtschaftlichen Probleme nicht hat.

Beispiel: Bei Eheschließung ist der Ehemann aufgrund einer gescheiterten selbstständigen Tätigkeit erheblich verschuldet. Dann kann geregelt werden, dass künftig für den Haushalt angeschaffte Gegenstände ausschließlich Alleineigentum der Ehefrau werden. Sofern diese auch mit Mitteln der Ehe-

frau angeschafft werden, liegt darin kein anfechtbarer Rechtserwerb. Demgegenüber ist es nicht möglich, gleichsam prophylaktisch solche Regelungen für die Zukunft aufzustellen, falls später einmal einer der Ehegatten wirtschaftliche Schwierigkeiten bekommen sollte.

7. Ehwohnung

Regelungen in Bezug auf die Zuweisung der Ehwohnung zur alleinigen Nutzung sind angebracht, wenn absehbar ist, dass Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner ein gesteigertes und berechtigtes Interesse daran haben, im Fall des Scheiterns der Ehe die Wohnung **allein** weiter **benutzen** zu können.

Dies kommt z. B. in Betracht, wenn gemeinsame Kinder vorhanden oder geplant sind und der Verbleib der Kinder in ihrer gewohnten Umgebung auch im Falle einer Trennung/Scheidung gewünscht ist (siehe auch II.7.).

Eine solche Vereinbarung kann auch in Betracht kommen, wenn der Wohnraum durch die Eltern der Ehepartnerin/des Ehepartners zur Verfügung gestellt wurde. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Eltern weiter in dem Anwesen wohnen und Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner die Verpflichtung

eingegangen ist, diese im Alter zu versorgen.

Weiterhin kann dies auch sinnvoll sein, wenn Sie die Ehe in vorgerücktem Alter schließen und Ihre Partnerin/Ihren Partner gleichsam in Ihre Wohnung „aufnehmen“.

Handelt es sich bei der künftigen Ehe- wohnung um eine Mietwohnung, ent- steht oft Streit, wem das **Kautionsgut- haben** zusteht, wenn im Fall der Scheidung die Wohnung der Person zu- gewiesen wird, die bisher nicht Allein- mieterin/Alleinmieter der Wohnung war. Dies können Sie vermeiden, wenn Sie in einem Ehevertrag regeln, ob Sie die künftige Wohnung allein oder ge- meinsam mieten (beides hat miet- rechtliche Vor- und Nachteile) und wie hinsichtlich der Kautionsverfahren wer- den soll.

Beispiel: Sie mieten die Wohnung ge- meinschaftlich. Die Kautionszahlung wird allein aus dem Vermögen der Ehefrau/des Ehemannes gezahlt. Sie können verein- baren, dass die Ehefrau/der Ehemann auf die Auszahlung der Kautionszahlung zzgl. der Zinsen verzichtet, den diesbezüglichen Anspruch gegen den Vermieter an die Ehefrau/den Ehemann abtritt und diese oder dieser sich im Gegenzug verpflichtet, bei ihrem Auszug die

Wohnung zu renovieren und die Ehe- frau/den Ehemann von allen Ansprü- chen des Vermieters, die wegen der Übergabe der Wohnung oder nach der Rechtskraft der Scheidung fällig wer- den, freistellt. Leben die Ehepartner im Güterstand der Zugewinngemein- schaft, ist diese Vereinbarung wirt- schaftlich für beide in der Regel neu- tral: die Kautionszahlung ist als aktiver Vermögensgegenstand im Endvermö- gen der Person zu erfassen, die im Fall der Beendigung des Mietverhältnisses Anspruch auf Auszahlung der Kautions- zahlung hat, die andere Person partizipiert je- weils hälftig über den Zugewinn aus- gleich, weil das Endvermögen und da- mit der Zugewinn entsprechend erhöht ist. In den anderen Fällen sollte ver- traglich geregelt werden, dass der das Mietverhältnis bei Trennung bzw. Scheidung fortführende Teil den ande- ren von Ansprüchen, die nach der Trennung entstehen, freistellt und die Kautionszahlung erstattet, sobald das Mietver- hältnis endet und der Anspruch auf Ab- rechnung der Kautionszahlung gegen den Ver- mieter fällig ist, soweit dieser im Innenverhältnis hinsichtlich der Kau- tionszahlung berechtigt ist, weil er diese anteilig oder vollständig bezahlt hat.

II. TRENNUNGS- UND SCHEIDUNGSFOLGENVEREINBARUNG

Sie können Vereinbarungen im Hinblick auf eine Trennung oder Scheidung schließen. Dies ist oft sinnvoll, um langwierige, gerichtliche Streitigkeiten zu vermeiden und eine Lösung zu finden, die Ihren gemeinsamen Interessen und dem Wohl der Kinder in dieser schwierigen Situation am besten gerecht wird.

Interessengerecht, fair, individuell: Klare Vereinbarungen im Hinblick auf Trennung oder Scheidung vermeiden

Diese Vereinbarungen unterscheiden sich von vorsorgenden Eheverträgen dadurch, dass sie auf eine faire Abwicklung der Ehe und Auseinandersetzung des Vermögens gerichtet sind. Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen können auch geschlossen werden, um die Regelungen in einem vorsorgenden Ehevertrag zu ergänzen. Oft werden vorsorgende Eheverträge auch durch Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen ersetzt. All dies ist aber nur einvernehmlich möglich, einseitig kann Ihnen der Schutz durch einen vorsorgenden Ehevertrag nicht genommen werden. Gleichwohl ist es oft sinnvoll, bei Trennung und Scheidung solche Vereinbarungen zu schließen, da die tatsächlichen Folgen von Trennung und Scheidung erst vor dem Hintergrund der konkreten Trennungssituation erkennbar werden.

Die meisten Vereinbarungen über die Folgen von Trennung und Scheidung bedürfen **der notariellen Beurkundung**. Vereinbarungen, die dieses Formerfordernis nicht beachten, sind nichtig. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Ehepartner, die getrennt leben und eine Vereinbarung über die Folgen von Trennung und Scheidung schließen wollen, meist entgegengesetzte Interessen verfolgen. Daher ist es in vielen Fällen sinnvoll, **anwaltlichen Rat** einzuholen, bevor Sie eine Notarin bzw. einen Notar aufsuchen mit dem Auftrag, eine Trennungs- und Scheidungsvereinbarung zu beurkunden; denn anders als eine Anwältin/ein Anwalt kann eine Notarin/ein Notar nicht die Aufgabe wahrnehmen, Ihre Interessen zu bewerten und zu vertreten. Sind Ihre beiderseitigen Interessen und Ziele sehr unterschiedlich, kann es auch sinnvoll

sein, zu versuchen im Rahmen einer **Mediation** ein „Gesamtpaket“ zu schnüren, das Ihre beiderseitigen Interessen zum Ausgleich bringt.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, sollte immer zuerst überlegt werden, wie für diese die Folgen von Trennung und Scheidung möglichst wenig belastend ausgestaltet werden können. Zentrale Punkte sind Aufenthalt, elterliche Sorge und Gestaltung des Umgangs. Dies entzieht sich allerdings in der Re-

gel einer vertraglichen Vereinbarung, weil diese nicht flexibel genug ist, um auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen und ein durch gegenseitige Rechte und Pflichten ausgestaltetes Vertragsverhältnis der Eltern-Kind-Beziehung, die von Vertrauen und gegenseitiger Zuneigung geprägt ist, nur bedingt gerecht wird. Gleichwohl sollten diese Überlegungen die Grundlage und den Ausgangspunkt einer Trennungs- und Scheidungsvereinbarung bilden.



Im Übrigen sind gegenüber einer vorsorgenden Vereinbarung folgende Gesichtspunkte und Modifikationen zu beachten:

1. Name

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Partnerin/Ihr Partner nach der Scheidung den Ehenamen fortführt, können Sie Regelungen vereinbaren wie in einem vorsorgenden Ehevertrag. Es ist aber auch denkbar, dass Sie im Interesse der gemeinschaftlichen Kinder möchten, dass Ihre Partnerin/Ihr Partner trotz der Scheidung zum Zeichen der Verbundenheit den Ehenamen **fortführt**. Dies kann ebenfalls vereinbart werden, indem diejenige Person, die den Ehenamen anstelle ihres Geburtsnamens angenommen hat, für eine gewisse Zeit (z. B. bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes) oder dauerhaft auf das Recht **verzichtet**, den früheren Geburtsnamen bzw. den bei der Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen wieder anzunehmen.

2. Vermögen

Wenn Ihre Ehe nicht nur von kurzer Dauer war, werden Sie in vermögensrechtlicher Hinsicht vielfältige Bindungen eingegangen sein. Diese sollten Sie im Fall der Trennung möglichst schnell

und einvernehmlich auflösen, um „böse Überraschungen“ zu vermeiden.

Beispiel: Sie führen ein gemeinsames **Bankkonto** („Oderkonto“). Dieses sollten Sie möglichst bald schließen und getrennte Konten einrichten. Weiterhin sollten Sie sich über die Aufteilung eines etwaigen Guthabens oder Schuldsaldos verständigen. Haben Sie ein Einzelkonto mit Verfügungsbefugnis des anderen Teiles, sollte die Verfügungsbefugnis widerrufen werden. Dies sollten Sie aber offenlegen und Ihrer Partnerin/Ihrem Partner ausreichend Gelegenheit geben, ein eigenes Konto einzurichten und für eine Übergangszeit die benötigten baren Mittel zur Verfügung stellen.

Umgekehrt kann auch vor Versuchen, ein solches Konto möglichst schnell einseitig „abzuräumen“ nur gewarnt werden.

Hinsichtlich der anderen Vermögensbereiche sollten Sie versuchen, im Zusammenhang mit güterrechtlichen Regelungen eine **Gesamtlösung** anzustreben; denn es wird sehr schwierig, Teillösungen in eine abschließende Gesamtlösung zu integrieren. Darüber hinaus können Teillösungen auch zu erheblichen steuerrechtlichen Nachteilen führen.

Beispiel: Die Forderung auf Zugewinnausgleich unterliegt nicht der Schenkungs- und Erbschaftssteuer, Zuwendungen unter Ehegatten aber sehr wohl. Übertragen Sie im Vorgriff auf den Zugewinnausgleich Vermögensgegenstände, etwa den Miteigentumsanteil zu ½ an einem Haus, kann dies Schenkungssteuer in beträchtlicher Höhe auslösen, die bei einer Regelung im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung vermieden worden wäre.

3. Güterrecht

Leben Sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, ist zu beachten, dass sich das Endvermögen auch während der Trennung bis zur Zustellung des Scheidungsantrages ändert.

Achtung: Zugewinnngemeinschaft besteht bis zur Zustellung des Scheidungsantrags

Beispiel 1: Sie sind Eigentümerin/Eigentümer eines Grundstücks. Drei Jahre nach der Trennung, aber vor Zustellung des Scheidungsantrags weist die Gemeinde einen Bebauungsplan aus, durch den Ihr Grundstück Bauland

wird. Dadurch erhöht sich der Wert Ihres Grundstücks erheblich. Auch dieser Wertzuwachs ist im Rahmen des Zugewinnausgleichs auszugleichen.

Beispiel 2: Sie haben den Verdacht, dass Ihre Partnerin/Ihr Partner mit Rücksicht auf die Trennung das Interesse an einer Erhaltung seines Vermögens verloren hat. Etwaige Vermögensminderungen mindern den Zugewinn, solange sie nicht auf illoyale Vermögensverfügungen zurückzuführen sind, die nur schwer nachweisbar sind.

In der Regel wird es dem Interesse der Ehepartner entsprechen, die Risiken von Vermögensverlusten, nach der Trennung nicht wechselseitig zu tragen; denn sie können auf diese Risiken keinen Einfluss mehr nehmen. Umgekehrt wird es auch oft als unbillig angesehen, dass die Partnerin/der Partner trotz der Trennung an Vermögenssteigerungen über den Zugewinnausgleich partizipieren soll.

Daher ist es in vielen Fällen – anders als bei vorsorgenden Eheverträgen – sachgerecht, Gütertrennung ab dem Stichtag des Vertragsschlusses zu vereinbaren.

Beispiel: Die Ehepartner einigen sich wie folgt: „Wir leben seit ### getrennt

und beabsichtigen, uns scheiden zu lassen. Deswegen heben wir mit sofortiger Wirkung den Güterstand der Zugewinngemeinschaft auf.“ (Es folgen Bestimmungen zur Ausgleichszahlung sowie zur Aufteilung der Vermögensgegenstände, z. B. Auflassung des Miteigentumsanteils an einem Einfamilienhaus an die Ehepartnerin/den Ehepartner).

Dies empfiehlt sich vor allem dann, wenn gleichzeitig das Vermögen auseinandergesetzt und eine etwaige Forderung auf Zugewinnausgleich betragsmäßig festgelegt werden kann. Ist gemeinsames Grundvermögen auseinanderzusetzen, sollten Sie auf einer einheitlichen Regelung des Zugewinnausgleichs mit der Grundstücksauseinandersetzung und der Auseinandersetzung der sonstigen Vermögenswerte (Bankguthaben, Schulden, wertvolle Gegenstände) bestehen, um unerwünschte Wechselwirkungen zwischen vorgezogener Vermögensauseinandersetzung und Zugewinnausgleich zu vermeiden.

Beispiel: Sie einigen sich mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner dahingehend, dass Sie die Haushälfte gegen Zahlung von 100.000,-€ übernehmen. Bei Zustellung des Scheidungsantrages sind Sie Alleineigentümerin/Alleineigentümer

des Hauses, Ihre Partnerin/Ihr Partner hat die **Abfindung** weitgehend verbraucht. Im Extremfall ist noch einmal Zugewinnausgleich von 50.000,-€ (oder mehr bei entsprechender Wertentwicklung des Hauses) zu bezahlen. Das kann durch eine entsprechende notariell beurkundete Gesamtvereinbarung vermieden werden, die neben den Regelungen zur Übertragung der Haushälfte eine Abgeltung des Zugewinnausgleichs sowie die Vereinbarung von Gütertrennung beinhalten sollte.

4. Versorgungsausgleich

Im Hinblick auf die Gefahr der Altersarmut - v.a. bei Frauen - wird dringend empfohlen, sich über die Absicherung im Alter bei einer Trennung/Scheidung Gedanken zu machen, gerade wenn Sie im Hinblick auf Kinder oder aus sonstigen in der Ehe liegenden Gründen beruflich kürzer getreten sind. So ist es oft sinnvoll, hinsichtlich des Versorgungsausgleichs im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung Vereinbarungen zu schließen.

Dies kann im Rahmen einer Gesamtvereinbarung zur Regelung der vermögensrechtlichen Folgen von Trennung und Scheidung sinnvoll sein. Solche Vereinbarungen bieten sich aber auch an, um eine zu starke Aufsplitterung

der Versorgungsrechte sowie mit der Teilung verbundene Nachteile zu vermeiden.

Zur Verdeutlichung mögen die beiden folgenden Beispiele dienen:

Beispiel 1: Gesamtvereinbarung

Bei Eheschließung waren Sie beide berufstätig bzw. erwerbstätig. Später haben Sie sich verstärkt um Haushalt und Kinder gekümmert. In dieser Zeit waren Sie nur eingeschränkt berufstätig. Demgegenüber war Ihre Partnerin/Ihr Partner weiter vollschichtig berufstätig. Sie/Er hat dadurch deutlich höhere Anwartschaften auf eine Altersversorgung erworben.

Während der Ehe haben Sie gemeinsam ein Einfamilienhaus erworben. In diesem Einfamilienhaus möchten Sie nach der Trennung mit den gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern bleiben. Damit ist Ihre Partnerin/Ihr Partner einverstanden.

Das Haus ist noch mit Schulden belastet. Weder Sie noch Ihre Partnerin/Ihr Partner können den Anteil des jeweils anderen käuflich erwerben. Im Fall der streitigen Auseinandersetzung müsste das Haus deshalb veräußert und der Erlös geteilt werden.

In einer solchen Situation kann es sich anbieten, dass Sie eine Vereinbarung schließen, dass Sie die Haushälfte übernehmen und im Gegenzug auf die Durchführung des Versorgungsausgleichs -teilweise - verzichten. Weiterhin wären ergänzende Regelungen in Bezug auf Zugewinnausgleich, Unterhalt und Rückführung der Schulden erforderlich. Dies würde zu einem fairen Ergebnis führen. Sie erhalten durch die Übertragung der Haushälfte einen erheblichen Gegenwert, der auch Ihren Wohnbedarf im Alter decken wird. Daher sind Sie nicht auf die vollständige Durchführung des Versorgungsausgleichs angewiesen. Den Kindern bleibt ihr gewohntes Umfeld erhalten. Und Ihrer Partnerin/Ihrem Partner bleiben die Versorgungsansprüche vollständig bzw. in weitergehendem Umfang erhalten, die von dieser Person im Alter auch benötigen werden, um den Wohnbedarf (Miete) zu decken. Schließlich werden die typischerweise mit der Verwertung selbstgenutzter Immobilien verbundenen Wertverluste im Fall einer Veräußerung vermieden.

Beispiel 2: Saldierung

Sie und Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner sind als Landesbeamte (z. B. als Lehrerin und Polizeibeamter) tätig. Sie haben während der Ehezeit eine Pensionsanschaft im Wert von 180,-€

erworben, Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner im Wert von 240,-€. Daneben haben Sie noch gewisse Anwartschaften aus Riesterrente und privater Rentenversicherung erworben, die annähernd gleichwertig, aber nicht vergleichbar gem. § 18 Abs. 1 Vers-AusglG sind.

Wird in diesem Fall der Versorgungsausgleich durchgeführt, wird jedes der Anrechte einzeln geteilt. Hinsichtlich der Anwartschaften auf eine Beamtenversorgung ist zusätzlich zu berücksichtigen,

dass diese nur extern geteilt werden können. Das bedeutet, dass jeder von Ihnen die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Anwartschaft auf eine Beamtenversorgung verliert. Im Gegenzug wird für Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils ein dem Ausgleichswert entsprechendes Anrecht begründet. Im Beispiel würden Sie 90,-€ Ihrer Anwartschaft auf eine Beamtenversorgung abgeben und dafür in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Anwartschaft erhalten, die bezogen auf das Ende der Ehezeit einer



Rente in Höhe von brutto 120,-€ entspricht. Die Zersplitterung der Anrechte können Sie vermeiden, wenn Sie vereinbaren, dass lediglich der überschüssende Saldo ausgeglichen wird. Dann würden Sie Ihre Anwartschaften aus der Beamtenversorgung ungekürzt behalten und in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Anwartschaft in Höhe von 30,-€ erhalten. Hinsichtlich der Zusatzversorgung könnten Sie eine vergleichbare Vereinbarung schließen, die dazu führt, dass nur ein Anrecht in Höhe der Hälfte des Saldos der Kapitalwerte des jeweiligen hälftigen Ehezeitanteils ausgeglichen wird.

Schließlich können Vereinbarungen auch aus versicherungsrechtlichen Gründen vorteilhaft sein. Ist z. B. Ihre Partnerin/Ihr Partner deutlich älter als Sie und bezieht schon seit geraumer Zeit Rente, kann es vorteilhaft sein, dass der Versorgungsausgleich nur zu Ihren Gunsten durchgeführt wird. Der Nachteil könnte für Ihre Partnerin/Ihren Partner kompensiert werden, indem Sie zum Ausgleich eine Unterhaltsrente zahlen. Denkbar wäre in einem solchen Fall aber auch, für den Versorgungsausgleich die Unterschiede zwischen umlagefinanzierten (gesetzliche Rentenversicherung; teilweise berufsständische Versorgung, und, wenn auch steuerfinanziert, Beamtenversorgung)

und kapitalgedeckten Versorgungssystemen (v.a. betriebliche Altersversorgung und private Rentenversicherung) zu nutzen, z. B. in der Form, dass Ihrer Partnerin/Ihrem Partner die kapitalgedeckten Anrechte ungekürzt verbleiben und Sie im Gegenzug weniger oder keine umlagefinanzierten Anrechte abgeben. Für die jeweils ältere Person ist diese Regelung neutral, da ihr die Versorgung in (annähernd) gleicher Höhe wie bei regelgerechter Durchführung des Versorgungsausgleichs erhalten bleibt, die jüngere Person profitiert, weil sie aus dem umlagefinanzierten Anrecht für statistisch gesehen längere Zeit als der andere Teil eine Versorgung in Höhe des Ausgleichswerts erhalten kann, während sie aus dem kapitalgedeckten Anrecht aufgrund des fortgeschrittenen Alters des anderen Teils nur noch ein geringes Restkapital erhalten kann, mit dem eine Versorgung kalkuliert wird, die deutlich hinter der Hälfte der auf die Ehezeit entfallenden Versorgung der älteren Person zurückbleiben wird. Um die Zerschlagung erheblicher Versorgungswerte zu vermeiden, sollte hier dringend der Rat einer im Versorgungsausgleich erfahrenen Anwältin bzw. eines Anwalts oder einer Rentenberaterin bzw. eines Rentenberaters gesucht werden.

5. Unterhalt

a. Trennungsunterhalt

Auch hier gilt, dass für den Trennungsunterhalt Vereinbarungen, die auf eine Beschränkung des Unterhaltes hinauslaufen, unwirksam sind.

Regelungen zum Unterhalt

Sie können aber Vereinbarungen schließen, um bestimmte Positionen unstreitig zu stellen.

Beispiel: Die Möglichkeit, kostenfrei ein eigenes Haus zu bewohnen, stellt einen Vorteil dar, der unterhaltsrechtlich grundsätzlich wie Einkommen in die Berechnung einzustellen ist („Wohnwert“). Oft ist es schwierig, diesen Wohnwert genau zu bestimmen. Streit kann dann vermieden werden, indem Sie sich auf einen bestimmten Betrag verständigen, mit dem der Wohnwert berücksichtigt werden soll.

Waren Sie oder Ihre Ehepartnerin/Ihr Ehepartner länger nicht erwerbstätig, kann es sinnvoll sein, einen zusätzlichen Anreiz für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen. Dazu kann vereinbart werden, dass ein bestimmter Teil des Einkommens im Rahmen des Trennungsunterhaltes anrechnungsfrei

bleibt, wenn die Tätigkeit vor einem bestimmten Zeitpunkt aufgenommen wird (z. B. vor Ablauf des ersten Jahres der Trennung). Von einer solchen Vereinbarung können beide Teile profitieren: Die oder der Unterhaltsberechtigte über eine Verbesserung ihres/seines Lebensstandards. Für die Unterhaltspflichtige/den Unterhaltspflichtigen tritt eine frühzeitige Entlastung hinsichtlich der Zahlung von Unterhalt ein.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Unterhaltsvereinbarungen ist zu berücksichtigen, wie die Betreuung von aus der Ehe hervorgegangenen, gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern organisiert werden soll. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen dem **Residenzmodell** (ein Elternteil betreut, der andere bezahlt und hat ein regelmäßiges Umgangsrecht in den Ferien und am Wochenende), dem **erweiterten Umgangsmodell** (ein Elternteil betreut, der andere bezahlt und hat ein erweitertes Umgangsrecht von mindestens 30%, höchstens aber 50% der Betreuungszeit eines Kindes) und dem **Wechselmodell**, nach dem das Kind von beiden Eltern paritätisch betreut wird.

Auf den zuerst genannten Fall (Residenzmodell) ist das Unterhaltsberechnungsmodell der Düsseldorfer Tabelle zugeschnitten. Hier richtet sich die

Höhe des Kindesunterhalts, den ein Elternteil an den anderen zu zahlen hat, nach den in der Düsseldorfer Tabelle vorgesehenen Beträgen abzüglich der Hälfte des gesetzlichen Kindergeldes und damit letztlich **nur** nach dem Einkommen des sog. **barunterhaltspflichtigen** Elternteils.

Hinsichtlich des Wechselmodells ist die Unterhaltsberechnung durch die Rechtsprechung des BGH geklärt. Im Grundsatz ist der Bedarf eines Kindes aus dem **zusammengerechneten Einkommen beider Eltern** anhand der Düsseldorfer Tabelle zu ermitteln und um den durch das Wechselmodell entstehenden Mehrbedarf (Wohnbedarf, Fahrtkosten) zu erhöhen. Für den so ermittelten Bedarf haften beide Eltern **anteilig** nach ihren Einkommensverhältnissen. Der Elternteil, der das geringere Einkommen erzielt, kann die nicht gedeckte Unterhaltsspitze von dem anderen für das Kind verlangen. Insoweit sind vertragliche Vereinbarungen nur veranlasst, wenn Eltern von diesen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen abweichen wollen. Im Ergebnis kommen v.a. Freistellungsvereinbarungen in Betracht, da im Vorhinein nicht auf Kindesunterhalt verzichtet werden kann. Diese sind insbesondere dann zu erwägen, wenn beide Eltern ein annähernd gleich hohes Einkommen erzielen.

Offen ist demgegenüber, wie im Fall des erweiterten Umgangs der Kindesunterhalt zu berechnen ist. Die Praxis berücksichtigt die durch einen erweiterten Umgang beim anderen Elternteil eintretende **Entlastung** überwiegend dadurch, dass der Anspruch des Kindes auf Barunterhalt anhand der Düsseldorfer Tabelle aus einer **geringeren Einkommensstufe** ermittelt wird, als eigentlich für den Unterhaltspflichtigen maßgeblich wäre. Oft führt dies aber nicht dazu, dass der Aufwand, der durch die umgangsberechtigte Person (bzw. die barunterhaltspflichtige Person) tatsächlich getragen wird, angemessen abgebildet wird. Daher wurden auch Modelle entwickelt, die den Bedarf des Kindes aus dem **zusammengerechneten Einkommen der Eltern** ermitteln und anteilig den Barunterhalt herabsetzen, soweit die an sich barunterhaltspflichtige Person den Unterhalt in Natur (Bereitstellung von Essen, Kleidung, Deckung der Kosten für Freizeit und Sport) erbringt.

Im Einzelnen sind die Details dieser Unterhaltsberechnungen sehr schwierig, umstritten und können an dieser Stelle nicht dargestellt werden. Eltern, die beabsichtigen, ihr Kind im Wechselmodell oder in einem erweiterten Umgangsmodell zu betreuen, sind angesichts dieser Schwierigkeiten daher gut

beraten, anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen, um die Betreuung der Kinder angesichts der Trennung gemeinsam mit den sich hieraus ergebenden unterhaltsrechtlichen Konsequenzen zu regeln. Gerade in unterhaltsrechtlicher Hinsicht können dadurch nicht zuletzt die gemeinschaftlichen Kinder erheblich belastende Konflikte vermieden werden.

Es gibt Überlegungen, auch für diese Fälle den Unterhalt gesetzlich zu regeln, die aber über das Entwurfsstadium noch nicht hinaus gekommen sind und daher bei Fertigstellung dieser Broschüre noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Beachte: Die Klärung des Kindesunterhalts wirkt sich auch auf die Bemessung des Trennungsunterhalts bzw. des nachehelichen Ehegattenunterhalts aus; denn der Kindesunterhalt ist Abzugsposten für die Ermittlung des den Bedarf der Ehepartner prägenden Einkommens. Nach neuerer Rechtsprechung des BGH ist hierbei auch der Anteil zu berücksichtigen, den der die gemeinschaftlichen Kinder betreuende Elternteil in natura erbringt, soweit er nicht bereits durch den Barunterhalt des anderen Elternteils gedeckt ist. Da die Rechtsprechung zu dieser Frage noch im Fluss ist, kann auch in dieser

Hinsicht durch den Abschluss einer Vereinbarung Klarheit für die Ehepartner erzielt werden.

b. nachehelicher Unterhalt

Hinsichtlich des nachehelichen Unterhaltes sind vielfältige Regelungen denkbar.

Wichtig ist vorab, darauf zu achten, dass Vereinbarungen über den nachehelichen Unterhalt, die vor Rechtskraft der Scheidung geschlossen werden, der **notariellen Beurkundung** bedürfen. Dies gilt also auch für Vereinbarungen, die als Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung während des Getrenntlebens geschlossen werden.

Im Übrigen können die folgenden Ausführungen nur einige wenige repräsentative Beispiele für mögliche Vereinbarungen enthalten.

Der **Betreuungsunterhalt** wird über das dritte Lebensjahr des jüngsten Kindes hinaus bezahlt, sofern dies aus kind- oder elternbezogenen Gründen der Billigkeit entspricht. Um nicht von der Billigkeitsentscheidung des Gerichts und den sich daraus ergebenden Unwägbarkeiten abhängig zu sein, können Sie **individuelle Regelungen** treffen. Dazu bieten sich verschiedene

Regelungsmöglichkeit an, wie die Verlängerung des Betreuungsunterhalts (s. I.2.d, S. 29 ff)

Sie können auch vereinbaren, dass Einkommen nur teilweise oder gar nicht bei der Unterhaltsberechnung berücksichtigt wird, das der betreuende Elternteil bereits während dieses Zeitraums aus eigener Erwerbstätigkeit erzielt. Diese Vereinbarung bewirkt, dass das Einkommen insoweit dem unterhaltsberechtigten Elternteil neben dem Unterhalt anrechnungsfrei verbleibt. Eine solche Vereinbarung kann geschlossen werden, um für den unterhaltsberechtigten Elternteil einen Anreiz zu schaffen, möglichst früh nach der Geburt des zu betreuenden Kindes wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Ob ein **Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen** besteht, ist oft nur schwer festzustellen.

Sie können Vereinbarungen schließen, um für Sie verbindlich eine Krankheit festzustellen, um ein Gutachten zu vermeiden, z. B. bei Vorliegen einer Depression oder einer anderen psychischen Erkrankung.

In einer solchen Vereinbarung können Sie auch festhalten, dass die erkrankte

Ehepartnerin/der erkrankte Ehepartner alles zu tun hat, dass sie/er gesund wird, damit sie oder er wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs richtet sich in diesen Fällen vor allem nach der nahehelichen Solidarität. Hier können Sie den Zeitraum festlegen, für den Unterhalt geschuldet sein soll, um für beide Teile Planungssicherheit zu schaffen. Für den erkrankten Teil ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung allerdings mit einem erheblichen Risiko verbunden, weil meist nicht absehbar ist, ob und wann eine Therapie anschlägt.

Hinsichtlich des **Aufstockungsunterhaltes** kommen Vereinbarungen über Dauer und Höhe des Unterhaltes in Betracht. In diesen Fällen kann es auch sinnvoll sein, anstelle einer laufenden Unterhaltszahlung eine Abfindung zu vereinbaren. Dies schafft für Sie Planungssicherheit. Außerdem entfällt dadurch die Obliegenheit, sich wechselseitig über die Entwicklung des Einkommens Rechenschaft ablegen zu müssen.

Treffen Sie Vereinbarungen zur Kompensation beruflicher Nachteile!

Haben Sie aufgrund der Aufgabenteilung während des ehelichen Zusammenlebens einen beruflichen Nachteil hingenommen, sollten Sie auch Vereinbarungen schließen, um diesen zu kompensieren – sei es durch Zahlung einer Abfindung oder einer monatlichen Unterhaltsrente



Beispiel: Die Ehefrau ist bei Rechtskraft der Scheidung als Sachgebietsleiterin in einer Bank tätig. Aufgrund der Erziehung von drei Kindern hat sie Ihre Tätigkeit für fünf Jahre unterbrochen und während weiterer 10 Jahre in Teilzeit gearbeitet. Hätte sie ununterbrochen während der Ehezeit vollschichtig gearbeitet, wären sie aufgrund ihrer Beurteilungen nunmehr als Abteilungsleiterin tätig. Die Einkommensdifferenz beträgt monatlich 500,-€ netto. Voraussichtlich wird sie diesen Nachteil nicht mehr kompensieren können, da bis zum Erreichen des Rentenalters keine vergleichbare Stelle mehr freiwerden wird. In diesem Fall kann sie mit ihrem Partner vereinbaren, dass Ihr Partner bis zum Erreichen des Rentenalters die Differenz zwischen ihrem aktuellen Einkommen und dem Einkommen, das sie als Abteilungsleiterin der Kreditabteilung erzielen würde, erstattet. Voraussetzung einer solchen Vereinbarung ist, dass der Partner ausreichendes Einkommen erzielt. Vorteil einer solchen Vereinbarung ist, dass die Ehefrau sich auf ein Einkommen verständigen kann, das einer realistischen beruflichen Entwicklung entspricht, und nicht einem Einkommen, das sonst oft nur nach einer sehr aufwändigen und nicht selten mit persönlichen Verletzungen verbundenen Beweisaufnahme festgestellt werden kann. Eine

solche Vereinbarung sollte die Einkommensverhältnisse, die Grundlage der Vereinbarung waren, enthalten. Weiterhin könnte vereinbart werden, dass der Unterhaltsanspruch entfällt oder ruht, wenn bzw. solange der Unterhaltsberechtigte in verfestigter Partnerschaft oder neuer Ehe lebt.

6. Erbrecht

Sofern Sie einen Erbvertrag geschlossen haben, wird dieser in der Regel mit der Trennung aufzuheben sein, sofern er nicht ohnehin gem. §§ 2077, 2268, 2279 BGB unwirksam wird. U.U. kann es auch interessegerecht sein, einen wechselseitigen Erb- und Pflichtteilsverzicht zu erklären. Schließlich können Regelungen vereinbart werden, die sicherstellen, dass das gemeinsam erarbeitete Vermögen letztlich den gemeinschaftlichen Kindern zufällt. Soll dies durch Erbeinsetzung der Kinder oder Aussetzung eines Vermächtnisses zugunsten von Kindern erfolgen, ist allerdings zu beachten, dass diese Regelungen ihr Ziel nur insoweit erreichen können, als beim Tod der jeweiligen Ehepartnerin/des jeweiligen Ehepartners noch entsprechendes Vermögen vorhanden ist; weder die Erbeinsetzung von Kindern noch die Aussetzung eines Vermächtnisses zugunsten von Kindern hindert einen Elternteil daran,

zu Lebzeiten über sein Vermögen anderweit zu verfügen, dieses beispielsweise einer neuen Partnerin/einem neuen Partner zu übertragen. Es ist daher dringend zu raten, eine Anwältin/einen Anwalt oder eine Notarin/einen Notar zu Rate zu ziehen, wenn angestrebt ist, dass die Ehepartner das von ihnen erarbeitete Vermögen zunächst noch nutzen, dieses aber letztlich den Kindern zugute kommen soll. Die vertragsgestaltende Praxis hat etliche Instrumente entwickelt, mit deren Hilfe dieses Ziel erreicht werden kann, deren Einsatz aber erhebliches juristisches know how erfordert und die daher an dieser Stelle auch nicht im Einzelnen vorgestellt werden können.

7. Ehewohnung und Haushaltsgegenstände

Es ist dringend zu empfehlen, dass Sie sich im Zusammenhang mit der Trennung über die Aufteilung der Haushaltsgegenstände und die weitere Nutzung der Ehewohnung verständigen. Hinsichtlich der Haushaltsgegenstände werden gerichtliche Entscheidungen nicht immer den Interessen der Beteiligten gerecht. Fälle, in denen durch das Gericht dem einen Teil alle Messer, dem anderen alle Gabeln zugesprochen wurden, gehören zwar eher in das Reich der Anekdote. Gleichwohl ist es

für Außenstehende schwierig, sich einen umfassenden Überblick über die körperlich meist nicht vorhandenen Gegenstände zu verschaffen, und diese dann in einer Weise zwischen den Ehepartnern aufzuteilen, die deren Bedürfnissen bestmöglich gerecht wird.

Sind aus der Ehe Kinder hervorgegangen, ist es grundsätzlich zu empfehlen, eine Lösung zu suchen, die dazu führt, dass den Kindern das gewohnte Le-

bensumfeld erhalten bleibt. Dies kann auch dafür sprechen, dass der Elternteil, der im Alleineigentum der Wohnung ist, diese verlässt und der daraus resultierende Vorteil für den Rest der Familie bei der Bemessung des Unterhaltes angemessene Berücksichtigung findet (z. B. über einen entsprechend hohen Wohnwert und eine Erhöhung der im Selbstbehalt enthaltenen Wohnkosten für die unterhaltspflichtige Person, die Alleineigentümerin ist).

III. EHE MIT AUSLANDSBEZUG

Ein Auslandsbezug besteht, wenn Sie mit einer Person die Ehe eingehen wollen, die eine andere Staatsangehörigkeit hat, oder wenn Sie eine andere Staatsangehörigkeit haben.

Ein Auslandsbezug kann aber auch eintreten, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt – ggf. auch vorübergehend – ins Ausland verlegen. Z. B. werden sich das Erbrecht und das Unterhaltsrecht dann meist nach den Vorschriften dieses Staates richten. Soll im Anschluss an die Eheschließung der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland genommen werden, hat dies zur Folge, dass sich die güterrechtlichen Verhältnisse des Ehepaares nach dem Recht des Aufenthaltsstaats richten. Da das

sog. „Güterrechtsstatut“ unwandelbar ist, gilt dies auch dann, wenn das Ehepaar später in einen anderen Aufenthaltsstaat zieht oder in seinen Heimatstaat zurückkehrt.

Beispiel: A und B, beide deutsche Staatsangehörige, wollen heiraten. Sie beabsichtigen, nach der Eheschließung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Marbella zu nehmen. Folge ist, dass für sie der gesetzliche Güterstand der „Sociedad de Gananciales“ gilt, sofern sie nichts anderes vereinbaren. Hierbei handelt es sich um eine hinsichtlich des während der Ehe erworbenen Vermögens der Gütergemeinschaft vergleichbare Gesamthandsgemeinschaft. Bei diesem Güterstand bleibt es auch,

wenn beide nach einigen Jahren nach Deutschland zurückkehren sollten oder wenn im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung nur eine Person zurückkehrt.

Liegt ein Auslandsbezug vor, kann dies dazu führen, dass sich die Rechtsfolgen der Ehe nicht oder nicht mehr nach deutschem Recht richten. Gerade im Familien- und Erbrecht bestehen zwischen den Rechtsordnungen ganz erhebliche Unterschiede.

Allerdings ist es in weitem Umfang möglich, Rechtswahlvereinbarungen zu treffen. Dadurch können Sie und Ihre Partnerin/Ihr Partner selbst festlegen, welches Recht für Sie gelten soll. Eine solche Vereinbarung kann mit Wirkung

für die Ehepartner auch rückwirkend getroffen werden und als Vorbereitung für eine Trennungs- und Scheidungsvereinbarung dienen. Eine Rechtswahlvereinbarung kann aber nur sinnvoll getroffen werden, wenn Sie wissen, welche Rechtsordnungen zur Auswahl stehen und wie sich diese unterscheiden. Im Rahmen dieser Broschüre kann dies nicht erschöpfend dargestellt werden. Es ist Ihnen aber dringend zu raten, dass Sie sich diesbezüglich durch eine auf internationales Privatrecht und internationales Familienrecht spezialisierte Kanzlei oder eine entsprechende Notarin/einen entsprechenden Notar beraten lassen, bevor Sie eine Ehe mit Auslandsbezug schließen oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegen.

IV. LEBENSPARTNERSCHAFT

Für gleichgeschlechtliche Lebenspartner gelten die Vorschriften für Ehepaare im Wesentlichen entsprechend. Daher wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen. Seit 1.10.2017 können auch gleich-

geschlechtliche Paare die Ehe eingehen. Seit diesem Zeitpunkt können im Inland keine neuen Lebenspartnerschaften mehr begründet werden.

B. Nichteheliche Lebensgemeinschaft

I. VERTRÄGE BEI EINGEHUNG DER LEBENSGEMEINSCHAFT

Bei Eingehung einer Partnerschaft stellt sich die Frage, wie diese strukturiert sein soll. Grundsätzlich ist es möglich, auch wenn eine Eheschließung nicht beabsichtigt ist, die künftige Lebensgemeinschaft rechtlich umfassend ähnlich der Ehe zu regeln, indem **Unterhaltsansprüche vereinbart werden**, **Regelungen über die Aufteilung des Vermögens im Fall einer Trennung und etwaige Ausgleichsansprüche getroffen werden**, bestimmt wird, **wie für das Alter vorzuzorgen ist und indem erbrechtliche Regelungen getroffen werden**. Auch wenn solche Vereinbarungen getroffen werden, erhalten die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft aber nicht die steuerlichen Vorteile, die für Ehepaare vorgesehen sind. Insbesondere ist für diese keine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer möglich und es gelten für sie die deutlich geringeren erbschafts- und schenkungssteuerlichen Freibeträge.

Partnerschaftsvertrag sinnvoll, bei „vermögenswirksame“ Entscheidungen im Rahmen der Partnerschaft

In der Regel wird die umfassende vertragliche Ausgestaltung aber den Interessen der Beteiligten nicht gerecht. Der Plan der Bundesregierung, in der letzten Legislaturperiode eine „Verantwortungsgemeinschaft“ zu schaffen, ist nicht umgesetzt worden – nicht zuletzt deswegen, weil für ein solches Rechtsinstrument kein praktisches Bedürfnis besteht. Vielfach leben Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, weil sie derart strenge Regeln für ihr Zusammenleben ablehnen. Das Bedürfnis geht dann dahin, Situationen von rechtlicher Tragweite zu erkennen, die einen Regelungsbedarf auslösen, und dafür angemessene Regelungsvorschläge zu entwickeln. Dafür sollen Ihnen die folgenden Ausführungen Anhaltspunkte

geben. Hinzuweisen ist darauf, dass auch bei günstiger Vertragsgestaltung die einkommensteuerrechtlichen, erbrechtlichen und erbschaftssteuerrechtlichen Vorteile der Ehe nicht vertraglich vereinbart werden können. Als Faustformel gilt: Leben Sie (noch) in einer kurzfristigen Beziehung, in der Ihr Vermögen von dem Ihrer Partnerin/Ihres Partners strikt getrennt ist, besteht meist keine Veranlassung, einen Partnerschaftsver-

trag zu schließen. Dauert die Beziehung aber länger und gehen Sie erhebliche Dispositionen ein (Kinderwunsch, Verzicht auf berufliche Entwicklung zugunsten der Partnerin/des Partners, Anschaffung gemeinschaftlicher, wertvoller Vermögensgegenstände wie Haus oder Auto) ist Ihnen zu raten, sich über eine vertragliche Regelung hinsichtlich dieser Aspekte Gedanken zu machen.

II. VERTRÄGE ZUR AUSGESTALTUNG DER LEBENSGEMEINSCHAFT

1. Haushaltsführung

a. Gesetzliche Regelung

Die nichteheliche Lebensgemeinschaft begründet auch in Bezug auf die Haushaltsführung keine Rechtsgemeinschaft. Hinsichtlich der Leistungen, die die eine oder die andere Person im Rahmen der gemeinsamen Haushaltsführung erbringt, kann keine Bezahlung verlangt werden, wenn die Partnerschaft scheitert. Auch wenn Sie Ihre Partnerin/Ihren Partner langjährig pflegen oder Betreuungsleistungen gegenüber dieser/diesem erbringen, bestehen keine Erstattungs- oder Vergütungsansprüche. Der dadurch ersparte Aufwand kommt letztlich den Erben bzw. den Pflichtteilsberechtigten

der Partnerin/des Partners, die sich diesen Aufwand erspart haben, zugute.

Ausgleichsansprüche für Betreuungsleistungen vorsehen

b. Gestaltungsmöglichkeiten

Es ist anzuraten, dass Sie im Rahmen eines Partnerschaftsvertrages Ausgleichsansprüche für Haushaltsführung, Kinderbetreuung, Pflege- und Betreuungsleistungen vorsehen. Solange Sie in der Partnerschaft leben und aus „einem Topf wirtschaften“, können diese gestundet werden. Auf diese Weise kann erreicht werden, dass die Partnerin/der Partner, der in erhebli-

chem Umfang zunächst unentgeltlich solche Leistungen erbringt, im Fall des Scheiterns der Lebensgemeinschaft oder des Todes der Partnerin/des Partners in angemessener Weise an dem gemeinsam Erarbeiteten partizipiert.

Beispiel: Sie gehen die Partnerschaft mit einer Person ein, die einen pflegebedürftigen Elternteil hat, der im Haus lebt. Sie übernehmen die Pflege dieses pflegebedürftigen Elternteils. Dann können Sie eine Vereinbarung schließen, die eine Vergütung vorsieht, die aber bis zum Ableben des pflegebedürftigen Elternteils gestundet ist. Im Fall des Todes des Elternteils können Sie dann die Vergütung gegen die Erben dieses Elternteils geltend machen. Die Nachlassverbindlichkeit ist vor den Pflichtteilsansprüchen zu bedienen. Das gewünschte Ergebnis tritt allerdings nur ein, wenn der pflegebedürftige Elternteil auch entsprechendes Vermögen hinterlässt, aus dem die gestundete Vergütung aufgebracht werden kann.

2. Wohnung

Den Mittelpunkt der nichtehelichen Lebensgemeinschaft bildet regelmäßig die Wohnung. Aus diesem Grund entstehen die meisten Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wohnung.

a. gesetzliche Regelung

Eine Person als Mieter

Wird der Mietvertrag nur von einer Person unterschrieben, so ist nur diese Mieter geworden. Die andere Person ist Untermieter oder lediglich Gast. Der Aufnahme der Partnerin/des Partners in die Wohnung muss die Vermieterin/der Vermieter zustimmen. Lebensgefährten haben grundsätzlich einen Aufnahmeanspruch, wenn keine berechtigten Interessen der Vermieterin/des Vermieters entgegenstehen, z. B. weil die Wohnung für zwei Personen zu klein ist.

Im Verhältnis zur Vermieterin/zum Vermieter haftet für Ansprüche aus dem Mietverhältnis lediglich die Person, die den Mietvertrag unterschrieben hat. Folge ist bei Trennung, dass die Person, die nicht Mieter ist, kein Recht hat, weiter in der Wohnung zu verbleiben.

Beide Personen als Mieter

Werden beide Partner in den Mietvertrag aufgenommen und unterzeichnen sie diesen, so sind beide Partner Mieter mit sämtlichen Rechten und Pflichten. Beide Partner haften im Verhältnis zur Vermieterin/zum Vermieter gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Ansprüche aus dem Mietverhältnis. Die Vermieterin/der Vermieter kann also nach seiner Wahl beide Personen in

voller Höhe in Anspruch nehmen, Ausgleichsansprüche können aber im Innenverhältnis bestehen.

Beispiel: Sie und Ihre Partnerin/Ihr Partner sind sich darüber einig, dass Sie die Miete von 1.000,-€ für die Wohnung, die Sie gemeinsam gemietet haben, zu je ½ tragen. Gleichwohl kann die Vermieterin/der Vermieter von Ihnen die volle Miete von 1.000,-€ einfordern. Es ist dann Ihre Sache, Ihre Partnerin/Ihren Partner auf Erstattung von 500,-€ in Anspruch zu nehmen.

Auch Gestaltungsrechte können dann nur gemeinsam ausgeübt werden. Dies bedeutet, dass Sie das Mietverhältnis auch nur gemeinsam kündigen können.

Beispiel: Sie verstehen sich mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner nicht mehr und möchten deshalb aus der gemeinsamen Wohnung ausziehen. In diesem Fall schulden Sie den Mietzins gleichwohl weiter, bis das Mietverhältnis durch Kündigung endet. Sie können das Mietverhältnis nicht alleine kündigen, auch wenn Sie aus der Wohnung ausgezogen sind, sondern nur gemeinschaftlich mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner. Wirkt der andere Teil an der Kündigung nicht mit, müssen Sie ihn vorher gerichtlich darauf verklagen, dass er an der Kündigung mitwirkt.

Erst mit Rechtskraft dieses Urteils kann die Wohnung gekündigt werden.

Tod der Partnerin/des Partners:

Hier sieht das Gesetz für Sie einen gewissen Schutz vor, auch wenn Sie mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner nicht verheiratet waren (§ 563 BGB). Verstirbt die Partnerin/der Partner, so hat die andere Person das Recht, das Mietverhältnis fortzusetzen. Voraussetzung ist, dass ein auf Dauer angelegter gemeinsamer Haushalt geführt wurde. Selbst wenn die Wohnung von der Partnerin/vom Partner alleine gemietet wurde, tritt die andere Person in das Mietverhältnis ein, sofern sie nicht innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod der Mieterin/des Mieters Kenntnis erlangt hat, der Vermieterin/dem Vermieter erklärt, dass sie das Mietverhältnis nicht fortsetzen wolle. Der Vermieterin/dem Vermieter steht ein außerordentliches Recht zur Kündigung innerhalb der gesetzlichen Frist gegenüber der längerlebenden Partnerin/dem längerlebenden Partner zu, wenn in deren/dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, der zur außerordentlichen Kündigung rechtfertigt – z. B. wenn absehbar ist, dass die Miete durch diese Person nicht aufgebracht werden kann. Dieses außerordentliche Kündigungsrechts ist innerhalb eines Monats auszuüben (§ 563 Abs. 4 BGB).

b. Gestaltungsmöglichkeiten

Kündigung

Sind beide Partner in den Mietvertrag aufgenommen, so kann im Partnerschaftsvertrag die Mitwirkung an der Kündigung geregelt werden. Die andere Person kann verpflichtet werden, sämtliche hierfür erforderliche Erklärungen abzugeben und notwendige Handlungen in einem festgelegten Zeitraum vorzunehmen. Vereinfacht werden kann das Verfahren auch, wenn Sie sich gegenseitig unwiderruflich zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigen und im Innenverhältnis Regeln vereinbaren, wann diese Vollmacht ausgeübt werden kann und wie die Partnerin/der Partner hierüber zu informieren ist.

Nutzung

Im Partnerschaftsvertrag kann geregelt werden, wer bei der Trennung die Wohnung weiterhin benutzen darf. Auch der Nutzungszeitraum kann festgelegt werden. Schließlich können Regelungen getroffen werden, wer in diesem Fall die Miete zu tragen hat.

Kosten

Im Innenverhältnis kann entsprechend den Einkommensverhältnissen eine Kostentragungsregelung hinsichtlich sämtlicher Kosten das Mietverhältnis betreffend, einschließlich der Schönheitsreparaturen, vereinbart werden. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass keine abweichenden Ausgleichsansprüche bei Trennung bestehen.

Untermietvertrag

Bleibt eine Person alleinige Mieterin, kann zur Absicherung der Aufnahme der anderen Person ein Untermietvertrag vereinbart werden. Darin kann insbesondere geregelt werden, wie die Kosten aufzuteilen sind, sowie wie die Nutzung und Kündigung bei Trennung erfolgen soll. Hierdurch erhält die Partnerin/der Partner eine gefestigtere Rechtsstellung, als wenn sie/er durch die Mieterin/den Mieter nur in die Wohnung aufgenommen wird.

3. Kinderwunsch

Hat sich die Lebensgemeinschaft verfestigt, haben Sie vielleicht den Wunsch, in dieser Lebensgemeinschaft auch die Verantwortung für Kinder zu übernehmen.

Dadurch ändern sich die Lebensverhältnisse gravierend.

Zum einen sollten Sie über Regelungen nachdenken, wie die Abstammung in

diesem Fall geklärt wird. Dass der Mann der biologische Vater der Kinder ist, begründet rechtlich kein **Abstammungsverhältnis**. Das bedeutet: Allein die Tatsache, dass ein Kind von dem männlichen Partner der Partnerschaft abstammt, führt nicht dazu, dass dieser auch rechtlich die Rolle des Vaters mit allen unterhaltsrechtlichen, sorgerechtlichen und erbrechtlichen Konsequenzen einnimmt. Diese wird vielmehr nur begründet, wenn der Mann die Vaterschaft auch anerkennt, diese



gerichtlich festgestellt wird oder der Mann das Kind adoptiert.

Am einfachsten ist es, wenn Sie vereinbaren, dass der Mann die Vaterschaft **anerkennt**, was auch schon vor der Geburt des Kindes, allerdings erst nach Empfängnis, möglich ist.

Schwieriger ist die Situation, wenn Sie als Paar keine Kinder bekommen können, sondern insoweit auf die Möglichkeiten der **Fortpflanzungsmedizin** zurückgreifen müssen, oder aber deshalb ein Kind adoptieren wollen. In diesen Fällen sind schwierige und vielfältige rechtliche Fragen zu regeln, die hier im Einzelnen nicht dargestellt werden können. Sie sollten deshalb unbedingt die Beratung durch eine Notarin/einen Notar oder eine Anwältin/einen Anwalt sowie des Jugendamtes in Anspruch nehmen, bevor Sie diesen Weg gehen.

Beachte: Es bestehen Überlegungen, das Abstammungsrecht umfassend zu reformieren. Das BVerfG hat die Beschränkungen der Anfechtung der Vaterschaft für den leiblichen Vater bei bestehender statusrechtlicher Vaterschaft teilweise für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis 30.06.2026 (die ursprünglich gesetzte Frist wurde um ein Jahr verlängert) eine verfassungskonforme Re-

gelung zu finden. Es bleibt abzuwarten, ob und in welchem Umfang das Abstammungsrecht reformiert wird.

4. Unterhalt

a. Unterhalt während oder nach der Lebenspartnerschaft

aa. gesetzliche Regelung

Zwischen den Partnern bestehen grundsätzlich weder während noch nach Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gesetzliche Unterhaltspflichten.

Unterhaltsregelungen bei nichtehelichen Lebenspartnerschaften

bb. Gestaltungsmöglichkeiten

Unterhaltsansprüche können sowohl für die Zeit des Zusammenlebens als auch für den Zeitraum nach einer Trennung des Paares festgelegt werden.

Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner im Hinblick auf die Eingehung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft Dispositionen treffen, die ein Unterhaltsbedürfnis auslösen können.

Über die Absicherung durch einen Unterhaltsanspruch sollten Sie nachdenken, wenn Ihnen ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt gegen Ihre frühere Ehepartnerin/Ihren früheren Ehepartner zusteht. Diese bzw. dieser kann nämlich nach einer gewissen Zeit Verwirkung einwenden, wenn Sie in einer verfestigten Partnerschaft leben.

Ein solcher Anspruch kann aber auch eine angemessene Kompensation sein, wenn Sie im Vertrauen auf den Fortbestand der eheähnlichen Lebensgemeinschaft berufliche Nachteile in Kauf nehmen, z. B. Ihren Beruf aufgeben, um Ihrer Partnerin/Ihrem Partner ins Ausland zu folgen oder um die Partnerin bzw. den Partner oder ihre/seine Angehörigen zu pflegen.

Der Inhalt der Unterhaltspflicht kann zwischen Ihnen frei bestimmt werden. Es sollten auf jeden Fall Art und Umfang sowie die Höhe des Unterhalts geregelt sein. Als Ausgangsbasis für die Berechnung des Unterhalts kann z. B. ein bestimmter Prozentsatz des Nettoeinkommens der unterhaltspflichtigen Person oder der Bedarf anhand eines fiktiven Gehaltes als Bezugsgröße (z. B. TVöD) festgelegt werden. Weiter sollte auch die Dauer der Unterhaltszahlung im Partnerschaftsvertrag geregelt sein. Für diese Unterhaltsverträge ist die notarielle Beurkundung nicht er-

forderlich, sie sollten jedoch schon aus Gründen der Dokumentation zumindest schriftlich und aufgrund ihrer Komplexität nach professioneller Beratung abgeschlossen werden – zumal die Unterhaltszahlung unter gewissen Umständen auch steuerlich geltend gemacht werden kann. Wird der Vertrag notariell beurkundet, kann er auch einen Vollstreckungstitel bilden – was insbesondere für Unterhaltsansprüche sachgerecht ist, um im Wege der Zwangsvollstreckung den Bedarf des Unterhaltsberechtigten decken zu können, ohne dass es eines uU langwierigen gerichtlichen Verfahrens zur Titulierung der Unterhaltspflicht bedarf, in dem der Verpflichtete allerlei Einwendungen erheben könnte.

cc. Unterhalt bei gemeinsamen Kindern

Bei der Geburt eines gemeinsamen Kindes hat der Vater der nichtehelichen Mutter aus Anlass der Geburt für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren.

Über diesen Zeitraum hinaus besteht ein Unterhaltsanspruch, wenn ein gemeinsames Kind von einem Elternteil betreut wird. Dieser Anspruch besteht grundsätzlich für die ersten 3 Lebensjahre des Kindes. Nach dem 3. Lebens-

jahr des Kindes verlängert sich die Unterhaltspflicht, solange und soweit dieser der Billigkeit entspricht. Das nichteheliche Kind darf hinsichtlich der Betreuung nicht schlechter gestellt werden als das eheliche Kind.

Im Unterschied zum nachehelichen Betreuungsunterhalt richtet sich dieser Anspruch der Höhe nach aber nicht nach den beiderseitigen Einkommensverhältnissen, sondern grundsätzlich allein nach den Lebensverhältnissen des betreuenden Elternteils. Er ist der Höhe nach aber durch den Halbteilungsgrundsatz begrenzt.

Beispiel: Mutter und Vater leben in eheähnlicher Lebensgemeinschaft. Aus der Verbindung geht ein Kind hervor, das die Mutter betreut. Der Vater verdient nach Abzug des Kindesunterhaltes 4000,-€ bereinigt netto nach Abzug des Erwerbstätigenbonus. Die Mutter erzielt wegen der Kinderbetreuung kein Einkommen. Bei Geburt des Kindes hatte sie ein Einkommen in Höhe von 3.000,-€ bereinigt netto. In diesem Fall steht ihr nur ein Unterhalt in Höhe von 2.000,-€ zu, da der Anspruch durch den Halbteilungsgrundsatz beschränkt ist. Würde die Mutter 8.000,-€ bereinigt netto nach Abzug des Erwerbstätigenbonus verdienen, stünde ihr dagegen ein Anspruch in

Höhe von 3.000,-€ zu, da sich ihr Bedarf nicht nach dem beiderseits erzielten Einkommen, sondern nur nach dem Einkommen, das sie bei Geburt erzielt hatte, richtet.

Hinsichtlich der Höhe sind beschränkende Vereinbarungen über den Unterhalt nicht möglich, da auf diesen für die Zukunft nicht verzichtet werden kann. Vereinbarungen, durch die der betreuende Elternteil auf den Unterhalt ganz oder teilweise verzichtet, sind **nichtig!**

Wohl aber ist es zulässig, ähnlich wie für den Betreuungsunterhalt, längere Zeiten festzulegen, in denen wegen der Kinderbetreuung keine Erwerbsobligen besteht und/oder eine höhere Unterhaltszahlung zu vereinbaren. Dies kommt z. B. in Betracht, wenn der Lebensstandard während der Partnerschaft deutlich über den Einkommensverhältnissen liegt, die dem Einkommen entsprechen würden, wenn allein auf das Einkommen des betreuenden Elternteils abgestellt wird.

Beispiel 1: Sie übernehmen die Betreuung des Kindes. Ohne die Betreuung würden Sie 1.500,-€ netto verdienen. Die Lebensverhältnisse während der Partnerschaft waren zusätzlich durch das Einkommen Ihrer Partnerin/Ihres Partners in Höhe von 7.000,-€ geprägt.

In diesem Fall kann z. B. vereinbart werden, dass Ihre Partnerin/Ihr Partner im Fall der Trennung übergangsweise Unterhalt in der Höhe bezahlt, dass der Lebensstandard während der Partnerschaft zunächst aufrechterhalten und dann nur schrittweise abgesenkt wird.

Beispiel 2: Die Betreuung eines gemeinschaftlichen Kindes wird zu beruflichen Nachteilen für Sie führen. In diesem Fall können Sie vereinbaren, dass Ihre Partnerin/Ihr Partner auch über die Zeit der Betreuung des Kindes hinaus Unterhalt an Sie leistet, um diesen Nachteil hinsichtlich des Einkommens aber auch der Versorgungsanschaften auszugleichen. Weiterhin kann auch flankierend vereinbart werden, dass er Sie dabei finanziell und persönlich unterstützen wird, durch Aus- und Fortbildung diesen Nachteil auszugleichen. Diese Verpflichtung kann unabhängig davon ausgestaltet werden, ob die Partnerschaft scheidert.

Beispiel 3: A und B lernen sich während der Ausbildung kennen und ziehen zusammen. Noch vor Beendigung der Ausbildung von A entsteht ein gemeinsamer Kinderwunsch. A beabsichtigt, nach der Geburt das Kind zunächst zu betreuen, während B seine Ausbildung abschließt. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich in einem solchen

Fall die Höhe des Bedarfs des betreuenden Elternteils nicht nach der geringen Ausbildungsvergütung bei Geburt des Kindes, sondern nach dem Einkommen richtet, das dieser erzielen würde, wenn er sich nicht der Betreuung des Kindes gewidmet hätte, sondern seine Ausbildung abgeschlossen hätte. Im Einzelnen ist aber oft sehr umstritten, ob der betreuende Elternteil eine Perspektive hatte, seine Ausbildung erfolgreich abzuschließen und welches Einkommen er dann erzielt hätte. Um solche Streitigkeiten zu vermeiden, sollte ein bestimmter Betrag an Unterhalt vereinbart werden, der ab Geburt des Kindes als Unterhalt zu zahlen ist. Dieser kann ggf. auch gestaffelt bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der betreuende Elternteil voraussichtlich die Ausbildung abgeschlossen hätte in Höhe der Ausbildungsvergütung und ab diesem Zeitpunkt in Höhe des voraussichtlichen ersten Gehalts gestaltet werden. Aspekte der Fairness und der Teilhabe des Kindes an den Lebensverhältnissen der Eltern werden allerdings regelmäßig dafür sprechen, den Unterhalt unmittelbar ab der Geburt in der Höhe des fiktiven Gehalts des betreuenden Elternteils festzusetzen, ggf. unter Anrechnung des Elterngeldes.

5. Vermögens- auseinandersetzung

a. Gegenstände

Regelmäßig bringen Partner, wenn sie zusammenziehen, einzelne Gegenstände mit in den gemeinsamen Haushalt, so dass alles „zusammengeworfen“ wird.

Grundsätzlich gilt, dass die Person, die den Gegenstand anschafft, auch Eigentümerin des Gegenstandes bleibt und bei Trennung den Gegenstand wieder mitnehmen darf.

Schaffen Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft während des Bestehens der Lebensgemeinschaft gemeinsam Gegenstände an, werden sie an diesen Gegenständen oft Miteigentum erwerben.

Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft sind daher gut beraten, sich vor der Anschaffung hochwertiger Gegenstände (Auto, hochwertige Haushaltsmaschinen und Möbel) darüber klar zu werden, wie diese Gegenstände finanziert werden sollen und wer Eigentümerin/Eigentümer dieser Gegenstände sein soll.

Beweisschwierigkeiten und Streitigkeiten werden vermieden, wenn dies auch

schriftlich niedergelegt wird. Im Zweifel wird vermutet, dass die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft Miteigentümer beweglicher Sachen sind, wenn sie gemeinsam den Besitz an einem solchen Gegenstand ausüben. Es ist dann Sache der Person, die Alleineigentum an diesem Gegenstand geltend macht, diese Vermutung zu widerlegen.

Hier kann es sich auch anbieten, u.U. die Eigentumsverhältnisse abweichend davon festzulegen, wer den Gegenstand tatsächlich bezahlt; denn es wäre unfair, wenn eine Person aus ihrem Einkommen den laufenden Unterhalt der Lebensgemeinschaft bestreitet, während die andere Person Vermögen bildet und hochwertige Gegenstände anschafft, die ausschließlich in ihrem Alleineigentum stehen, so dass sie diese mitnehmen kann, wenn die Lebensgemeinschaft scheidet. Dies gilt auch für den Fall, wenn die Partnerin/der Partner aufgrund von in der Partnerschaft liegenden Gründen, wie bspw. Betreuungsleistungen, weniger verdient und dadurch keine Anschaffungskosten übernehmen kann und somit bei einer Trennung leer ausgehen würde.

b. Immobilien im Alleineigentum
Aufwendungen in die Immobilie des



anderen Teils werden grundsätzlich bei der Trennung **nicht ausgeglichen**. Ausnahme hiervon ist, dass die Aufwendungen deutlich über die Beträge hinausgehen, die üblicherweise erbracht werden, um den Unterhalt der eheähnlichen Lebensgemeinschaft abzudecken. In diesen Fällen kommt eine teilweise oder vollständige Erstattung in Betracht, wenn die Voraussetzungen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage, der Auflösung einer Innengesellschaft oder der Kondiktion wegen Zweckverfehlung vorliegen. Oft scheitern Erstattungsansprüche an den hohen Voraussetzungen dieser

Anspruchsgrundlagen, aber auch an Beweisschwierigkeiten.

Es ist deshalb zu empfehlen bei finanziellen Zuwendungen für den Erwerb oder den Aus- bzw. Umbau einer Immobilie, die im Alleineigentum der Partnerin/des Partners stehen, eine vertragliche Regelung zu treffen, inwiefern diese im Fall des Scheiterns der Lebensgemeinschaft oder bei Tod der Partnerin/des Partners auszugleichen sind. Diese sollte schriftlich fixiert und von beiden Partnern unterschrieben werden, um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden.

Wichtig: Vertragliche Regelung bei Anschaffung gemeinsamer Immobilien

c. Gemeinsame Immobilien

Ist die Lebensgemeinschaft verfestigt, kommt es häufig vor, dass Paare gemeinsam Immobilien erwerben. Insbesondere, wenn Kinder aus der Beziehung hervorgegangen sind, wird die finanziellen Lasten dieser Anschaffung überwiegend oder allein der Teil mit dem höheren Einkommen tragen.

Grundsätzlich kann diese Person ihre von ihr erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs zurückverlangen, wenn die Partnerschaft scheitert. Dies wäre aber für den Fall, dass sich die Beteiligten darüber einig waren, dass während des Bestehens der Lebensgemeinschaft dieser Teil die finanziellen Lasten tragen soll, nicht fair.

Daher sind Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gut beraten, bei der Anschaffung einer solchen Immobilie auch vertraglich festzulegen, wie im Innenverhältnis die finanziellen Lasten aus der Anschaffung dieser Immobilie verteilt werden sollen.

6. Rückgängigmachung von Zuwendungen nach Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

a. Rechtliche Ausgangslage

Machen sich die Partner gegenseitig größere oder kleinere Geschenke, kann es bei einer Trennung zu einer Auseinandersetzung in Bezug auf Rückforderungsansprüche kommen.

Dies gilt auch, wenn die Partnerin/der Partner nicht finanziell, sondern z. B. durch die Führung des Haushalts, die Renovierung der Wohnung oder durch Mithilfe im Betrieb der anderen Person, Leistungen erbringt. Auch der Wert dieser Leistungen kann u.U. unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Abwicklung eines Kooperationsvertrages zurückgefordert werden.

Echte Schenkungen sind grundsätzlich nicht auszugleichen.

Demgegenüber kommt hinsichtlich anderer Beiträge, auch wenn sie zur Verwirklichung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft erbracht wurden, eine Rückabwicklung nach den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage, der Innengesellschaft oder nach Bereicherungsrecht in Betracht. Diese An-

sprüche sind allerdings mit erheblichen Unsicherheiten behaftet.

b. Regelungsmöglichkeiten

Wenn die Partner wollen, dass Zuwendungen und sonstige Leistungen im Fall des Scheiterns der nichtehelichen Lebensgemeinschaft rückabgewickelt werden sollen, sollten sie vorab vertraglich die Rückabwicklung vereinbaren. Diese Vereinbarung sollte schriftlich geschlossen und von beiden Partnern unterschrieben werden, um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden.

Beispiel: Trägt eine Person zum Ausbau des Hauses der anderen Person mit einem Betrag von 50.000,-€ bei, kann vereinbart werden, dass dieser Betrag in vollem Umfang zu erstatten ist, wenn die Lebensgemeinschaft innerhalb der ersten drei Jahre nach Bezugsfertigkeit des Anwesens scheitern sollte, in Höhe von 40.000,-€ wenn dies bis zum 5. Jahr nach diesem Zeitpunkt geschehen sollte, in Höhe von 30.000,-€ wenn dies bis zum 7. Jahr nach diesem Zeitpunkt geschehen sollte usw.

Im Einzelfall ist es schwierig, solche Vereinbarungen auszugestalten. Bei größeren Beträgen sollten Sie deshalb unbedingt rechtliche Unterstützung in Anspruch nehmen.

Treffen Sie Vorsorge für das Alter!

7. Altersvorsorge

Anders als bei Ehegatten und Lebenspartnern findet zwischen den Partnern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Versorgungsausgleich nicht statt, wenn die Lebensgemeinschaft scheitert. Dies kann zur Folge haben, dass die Partnerin bzw. der Partner, die bzw. der im Interesse der Lebensgemeinschaft nicht oder nur teilweise erwerbstätig war oder auf eine berufliche Entwicklung verzichtet hat, im Fall des Scheiterns der Lebensgemeinschaft im Alter nur über eine **unzureichende Absicherung** verfügt.

Sofern Sie in der Lebensgemeinschaft eine solche Aufgabenverteilung planen, sollten Sie deshalb dringend darauf bestehen, dass die verdienende Partnerin/der verdienende Partner auch für Sie im Alter vorsorgt, beispielsweise indem sie oder er ausreichende Einzahlungen in eine private Rentenversicherung oder eine andere für die Altersvorsorge geeignete Anlageform leistet. Hier sollten Sie auch Modalitäten vereinbaren, dass diese Zahlungen in bestimmtem Umfang nach

dem Scheitern der Lebensgemeinschaft weiter geleistet werden; denn es wird Ihnen oft nur unter Schwierigkeiten gelingen, ein auskömmliches Einkommen zu erzielen, um diesen Schutz aufrecht zu erhalten, wenn Sie längere Zeit nicht oder nur eingeschränkt berufstätig waren.

Denken Sie an einen Erbvertrag!

8. Regelung für den Erbfall

Nichteheliche Lebenspartner haben keinen gesetzlichen gegenseitigen Erbanspruch. Stirbt die Partnerin bzw. der Partner, erhält die andere Person nichts vom jeweiligen Nachlass. Dies ist insbesondere dann unbillig, wenn Sie in erheblichem Umfang zum Vermögenserwerb des anderen beigetragen haben.

Eine ausreichende Absicherung ist in diesem Fall für den Fall des Todes nur durch einen **Erbvertrag** zu erreichen, der notariell beurkundet werden muss. Ein Testament bietet Ihnen demgegenüber keinen ausreichenden Schutz, da dieses jederzeit widerrufen werden kann. Der Widerruf braucht nicht einmal Ihnen gegenüber erklärt zu wer-

den. Oft werden Sie deshalb erst nach dem Tod Ihrer Partnerin/Ihres Partners erfahren, wenn dieser ein neues Testament errichtet hat, in dem sie/er anderweitig verfügt hat.

Sind Kinder vorhanden, kann es sinnvoll sein, ergänzende Anordnungen zu treffen, wie Vor- und Nacherbschaft und ggf. die Anordnung einer Testamentsvollstreckung.

Auch durch eine günstige Gestaltung einer letztwilligen Verfügung von Todes wegen, ggf. in Kombination mit entsprechenden Vereinbarungen, die bereits zu Lebzeiten wirksam werden sollen, wie z. B. der Vereinbarung eines Nießbrauchs oder Wohnungsrechts, können die Nachteile für nicht verheiratete Paare gegenüber Ehegatten aufgrund der geringen Freibeträge des Erbschaftssteuerrechts sowie des Pflichtteilsrechts naher Verwandter der Verstorbenen/des Verstorbenen nicht vollständig vermieden werden.

**Sinnvoll: Gesamtvereinbarung
für die Abwicklung Ihres
Vermögens**

III. VERTRÄGE ZUR AUFLÖSUNG DER LEBENSGEMEINSCHAFT

Bei Auflösung der Lebensgemeinschaft ist die Auseinandersetzung und Verteilung von Vermögensgegenständen, die Ihnen gemeinsam gehören, zu regeln. Sofern Sie sich diesbezüglich nicht einig können, sind gemeinsame Immobilien im Wege der Teilungsversteigerung zu verwerten. Das gilt im Grundsatz auch für bewegliche Gegenstände, an denen Sie Miteigentum nach Bruchteilen haben. Diese Form der Auseinandersetzung ist allerdings teuer und schwerfällig und in der Regel damit verbunden, dass die Verwertung der Gegenstände mit erheblichen Wertebüßen verbunden ist.

Gemeinsame Forderungen sind einzuziehen und der Erlös zu teilen.

Weiterhin haften Sie auch nach der Trennung für gesamtschuldnerisch angenommene Verbindlichkeiten weiter, bei langfristigen Darlehen unter Umständen über Jahrzehnte.

Schließlich kommt in Betracht, dass Ihnen wechselseitig Aufwendungsersatzansprüche, Ansprüche wegen Beendigung einer Innengesellschaft, wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen Zweckverfehlung zustehen.

Die Verwertung einzelner Gegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften ist oft unwirtschaftlich. Daher ist Ihnen dringend zu raten, mit anwaltlicher oder notarieller Hilfe eine **Gesamtvereinbarung** zu schließen, um die vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Ihnen abzuwickeln. Hierfür kann es sich auch empfehlen, ggf. eine Mediation in Anspruch zu nehmen.

C. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ist zwischen den Kosten der notariellen Beurkundung und den Kosten für anwaltliche Beratung zu unterscheiden. Schließen Sie einen notariell beurkundeten Ver-

trag nach anwaltlicher Beratung, fallen für beides Kosten an, auch wenn im Rahmen der anwaltlichen Beratung ein Vertrag praktisch unterschriftsreif ausgehandelt und vorformuliert wurde.

I. NOTARKOSTEN

Die Notargebühren sind vom Gesetzgeber im Gerichts- und Notarkostengesetz festgelegt, d.h. die Beurkundung eines Ehevertrages löst bei jeder Notarin und jedem Notar die gleiche Gebühr aus. Deren Höhe richtet sich nach dem so genannten Geschäftswert. Der Geschäftswert eines Ehevertrages, mit dem Sie z. B. den Güterstand modifizieren, bestimmt sich nach der Höhe des zusammen gerechneten Vermögens beider Partner, wobei Schulden bis zur Hälfte des Aktivvermögens abgezogen werden.

Bei einem gemeinsamen Nettovermögen von 40.000,-€ beträgt die Gebühr 290,-€ zzgl. MwSt. und Auslagen 20,-€ pauschal und Seitenauslagen.

Die reine Beurkundung einer Modifizierung des Güterstandes ist selten. Es kommen noch für jede weitere Regelung, wie Versorgungsausgleich, Unterhalt etc. Gebühren hinzu. Der Mindestgeschäftswert des Versorgungsausgleichs beträgt z. B. 5.000,-€, beim Unterhalt wird meist eine Kapitalisierung vorgenommen.

Bei einer Gütertrennung erfolgt immer ein Eintrag im zentralen Testamentsregister, der pro Person 15,50€ bzw. 12,50€, wenn der Notar die Eintragung übernimmt, kostet.

Ein Ehevertrag ist daher zu Beginn einer Ehe, in jungen Jahren, meist wesentlich billiger, als wenn Sie bereits



Vermögen aufgebaut haben oder eine Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung treffen müssen.

Einen Kostenrechner und ausführliche Informationen zu den Kosten finden Sie auf der Internetseite der Bundesnotarkammer unter Gebührenrechner | [Notar.de](https://www.bundnotar.de)

II. ANWALTSKOSTEN

Eine Erstberatung kostet zurzeit maximal 190€ zzgl. MwSt., somit 226,10€. Auf dieser Grundlage können Sie aber keinen Ehevertrag schließen. Die Kosten der Ausarbeitung eines Ehevertrages können individuell vereinbart werden. Eine Abrechnung nach dem Geschäftswert, d.h. nach dem Vermögen und Einkommen, erfolgt entsprechend einer

vorgeschriebenen Tabelle des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Einen **Kostenrechner** finden Sie zum Beispiel unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/apps/prozesskostenrechner>

Sie können aber auch ein Zeithonorar vereinbaren. Dies ist allerdings nur selten kostengünstiger.

Bitte beachten Sie: Beim Abschluss eines Ehevertrages oder eines Partnerschaftsvertrages bestehen zwischen Ihnen grundsätzlich gegenseitige Interessen. Eine Anwältin bzw. ein Anwalt kann deshalb nur Sie oder Ihre Partnerin/Ihren Partner beraten und vertreten. Sie müssen auch beachten, dass eine Anwältin/ein Anwalt grundsätzlich verpflichtet ist, einseitig nur die Interessen der Mandantin/des Mandanten wahrzunehmen. Aus Gründen der Vertragsparität werden Sie und Ihre Partnerin/Ihr Partner also jeweils eine eigene Anwältin bzw. einen eigenen Anwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen müssen. Das bedeutet, dass die Anwaltskosten im Ergebnis in doppelter Höhe anzusetzen sind.

Grundsätzlich gilt: Wenn Sie einen vorsorgenden Ehe- oder Partnerschaftsvertrag schließen wollen, wird es meist ausreichen, wenn Sie sich gemeinsam an eine Notarin bzw. einen Notar mit der Bitte um Beratung, Ausarbeitung und Beurkundung eines solchen Vertrages wenden.

Geht es demgegenüber um den Abschluss einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung, werden Sie

oft gut beraten sein, Ihre Ansprüche und rechtlichen Interessen vorab unter Hinzuziehung einer Anwältin/eines Anwaltes zu klären.

Und ein letztes Wort zu den Kosten: Vielleicht mögen Ihnen die Kosten auf den ersten Blick hoch erscheinen. Gleichwohl gilt, dass die Kosten, die zum Abschluss eines vorsorgenden Ehevertrages bzw. Partnerschaftsvertrages oder auch zum Abschluss einer Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung aufgewendet werden, gut angelegt sind; denn nur dieser garantiert Ihnen eine für Ihre Lebenssituation maßgeschneiderte, interessengerechte Regelung. Im Konfliktfall ist eine für beide Seiten vergleichbar konstruktive Lösung oft nicht mehr möglich, wie sie bei Abschluss eines vorsorgenden Vertrages erreicht werden kann. Und: Die Kosten eines streitigen Gerichtsverfahrens sind immer um ein Vielfaches höher als die Kosten für eine Trennungs- und Scheidungsvereinbarung, abgesehen von den persönlichen und zeitlichen Belastungen, die ein solches Verfahren für Sie und Ihre Kinder mit sich bringt.

D. Findex

Frage	Seite
Allgemeine Fragen	
Worauf sollte ich achten, wenn ich mit einer Person, die Ehe schlieÙe, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat?	13, 59, 78, 98
Worauf sollte ich achten, wenn ich erst in vorgerücktem Alter die Ehe schlieÙe?	13, 38, 62, 74, 80, 83
Worauf sollte ich achten, wenn meine Partnerin/mein Partner bei Eheschließung erkrankt ist?	38, 95
Worauf sollte ich achten, wenn zwischen mir und meiner Partnerin/meinem Partner ein erheblicher Altersunterschied besteht?	62, 65, 73
Worauf sollte ich achten, wenn ich bei Eheschließung über Vermögen verfüge?	12, 65, 68, 72
Worauf sollte ich achten, wenn die Ehepartnerin/der Ehepartner als selbstständige Unternehmerin/selbstständiger Unternehmer tätig ist?	12, 51, 62, 67, 72
Worauf sollte ich achten, wenn meine Partnerin/mein Partner verschuldet ist?	54, 63, 81
Worauf sollte ich im Fall von Trennung und Scheidung achten?	84 ff.
Was gilt für eingetragene Lebenspartner?	17, 99
Welche Arten von Vereinbarungen gibt es?	15 ff.
Soll ich einen Partnerschaftsvertrag schließen, wenn ich meine Partnerin/meinen Partner (zunächst) nicht heiraten möchte, sondern in eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit diesem zusammenleben will?	17, 100
Wann kann ich einen Ehe- oder Partnerschaftsvertrag schließen?	17
Wann sollte ich an eine Trennungs- oder Scheidungsfolgenvereinbarung denken?	17, 84
Mit welchen Kosten muss ich rechnen?	116
Name	
Soll ich bei Eheschließung eine Vereinbarung hinsichtlich des Ehe- und Familiennamens schließen?	18
Wie wirkt sich die Wahl des Ehenamens auf den Namen unserer Kinder aus?	18

Kann ich verhindern, dass im Fall einer Scheidung meine Partnerin/ mein Partner meinen Geburtsnamen als Ehenamen weiter führt?	18 ff., 86
Unterhalt	
Was versteht man unter Familienunterhalt?	21
Was muss ich zum Familienunterhalt beitragen?	22
Steht mir ein Anspruch auf Zahlung eines Taschengeldes zu, wenn ich wegen Kinderbetreuung nicht erwerbstätig bin?	22, 24
Worauf sollte ich achten, wenn ich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse unserer Kinder meine berufliche Entwicklung zurückstelle?	13, 29 ff., 40 ff., 44, 50, 52, 71 f., 95 f., 106, 108
Sind Vereinbarungen über den Unterhalt während des Getrenntlebens möglich?	25, 92
Wann habe ich Anspruch auf nachehelichen Unterhalt?	27 ff., 94
Steht mir ein Anspruch auf Unterhalt zu, wenn ich mit meiner Partnerin/meinem Partner nicht verheiratet bin?	106
Welche Formvorschriften muss ich beim Abschluss eines Vertrages über den Unterhalt beachten?	28
Wie berechnet sich der Unterhalt	30 ff.
Wie lange steht mir Unterhalt wegen Betreuung eines Kindes zu?	29 ff., 107 ff.
Ab wann steht mir Unterhalt wegen Alters zu?	36 ff.
Wann steht mir ein Unterhaltsanspruch wegen Krankheit zu	38 ff.
Was ist eine angemessene Tätigkeit	40 ff., 126
Wann steht mir ein Anspruch auf Unterhalt zu, um eine Berufsaus- bildung zu absolvieren oder um mich weiter zu qualifizieren?	41 ff.
Was versteht man unter Aufstockungsunterhalt?	44
Wie berechnet sich der Aufstockungsunterhalt?	44 f.
Wie lange steht mir nachehelicher Unterhalt zu?	46 ff.
Güterrecht und Vermögensrecht	
Was gilt, wenn wir unsere güterrechtlichen Verhältnisse nicht durch Vertrag regeln?	53
Wodurch zeichnet sich der gesetzliche Güterstand aus?	53 ff.

Wie berechnet sich der Zugewinnausgleich?	53–58
Welche anderen Güterstände gibt es?	59–64
Worin sind die Vor- und Nachteile des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft zu sehen?	58
Welche Modifikationen der Zugewinnngemeinschaft kommen für mich in Betracht?	64–68
Soll ich mit meiner Partnerin/meinem Partner gemeinsam ein Inventar über die bei Eheschließung vorhandenen Vermögensgegenstände errichten?	68
Wann empfiehlt es sich, hinsichtlich einzelner Gegenstände Vereinbarungen zu treffen?	59, 65–67
Wie werden Erbschaften und Schenkungen beim Zugewinnausgleich berücksichtigt?	55, 59, 65, 68
Was geschieht im Fall der Scheidung mit meinen Geschenken?	68
Welche Vor- und Nachteile hat die Gütertrennung?	60–63
Welche Vor- und Nachteile hat die Gütergemeinschaft?	63 f.
Was sollte ich beachten, wenn ich Vermögen im Ausland habe, ins Ausland verziehe oder mit einer Partnerin/einem Partner die Ehe eingehe, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat?	13, 59 f., 98
Welche Formvorschriften gelten für Verträge, durch die der gesetzliche Güterstand abbedungen oder modifiziert wird?	53
Versorgungsausgleich	
Was ist der Versorgungsausgleich?	69
Was wird im Versorgungsausgleich ausgeglichen?	69
Wie funktioniert der Versorgungsausgleich?	69 ff.
Welche Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich sind zu empfehlen?	69 ff.
Welches Risiko besteht, wenn der Versorgungsausgleich ausgeschlossen wird?	71
Welche Formvorschriften gelten für Vereinbarungen, durch die der Versorgungsausgleich modifiziert oder ausgeschlossen wird?	72
Erbrecht	
Welche erbrechtlichen Folgen hat die Eingehung der Ehe?	74 ff.
Wie wird ein Testament oder ein Erbvertrag errichtet?	75

Worin liegen die Vor- und Nachteile des Erbvertrages?	76
Welche Formvorschriften sind bei Testament und Erbvertrag zu beachten?	75–77
Wie sieht die gesetzliche Erbfolge von Ehepartnern aus?	77–79
Wie hängt die gesetzliche Erbfolge mit dem gewählten Güterstand zusammen?	79
Welche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen für die Regelung der Erbfolge?	79, 80
Ehewohnung und Haushaltsgegenstände	
Wem gehören die Haushaltsgegenstände?	81, 82, 97, 110
Wer kann die Ehewohnung im Fall von Trennung und Scheidung weiter benutzen?	82, 83, 97
Kann ich vertraglich regeln, wer im Fall des Scheiterns der Ehe in der Wohnung verbleiben kann?	82, 83
Was geschieht mit der Kautio bei Trennung und/oder Scheidung?	83
Trennung und Scheidung	
Welche Beratungsangebote sollte ich wahrnehmen, wenn die Ehe in die Krise kommt?	17, 84
Was muss ich in Bezug auf Bankkonten beachten, wenn die Ehe in die Krise kommt?	86
Wie kann im Fall von Trennung und Scheidung das Vermögen auseinandergesetzt werden?	86–88, 97–98, 110 ff.
Wie kann im Fall von Trennung und Scheidung der Versorgungsausgleich in eine Gesamtlösung einbezogen werden?	88 ff.
Welche Vereinbarungen sind hinsichtlich des Trennungsunterhaltes möglich?	25, 92–94
Was ist in Bezug auf Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt nach dem Scheitern der Ehe zu beachten?	27 ff., 94–97
Was geschieht im Fall des Scheiterns der Ehe mit Testamenten und Erbverträgen?	76–77, 97
Welche Vereinbarungen sind in Bezug auf Haushaltsgegenstände und Ehewohnung im Fall des Scheiterns der Ehe zu empfehlen?	97–98
Wie hängen Betreuung eines Kindes und Unterhalt zusammen?	94
Welche Betreuungsmodelle gibt es?	92

Was ist ein Residenzmodell?	92
Was ist ein Wechselmodell?	92–93
Was versteht man unter erweitertem Umgang?	92–93
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	
Allgemeines	
Welche Bereiche sollte ich bei Eingehung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft vertraglich regeln?	101 ff.
Wohnung	
Wie ist die Rechtslage hinsichtlich der Wohnung der Lebensgemeinschaft zu beurteilen?	102–104
Muss ich noch Miete bezahlen, wenn die Lebensgemeinschaft scheitert?	102–103
Kann ich das Mietverhältnis kündigen, wenn die Lebensgemeinschaft scheitert?	102–104
Muss ich sofort ausziehen, wenn die Lebensgemeinschaft scheitert?	102–104
Kann ich in der Wohnung bleiben, wenn meine Partnerin bzw. mein Partner stirbt?	103
Aufwendungsersatz für Pflegeleistungen	
Steht mir ein Ausgleich zu, wenn ich meine Partnerin/meinen Partner oder nahe Angehörigen meiner Partnerin/meines Partners gepflegt habe?	101–102
Kinder	
Welche abstammungsrechtlichen Besonderheiten bestehen in Bezug auf gemeinsame Kinder	105–106
Was sollten wir bei Inanspruchnahme fortpflanzungsmedizinischer Angebote beachten?	106
Unterhalt	
Kann die Eingehung einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft für mich unterhaltsrechtliche Nachteile haben?	106–109
Steht mir bei der Betreuung von Kindern ein Unterhaltsanspruch zu?	107–109
Worauf sollte ich achten, wenn ich in der Partnerschaft die Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen oder die Haushaltsführung übernehme und dadurch hinsichtlich meiner beruflichen Entwicklung Nachteile in Kauf nehme?	14, 107–109

Welche unterhaltsrechtlichen Vereinbarungen sind zu empfehlen, um Nachteile der beruflichen Entwicklung aufgrund Kindererziehung und Haushaltsführung zu kompensieren?	14, 108–109
Vermögen	
Worauf sollten wir achten, wenn wir wertvolle Gegenstände anschaffen?	110–112
Wie werden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung einer Immobilie ausgeglichen, wenn die Lebensgemeinschaft scheitert?	110–112
Wie werden Zuwendungen zwischen den Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ausgeglichen, wenn die Lebensgemeinschaft scheitert?	112–113
Wie wirkt es sich auf meine Alters- und Invaliditätsabsicherung aus, wenn ich mit Rücksicht auf gemeinsame Kinder Nachteile hinsichtlich meiner beruflichen Entwicklung in Kauf nehme?	113
Tod eines Partners	
Erbe ich, wenn meine Partnerin/mein Partner stirbt?	114
Beendigung der Lebensgemeinschaft	
Wie können wir einvernehmlich unsere Lebensgemeinschaft beenden, wenn diese scheitern sollte?	115

E. Anhang

Kriterien einer angemessenen Erwerbstätigkeit

Subjektive Kriterien	Billigkeitskontrolle	Objektive Kriterien
Berufliche Ausbildung und Qualifikation	Dauer der Ehe	Tatsächlich ausgeübte Tätigkeit oder reale Beschäftigungschance
Bei Scheidung vorhandene Fähigkeiten	Dauer der Pflege und Betreuung gemeinschaftlicher Kinder	
Gesundheitszustand	Eheliche Lebensverhältnisse, v.a. Aufgabenteilung und Lebensstandard	
Lebensalter		
Früher ausgeübte Tätigkeit		
Ergibt: subjektiv mögliche Berufstätigkeit	Ergibt: welche der subjektiv möglichen Berufstätigkeiten persönlich zumutbar ist	Führt zu den Berufstätigkeiten, die als angemessene Tätigkeit zu berücksichtigen sind

F. Stichwortverzeichnis

A

Abstammung	105
Alleinerbe	76
Altersgrenze	37
Altersphasenmodell	34
Altersunterhalt	38
Altersvorsorge	113
Altersvorsorgeunterhalt	52
Anfangsvermögen.....	55
Angemessene	
Erwerbstätigkeit	40, 42, 126
Anwaltskosten	117
Aufstockungsunterhalt.....	44, 95
Aufwendungsersatz	115
Ausbildungsunterhalt.....	40
Auseinandersetzung.....	115
Auslandsbezug	97

B

Bankkonto.....	86
Benennung eines Vormunds.....	81
Berechnung des Zugewinns	55
Betreuungsunterhalt	29, 94, 107
Beurkundung.....	116

D

Doppelname	18
Doppelverdienerhe.....	22

E

Ehename.....	18
Ehewohnung	82, 97
Eigentum.....	53, 110
Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit.....	51
Einverdienerhe	22
Endvermögen.....	56
Erbengemeinschaft.....	78
Erbvertrag.....	76, 113
Erwerbsunfähigkeit	38

F

Familienunterhalt	21
Fremdbetreuung.....	35

G

Gemeinschaftliches Testament.....	76
Gesetzliche Erbfolge.....	77
Gleichgeschlechtliche Lebenspartner	99
Gütergemeinschaft.....	63
Güterstand	87
Gütertrennung	60

H

Haushaltgegenstände.....	97
--------------------------	----

I

Immobilie109

K

Kaution..... 83

Kinderwunsch.....105

Kindeswohl..... 36

Kosten 116

Krankheit..... 38

M

Mediation.....85, 115

Mietvertrag 101

Minderjährige Kinder 85

Modifizierte

Zugewinngemeinschaft..... 64

N

Nachehelicher Unterhalt 27, 94

Name 18, 86

Nichteheliche

Lebensgemeinschaft100

Notarkosten 116

T

Testament 76

Trennung..... 84

Trennungs- und

Scheidungsfolgevereinbarung 84

Trennungsunterhalt 25, 92

U

Unterhalt 92, 105

Unternehmen..... 12, 61, 64, 66

V

Versorgungsausgleich..... 69

W

Wohnung102

Z

Zeitliche Begrenzung und

Herabsetzung des Unterhalts..... 46

Zeitpunkt..... 17

Zugewinn..... 55

Zugewinnausgleich 55

Zugewinngemeinschaft..... 53

Zuverdienerreihe 22

G. Literatur

Weitere Broschüren der Bayerischen Staatsregierung rund um das Thema Partnerschaft, Ehe und Familie:

- ▶ Broschüre „Wir heiraten“
- ▶ Broschüre „Eherecht und Ehevertrag“
- ▶ Broschüre „Eltern und Ihre Kinder“
- ▶ Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“

Sie können die Broschüren unter www.bestellen.bayern.de downloaden bzw. bestellen.

H. Autor/innen



Walther Siede

Richter in einem
Familiensenat am
Oberlandesgericht München

Weitere Autorinnen

Renate Maltry

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältin für Familienrecht

Florentine Heine-Mattern

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht
Internationales Erbrecht

www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH

Bildnachweis: ©shutterstock/Dean Drobot (Titel); ©iStock/Kontrec (S. 11),
UberImages (S. 13); stock.adobe.com/bnenin (S. 19); ©iStock/PetrBonek
(S. 25), Petko Ninov (S. 34), skynesher (S. 39), LightFieldStudios (S. 41),
fizkes (S. 47), BraunS (S. 51); ©Thinkstock/monkeybusinessimages (S. 56);
©iStock/monkeybusinessimages (S. 61), FabioBalbi (S. 69), PIKSEL (S. 76),
Jacob Wackerhausen (S. 85); ©Corbis/Maskot (S. 90); ©iStock/Stígur Már
Karlsson/Heimsmýndir (S. 96), AleksandarNakic (S. 105), SolisImages (S. 111),
ArtistGNDphotography (S. 117);

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier

(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

Stand: September 2025

Artikelnummer: 1001 0632

Bürgerservice

Tel.: 089 1261-1660

E-Mail: Buergerservice@stmas.bayern.de

Web: www.stmas.bayern.de/buergerservice

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich sind während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.